

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
 Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

- gegen Empfangsbekanntnis -

GERES EnergieSysteme GmbH
 An den Bergen 28
 60437 Frankfurt

Abt. 9 Umwelt
AZ: 62-690-10/13 und 01/22
 (Bei Rückfragen bitte angeben)
 Auskunft erteilt: Hans-Joachim Werner
 ☎ 06782 - 150
 bei Durchwahl 15-900
 Telefax 06782/15-190
 Verw.-Geb. II , Zi-Nr.: 1.09
 e-mail: werner@landkreis-birkenfeld.de
 Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 10.01.2022

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag vom: 29.03.2013 Eingang am: 18.04.2013

Antragsteller:
 GERES EnergieSysteme GmbH, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt

Vorhaben:
 Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEAn) Enercon E-101; Nabhöhe 135,4 m;
 Rotorradius 50,5 m; Gesamthöhe 185,9 m; Nennleistung 3.050 kW

Standorte:

	Bezeichnung *	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					X	Y
WEA 1	WEA Si 1	Siesbach	10	2/2	372482	5508495
WEA 2	WEA Si 2	Siesbach	10 12	2/1 103/1	372410	5508776
WEA 3	WEA Si 3	Siesbach	11	50/2; 51; 52	372050	5509073
WEA 4	WEA Si 4	Siesbach	12 13	13 2	371698	5509160
WEA 5	WEA Si 5	Siesbach	10	2/3	372647	5508258

Änderungsbescheid

I. Inhaltverzeichnis des Änderungsbescheides

- II. Allgemein verfügender Teil der Genehmigung
- III. Planunterlagen
- IV. Nebenbestimmungen und Hinweise
- V. Öffentlichkeitsbeteiligung
- VI. Begründung
- VII. Kostenfestsetzung
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung
- IX. Rechtsgrundlagen

II. Allgemein verfügender Teil der Genehmigung

1. Die GERES EnergieSysteme GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 29.03.2013 die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA Le1, Le2, Si1, Si2, Si3, Si4, Si5 und Si6) auf den Gemarkungen Leisel und Siesbach beantragt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 01.12.2016, Az. 62-690-010/13 abgelehnt. Die WEA Si 6 (Enercon E 101) wurde zwischenzeitlich genehmigt. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG) Koblenz, Az. 4 K 1090/18.KO (Beschluss des VG Koblenz vom 04.04.2022) wurde der ablehnende Bescheid vom 01.12.2016 aufgehoben. Über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung der WEA Si 1 – 5 war somit erneut zu entscheiden.

Zwischenzeitlich hat eine Übertragung der Rechte und Pflichten von der GERES EnergieSysteme GmbH & Co. KG auf die GERES EnergieSysteme GmbH stattgefunden.

Hiermit wird zu Gunsten der GERES EnergieSysteme GmbH, Frankfurt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Norbert Wiemann, nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen WEA Si1 bis Si5 Enercon E-101; Nabenhöhe 135,4 m; Rotorradius 50,5 m; Gesamthöhe 185,9 m; Nennleistung 3.050 kW auf den oben genannten Grundstücken unter dem AZ: 62-690-10/13 und 01/22 erteilt.

2. Die im Verfahren unter dem Az. 62-690-010/13 und 01/22 sowie die zum außergerichtlichen Vergleich mit der Antragstellerin eingereichten Antrags- und Planunterlagen vom 22./28.02.2022 sind Bestandteil dieses Änderungsbescheides.
3. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
4. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die von der Antragstellerin vorgelegten Antrags- und Planunterlagen einschließlich aller später im Verfahren nachgereichten Unterlagen zugrunde. Die o.g. Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen dargelegten Maße und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlagen zu beachten soweit sich nicht aus den Regelungen dieses Bescheids Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Genehmigung wird im Hinblick auf ihre Ausübung zur Errichtung der 5 WEAn erst wirksam, wenn die unten genannten Bürgschaften für den Rückbau der WEAn, für die Wiederaufforstungen und für die Waldaufwertungsmaßnahmen bei der Kreisverwaltung Birkenfeld eingegangen sind,
- b) Die Genehmigung wird im Hinblick auf ihre Ausübung zur Errichtung der 5 WEAn erst wirksam, wenn die unten genannte Verpflichtungserklärung über den Rückbau der WEAn bei der Kreisverwaltung Birkenfeld eingegangen ist,
- c) Die Genehmigung wird im Hinblick auf ihre Ausübung zur Errichtung der 5 WEAn erst wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung des Ersatzgeldes bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist,
- d) Die Genehmigung wird im Hinblick auf ihre Ausübung zur Errichtung der 5 WEAn erst wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung darüber vorliegt, wer mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wurde, bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist
- e) Die Genehmigung wird im Hinblick auf ihre Ausübung zur Errichtung der 5 WEAn erst wirksam, wenn eine gültige Typenprüfung für den Anlagentyp Enercon E-101 bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt wurde.

1.2 Die Zufahrt und Erschließung während der Bauphase und auch die externe Zuwegung, welche für Transporte von Anlagenteilen bei Errichtung, Erneuerung oder grundlegender Instandsetzung der Windenergieanlagen benötigt wird, sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Dieser Bescheid beinhaltet diesbezüglich dementsprechend nur die Regelungen zur Zufahrt und Erschließung des Vorhabens innerhalb der Betriebsphase (s.u.).

Die Bauphase, für welche die Zufahrt und Erschließung nicht Inhalt dieser Genehmigung ist, endet mit der Fertigstellung der Bauarbeiten für die WEAn. Sobald die Errichtung der WEAn abgeschlossen ist, setzt die Betriebsphase ein.

Für die Bauphase muss die Genehmigungsinhaberin außerhalb des Verfahrens nach dem BImSchG zu gegebener Zeit die entsprechenden Abstimmungen mit dem Baulastträger durchführen. Auf das rechts und links der B 269 liegende Wasserschutzgebiet II im Bereich einer möglichen Zufahrt in der Bauphase und auf die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (u.a. § 2 Abs. 4) wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

(Hinweis: gesicherte Erschließung bezieht sich auf die Nutzungsphase der WEA, nicht auf die Errichtung. Da die BImSchG-Genehmigung für „Errichtung und Betrieb“ von Anlagen erteilt wird, ist die Baustelle, d.h. die hierfür benötigten Flächen, die Bautätigkeiten und der Betrieb der eingesetzten Baumaschinen Bestandteil der BImSchG-Genehmigung [Jarass Rn 54, 55 zu § 4 BImSchG], jedoch nicht die Herstellung der Anlage und ihr Transport bis zum konkreten Aufstellungsort. Sollte dafür eine genehmigungspflichtige Zuwegung benötigt werden, so ist die Genehmigung hierfür gesondert bei der jeweils zuständigen

Behörde zu beantragen. Auf die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (u.a. § 2 Abs. 4) wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.)

- 1.3 Die WEAn sind entsprechend der vorgenannten Koordinaten zu errichten.
- 1.4 Die Genehmigung wird unbeschadet der nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt.
- 1.5 Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
- 1.6 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.7 Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 62 BImSchG).
- 1.8 Abweichungen von den eingereichten Unterlagen einschließlich evtl. behördlicher Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung zwangsläufig ergeben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.
- 1.9 Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.
- 1.10 Die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen entsprechend der zum Immissions- und Arbeitsschutz in dieser Genehmigung festgeschriebenen Nebenbestimmungen und der gesetzlichen Bestimmungen hierzu obliegt der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, Idar-Oberstein.
- 1.11 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen länger als drei Jahre nicht betrieben werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 1.12 Die Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind.
- 1.13 Vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde für die gesamte Betriebsphase gültige Nutzungsverträge zwischen den jeweiligen Eigentümern/innen aller zur Erschließung des Vorhabens während der Betriebsphase notwendigen Wald- und Feldwirtschaftswege und dem/r Genehmigungsinhaber/in vorzulegen.
- 1.14 Für eventuell vorhandene Grundstücke im Privatbesitz, welche zur Erschließung des Vorhabens während der Betriebsphase notwendig sind, sind vor Baubeginn zusätzlich zu den Verträgen nach Ziffer 1.13 auch Nachweise über eine dingliche Sicherung der Erschließung (Dienstbarkeiten) vorzulegen.
- 1.15 Die vorhandenen Wirtschaftswege dürfen durch den Bau und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden, entstehende Schäden sind umgehend zu beheben.
- 1.16 Die Herstellung der Kabeltrasse bzw. die Kabelverlegung, die zum Anschluss der fünf WEAn an das Netz erforderlich wird, ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Auf die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (u.a. § 2 Abs. 4) wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

- 1.17 Beim Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. beim Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen sind ab dem Tage der Übertragung der WEAn geltende und auf den neuen Anlagenbetreiber bzw. auf den Käufer lautende Bürgschaftserklärungen für die Sicherstellung des Rückbaus der WEAn und für die Sicherstellung der Wiederaufforstungen entsprechend den entsprechenden Nebenbestimmungen dieses Bescheids bei der Kreisverwaltung Birkenfeld vorzulegen. In diesem Falle sind alle in diesem Genehmigungsbescheid genannten Bürgschaftsurkunden auszutauschen.
- 1.18 Die Prospektionsergebnisse gemäß den denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier entsprechend den u.g. zeitlichen Vorgaben sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln.

2. Veröffentlichung

Die WEAn sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch **sind der**

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 1936 oder unter Angabe der laufenden Nummer 62/13

erstmalig mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und erneut zusätzlich spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- b) die Art des Luftfahrthindernisses,
- c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

3. Weitere Mitteilungspflichten des Betreibers

- 3.1 **Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten folgenden Behörden schriftlich anzuzeigen:**

- a) Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt.9 Umwelt, Planung und Climate Change Mangement, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
- b) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
- c) Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
- d) Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach Postfach 2661 55515 Bad Kreuznach
- e) Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- f) Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz
- g) Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz.

- 3.2 **Die örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß § 17 DSchPflG unverzüglich zu melden.** Die zuständige Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für den Nationalparklandkreis Birkenfeld ist jederzeit unter der Rufnummer 0651/977-0 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen.
- 3.3 Nach Fertigstellung der Anlagen (= Inbetriebnahme nach Probetrieb) ist die Abnahme unter Vorlage der Abnahmeprotokolle des Herstellers bei der Kreisverwaltung Birkenfeld zu beantragen. Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten, insbesondere von Bauherr und Hersteller, zu unterzeichnen ist. Die Anlage darf erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 3.4 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen
- a) der Kreisverwaltung Birkenfeld
 - b) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein.
- 3.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein und der Kreisverwaltung Birkenfeld unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.6 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Aktenzeichens IV-116-19-BIA alle endgültigen Daten wie die Art der Hindernisse, Standort der vier WEAn mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe der WEA über Erdoberfläche, Gesamthöhe der WEA über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns bis Abbauende anzuzeigen.

- 3.7 Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps und der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.
- 3.8 Mindestens 8 Wochen vor Baubeginn ist zum Schutz vorhandener Leitungen des Wasserzweckverbands Birkenfeld bzw. der Verbandsgemeindewerke Birkenfeld eine Plananfrage beim Wasserzweckverband Birkenfeld, über die Verbandsgemeindewerke Birkenfeld, Auf dem Römer 17, 55765 Birkenfeld einzureichen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 16.21).

4. Vorzulegende Bescheinigungen und Unterlagen

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorzulegen bei
mindestens 8 Wochen vor Baubeginn	Plananfrage zum Schutz vorhandener Leitungen des Wasserzweckverbands Birkenfeld bzw. der Verbandsgemeindewerke Birkenfeld	Wasserzweckverband Birkenfeld, über die Verbandsgemeindewerke Birkenfeld, Auf dem Römer 17, 55765 Birkenfeld
1 Woche vor Baubeginn	Rückbauerklärung und Bürgschaft für den Rückbau der Anlagen	Genehmigungsbehörde
1 Woche vor Rodungsbeginn	Bürgschaft für die Wiederaufforstung	Genehmigungsbehörde
1 Woche vor Rodungsbeginn	Bürgschaft für die Waldaufwertungsmaßnahmen	Genehmigungsbehörde
Zwei Wochen vor Baubeginn	gültige Pacht- bzw. Nutzungsverträge mit jeweils ausreichender Geltungsdauer bzw. Nachweise über eine dingliche Sicherung der Erschließung (Dienstbarkeiten) für alle Grundstücke welche für die gesicherte Erschließung des Vorhabens (unter Beachtung der Ausführungen unter Ziffern IV 1.2, 1.13, 1.14 und 21) benötigt werden.	Genehmigungsbehörde
1 Woche vor Baubeginn	Bodengutachten mit Angaben der Bodenkennwerte und Grundwasserstände	Genehmigungsbehörde
spätestens 4 Wochen vor Baubeginn	gültige Typenprüfung für den Anlagentyp Enercon E-101	Genehmigungsbehörde
spätestens 4 Wochen vor Baubeginn	Turbulenzgutachten	Genehmigungsbehörde
Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn	Gültige Pachtverträge mit Festlegung zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans für alle Flächen mit entsprechenden	Genehmigungsbehörde

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorzulegen bei
	Maßnahmenfestlegungen nach diesem Bescheid	
Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn	Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für alle im Privateigentum befindlichen Flächen mit Maßnahmenfestlegungen zur Minimierung und Kompensation der Beeinträchtigungen geschützter Tierarten	Genehmigungsbehörde
Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn	Baubeginnsanzeige	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier Weimarer Allee 1 54290 Trier Telefon 0651 9774-0 landesmuseum-trier(at)gdke.rlp.de
Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn	Baubeginnsanzeige	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de
Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn	Baubeginnsanzeige	e) Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz
Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn	schriftliche Vereinbarung der Genehmigungsinhaberin mit der Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach / Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz) zur Freistellung der Straßenbauverwaltung von Haftungsansprüchen Dritter gemäß Ziffer IV 21	Genehmigungsbehörde
Spätestens 6 Wochen vor Baubeginn	Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Az. RH-Pf 1936 und der laufenden Nummer 62713 mit folgenden Veröffentlichungsdaten anzuzeigen: a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken, b) die Art des Luftfahrthindernisses, c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter An-	DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen und Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen unter Angabe des Az. Rh-Pf 1936-62/13

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorulegen bei
	<p>gabe des entsprechenden Bezugsellipsoids, d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN, e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung) f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,</p>	
<p>Spätestens vier Wochen vor Baubeginn</p>	<p>Daten über die Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Bauende unter Angabe des Zeichens IV-314-16-BIA</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn</p>
<p>Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme</p>	<p>Eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagespezifikationen sind.</p>	<p>SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein</p>
<p>Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme</p>	<p>EU-Konformitätserklärung für die genehmigten WEAn</p>	<p>SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein</p>
<p>Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme</p>	<p>Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die WEA über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügt, die einen Eisabwurf an den Rotorblättern sicher verhindern.</p>	<p>SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein</p>
<p>Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme</p>	<p>Eine Bestätigung des Anlagenherstellers, dass die Abschaltvorrichtungen zur Reduzierung des Schattenwurfes eingebaut, programmiert und betriebsbereit sind.</p>	<p>SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein</p>
<p>Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme</p>	<p>Bescheinigung und Protokoll über die Prüfung der Blitzschutzanlagen durch einen Sachverständigen.</p>	<p>Genehmigungsbehörde</p>
<p>Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme</p>	<p>Für den Fall, dass in die Windenergieanlage eine Brandmeldeanlage eingebaut wird, ist eine Bescheinigung und ein Protokoll über die Prüfung</p>	<p>Genehmigungsbehörde</p>

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorzulegen bei
	der Brandmeldeanlage durch einen Sachkundigen vorzulegen.	
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Bescheinigung des Prüfsachverständigen (mit Formblatt "Bescheinigung über die Bauausführung"), dass die Windkraftanlage – Fundamente und Turm - entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO über die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, sind hierüber Bescheinigungen des TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen vorzulegen.	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Herstellerbescheinigung über die Installation der zertifizierten Anlage zur Schaltung der Befuerung (Tages- und Nachtkennzeichnung).	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Angaben über die Kontaktdaten und Erreichbarkeit der Stelle, die für die technische Betriebsführung der WEAn verantwortlich und in der Lage ist, die WEAn jederzeit stillzusetzen.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein und Genehmigungsbehörde
Spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung	Bekanntgabe der Fertigstellung Angabe des Az. RH-Pf 1936 und der laufenden Nummer 62713 mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen: a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken, b) die Art des Luftfahrthindernisses,	DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen und Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen unter Angabe des Az. Rh-Pf 1936-62/13

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorulegen bei
	c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids, d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN, e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung) f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,	
jährlich bis spätestens 31. Dezember	Für die Maßnahmen V1, V4 und V6 zum Rotmilanschutz ist der Kreisverwaltung Birkenfeld als unterer Naturschutzbehörde jährlich bis spätestens 31. Dezember ein Monitoringbericht mit detaillierter Auflistung aller einzelnen durchgeführten Maßnahmen und der zugehörigen Maßnahmenflächen vorzulegen.	Kreisverwaltung Birkenfeld Untere Naturschutzbehörde

5. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
- 5.1.1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 5.1.2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 5.1.3. Zur Gewährleistung einer sicheren Durchführung des Luftverkehrs ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Tagesfeuer gedoppelt zu installieren. Tagesfeuer sind weiß blitzende oder weiß blinkende Rundstrahlfeuer gemäß den Standards und Empfehlungen des Anhangs 14 Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Abkommens von

Chicago (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd). Das Tagesfeuer ist am Tage außerhalb der Betriebszeit der Nachtkennzeichnung zu betreiben. Die Nennlichtstärke des Tagesfeuers kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhang 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

- 5.1.4. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.1.5. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.1.6. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rhein-land-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
- 5.1.7. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 5.1.8. Die WEAn können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA Si 01 bis WEA Si 05

überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

- 5.1.9. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 5.1.10. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.1.11. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.1.12. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 5.1.13. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 5.1.14. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.1.15. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

6. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1. Die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggf. anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Betriebstagebuch/Betriebsordnung

- 7.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
 - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
 - Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten.
- 7.2 Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.

7.3 Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:

- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung,
- Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage,
- festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten,
- Alarmierungsplan,
- Verantwortlichkeiten, Organigramm.

8. Nebenbestimmungen Lärm

8.1. Die WEAn sind entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Berechnungen und Annahmen der Schallimmissionsprognose (Bericht20-25-00021-Si Süd_ Rev07) der TRACTEBEL Engineering GmbH vom 03.06.2022) zu errichten und zu betreiben.

8.2. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. WEAn gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten zur Nachtzeit unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung die in der Tabelle genannten Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit. Des Weiteren dürfen die WEA Si 1 bis Si 5 nachts (22.00 – 06.00 Uhr) die in der Tabelle genannten Immissionsanteile (Zusatzbelastung) nicht überschreiten.

Immissionspunkt		IRW nachts in dB(A)	Immissionsanteil WEA Si1-Si5 in dB(A)
IO 02	In der Au 12, Siesbach	40	37,9
IO 03	Römerweg 1, Siesbach	40	39,2
IO 04	Süssenackerstraße 5, Siesbach	40	39,3
IO04a	Im Hof 19, Siesbach	40	39,6
IO05	Im Eck Landwirtschaftlicher Hof, Siesbach	45	41,0
IO06	Eichenwaldweg 14, Rötweiler- Nockentahl	40	38,4
IO06b	Rötweiler, Kichenweg 6	45	36,5
IO07	Waldhütte zw. Nockenthal und Hußweiler	46	43,8
IO08	Auf der Dry 12, Wilzenberg Hußweiler	45	39,4
IO08a	Untere Hauler 10, Wilzenberg	40	37,1
IO08b	Untere Hauler 1, Wilzenberg	40	36,3

IO09	Hauptstraße 86, Leisel	45	39,1
IO10	An der Hub 30	45	38,3
IO11	An der Hub Waldhäuser, Leisel	40	35,3
IO12	Burbacher Str. 31 u. 32	40	30,8

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

8.3. Die WEAn Si 1 – Si 5 dürfen den nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

WEA Si 1 – Si 5

Tageszeit (06.00 – 22.00 Uhr)

**Normalbetrieb (Nennleistung):
(Mode 0s)**

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose					
$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
106,6	104,9	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum (mit Zuschlag):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,0	93,9	100,5	102,2	99,7	94,5	88,0	78,3

Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr)

**Schallreduzierter Betrieb (Nennleistung) WEA Si 1 – Si 5:
(Mode BM II)**

		Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
104,9	103,2	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum (mit Zuschlag):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,1	91,0	97,0	100,2	100,4	96,7	91,0	76,9

$\bar{L}_{W,Oktav}$: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist

$L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σ_p : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W,A,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Oktav,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

8.4. Der Nachweis, dass der unter Nr. 8.4. festgeschriebene Schallleistungspegel für den schallreduzierten Betrieb (Mode BM II) von 104,9 dB(A) eingehalten wird, muss an der WEA Si 3 durch geeignete Schallmessungen bei geeigneten Witterungsbedingungen innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durch Vorlage eines Messberichtes bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, erbracht werden.

Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie Rev. 19 durchgeführt werden.

Hinweis:

Kann der Nachweis nach der Gleichung „**LW,Oktav,Messung + 1,28 x σ R, Messung \leq Le,max,Oktav**“ nicht erfüllt werden, ist in einem zweiten Schritt ein immissionsseitiger Vergleich durchzuführen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zu Grunde lag, eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den Oktavschallpegeln aus der Abnahmemessung durchzuführen.

Der auf Basis der Abnahmemessung ermittelte Beurteilungspegel darf den Immissionswert an dem maßgeblichen Immissionspunkt IO 06 – Eichwaldweg 14, Rötweiler-Nockenthal - von 38,4 dB(A) nicht überschreiten.

8.4.1 Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

8.4.2. Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der WEAn ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

8.4.3. Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vorzulegen.

8.4.4. Sollte die WEA Si 3 nicht oder aber später als andere der 5 genehmigten WEAn gebaut und in Betrieb gesetzt werden, so ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der ersten mit diesem Bescheid genehmigten WEA von der beauftragten Messstelle im Einvernehmen

mit der SGD Nord das Messkonzept zu überarbeiten und darin festzulegen, an welcher WEA die Emissionsmessung alternativ durchgeführt wird.

8.5. Die WEAn Si 1 bis Si 5 dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A) gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Hinweis/Lärm:

- Bezüglich der Wirkung des Infraschall von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

9. Nebenbestimmungen zu optischen Immissionen/Schattenwurf

Durch Einbau geeigneter Schattenwurfabschalteinrichtungen an den WEAn Si1, Si4 und Si5 muss überprüf- und nachweisbar sichergestellt sein, dass der von den fünf hiermit genehmigten Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung) folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

Immissionsort (IO) Nr.	Maximal zulässiger Schattenwurf pro Jahr	Maximal zulässiger Schattenwurf pro Tag
Römerweg 1, Siesbach	8 Stunden/Jahr	30 min/d
Im Hof 19, Siesbach	8 Stunden/Jahr	30 min/d
Im Eck, Siesbach, (Landwirtschaftl. Hof)	8 Stunden/Jahr	30 min/d
Eichwaldweg 14 Rötweiler-Nockenthal	8 Stunden/Jahr	30 min/d
Am Pauschbaum 7 Rötweiler-Nockenthal	8 Stunden/Jahr	30 min/d
Kirchenweg 7 Rötweiler-Nockenthal	8 Stunden/Jahr	30 min/d

An der Hub 30, Leisel	8 Stunden/Jahr	30 min/d
Hauptstr. 51, 53, 55, 70, 72 und 74 in Leisel	8 Stunden/Jahr	30 min/d
Am Klöppchen 3, 5 und 8 in Leisel	8 Stunden/Jahr	30 min/d
Im Eck 2, 4 und 5 in Leisel	8 Stunden/Jahr	30 min/d

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der jeweiligen Abschalteinheit für den Zeitraum von einem Jahr aufgezeichnet werden. Ebenso müssen technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors aufgezeichnet und sofort in der Leitwarte angezeigt werden. Die registrierten Daten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein, vorzulegen.

Dem Schutz vor Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zugrunde zu legen ist die Schattenwurf-Immissionsprognose der Fa. Lahmeyer vom 16.04.2013 mit den Änderungen vom 11.07.2013 (Revision 1) und 15.05.2015 (Revision 2)

10. Nebenbestimmungen zu Betriebssicherheit/Eiswurf

- 10.1. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im Leerlauf drehen.
- 10.2. Die WEAn Si 1 bis 5 sind mit einem Sensorsystem auszustatten, das in der Lage ist, Eisansatz direkt an den Rotorblättern zu erkennen. Derzeit werden vom Anlagenhersteller Enercon Sensorsysteme von 3 verschiedenen Herstellern, unter den Bezeichnungen „eologix“, „fos4X“ und „Wölfel“, angeboten. Spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme der WEA Si 6 ist gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein verbindlich zu erklären, welches der 3 genannten Sensorsysteme in den WEAn Si 1 bis 5 verbaut worden sind. Hierzu sind entsprechende Unterlagen mit Angaben und Beschreibungen des Sensorherstellers vorzulegen.
Mit dem Einbau eines der o.g. Sensorsysteme ist das automatische Wiederanfahren der WEA nach Eisabschaltung möglich.
- 10.3. Da es wegen Lieferengpässen momentan nicht möglich ist, einen Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem alle Komponenten verfügbar sind, die für die Installation eines der unter Nr. 10.2 genannten Sensorsysteme erforderlich sind, ist der Einbau des gewählten Sensorsystems

spätestens dann vorzunehmen, wenn die Verfügbarkeit aller hierzu erforderlich Komponenten gegeben ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein automatisches Wiederanfahren nach Eisabschaltung der WEA nicht zulässig. In diesem Fall ist eine Sichtprüfung der Rotorblätter auf Eisfreiheit vor Ort notwendig, bevor die Anlagen wieder starten können.

- 10.4. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen („Fa. Enercon“) sowie dem Hersteller des Sensors unter Berücksichtigung der Sachverständigen-Gutachten (TÜV Nord Berichte Nr. 8111 881 239 Rev. 7 und Nr. 8111 7247 373 Rev. 1) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein sofort vorgelegt werden können.
- 10.5. Bis zum Einbau und zur Inbetriebnahme des Sensorsystems sind die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf (Kennlinienverfahren) unter Berücksichtigung des Sachverständigen-Gutachtens (TÜV Nord 8111 881 239 Rev. 3 vom 13.06.2017) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
- 10.6. Der Betrieb der Windenergieanlagen bei laufender Blatttheizung ist nicht zulässig.

Hinweise: Laut Mitteilung der Antragstellerin bzw. der Hersteller werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblatttheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, kann diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 10.7. An den genehmigten WEAn sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen – sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind – für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei

Jahre. Die zweijährigen Prüfindtervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlage erfolgt. Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- a) Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- b) Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf eigene Kosten vom Hersteller der Anlagen oder von einem geeigneten Gutachter oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Struktur- und SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen.

10.8. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WEA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb der WEA über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 11.1. Die Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen oder Aufzüge der WEA sind mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktion auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.
- 11.2. Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in den WEA müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.
- 11.3. Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen müssen sowohl die DIN EN 61400-1 „Windenergieanlagen“(Ausgabe 2006) als auch die DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“(Ausgabe 2005) erfüllen. Nachweise hierzu sind von geeigneten Gutachtern mit entsprechenden Erfahrungen (z.B. anerkannt vom Germanischen Lloyd oder mit Bekanntgabe nach § 29a BImSchG) vor der Inbetriebnahme der WEAn zu Erstellen und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 11.4. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall (z. B. zur Evakuierung von verletztem Personal aus der Gondel)
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
- 11.5. Beim Anschluss der WEAn an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen.
Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.
Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein anzuzeigen.
- 11.6. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nach dem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben wurden.
- 11.7. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55753 Idar-Oberstein, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.
- 11.8. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht - Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

- 11.9. Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Aufbau- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

- 11.10. Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.

- 11.11. Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

12. Baurechtliche Nebenbestimmungen

12.1 Standsicherheit

12.1.1 Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, (Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015), des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, zu erfolgen.

12.1.2 Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden.

Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung einschließlich der Gründung, ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheitsnachweise zu überprüfen und zu bestätigen.

12.1.3 Die Standfestigkeit des Baugrundes am Aufstellort ist durch ein **Baugrundgutachten** einer sachverständigen Person gemäß SEGBauVO nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie für Windenergieanlagen **bis zum Baubeginn** durch Vorlage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Die Einhaltung der im Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Sachverständige nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) zu überprüfen.

Die Prüfberechtigten, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit haben der Genehmigungsbehörde mit dem Bericht über das Ergebnis Ihrer Prüfung der Bauausführung zugleich die Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO vorzulegen.

12.1.4 Die Prüfung hat ergeben, dass der Abstand zwischen den Turmachsen benachbarter Windenergieanlagen nicht die geforderten Mindestabstände [$a \geq 8D$ für $v_{b,0}(h)$] gem. Punkt 7.3.3 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) – korrigierte Fassung März 2015 – erfüllen.

Die Turbulenzintensität infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen war daher **zu untersuchen**. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch neu hinzukommende Anlagen nicht gefährdet werden.

Das vorgelegte "Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Siesbach Deutschland Bericht Nr. : I17-SE-2022-271" des Büros I17-Wind GmbH & Co. KG wird Bestandteil dieser Genehmigung und ist für den späteren Betrieb zu beachten. U.a. sind im Abschnitt 3.3.3.4 des o.g. Gutachtens Angaben zu erforderlichen sektoriellen Betriebsbeschränkungen zum Schutz der Anlagen 1 und 5 dargelegt, da auf Grundlage des Gutachtens eine Überschreitung der effektiven Turbulenzintensität nachgewiesen ist. Diese Betriebsbeschränkungen sind so lange einzuhalten, bis der Anlagenhersteller durch Vorlage einer standortspezifischen Lastrechnung den Nachweis erbracht und gegenüber der Genehmigungsbehörde eindeutig belegt hat, dass die Grenzwerte der Turbulenzintensität eingehalten werden.

12.1.5 Mit der Ausführung des Fundamentes darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Fundamentstatik einschließlich der

Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie die Typenstatik des Turms auf der Baustelle vorliegen.

- 12.1.6 Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik freigegeben werden.

12.2. Wiederkehrende Prüfungen

- 12.2.1 Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen des Turms und der Gründung hat nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) und unter Einhaltung der Anforderungen nach Anlage A 1.2.8/6 der Richtlinie zu erfolgen.

- 12.2.2 Die vorgenannten Überprüfungen sind von anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

12.3 Sonstiges

- 12.3.1 Zum Besteigen der Windkraftanlage sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 53-1 i.V.m. Sicherheitsgeschirren).

- 12.3.2. An den baulichen Anlagen sind gem. § 15 Abs. 5 Landesbauordnung (LBauO) dauerhaft wirksame Blitzschutzanlagen vorzusehen. Die Auslegung des Schutzkonzepts hat nach DIN EN 61400-24 zu erfolgen.

- 12.3.3 Die Windkraftanlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher betrieben werden kann.

- 12.3.4 Die Entwurfslebensdauer der Anlage wird nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie mit 20 Jahren angenommen.

12.4 Folgende Bescheinigungen sind vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde in 1-facher Ausfertigung vorzulegen

- 12.4.1 **Bodengutachten** mit Angaben der Bodenkennwerte und Grundwasserstände.

12.5 Folgende Bescheinigungen sind vor Inbetriebnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde in 1-facher Ausfertigung vorzulegen

- 12.5.1 **Bescheinigung des Prüfenieurs** (mit Formblatt „Bescheinigung über die Bauausführung“), dass die Windkraftanlage – Fundamente und Turm - entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen **ordnungsgemäß ausgeführt wurde** (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).

- 12.5.2 **Bescheinigung** des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO **über die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen** an die Bauausführung. (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).

12.5.3 Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, sind hierüber Bescheinigungen des TÜV über die **ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen** vorzulegen.

12.5.4 **Bescheinigung und Protokoll** über die ordnungsgemäße Ausführung und **Prüfung der Blitzschutzanlagen** durch einen Sachverständigen.

12.6. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl bzw. bis zum Stillstand abzubremesen.

13. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

13.1 Die Zufahrtswege zu den WEA müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zur WEA müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben.

13.2 Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen und dem „Ganzheitlichen Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-101“ erstellt von Monika Tegtmeier, BV-Nr. BV 1143-33/10, Index A, vom 17.02.2010 auszuführen.

13.3 Es ist ein "Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan" aufzustellen und fortzuschreiben. Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:

- Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
 - intern - Personen oder Beauftragte des Betreibers
 - extern - öffentliche Aufgabenträger,
- Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095,
- Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 - Teil 1 und 2,
- Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen,
- Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.

13.4 Die Brandschutzordnung nach DIN 14 096 ist der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.

13.5 Bei der baulichen Anlage muss bei der Durchführung wirksamer Löscharbeiten (§ 15 Abs.1 LBauO) mit Verunreinigung des Löschwassers gerechnet werden. Zur Verhinderung einer Gewässergefährdung sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

14. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

14.1 Allgemein

Die Inhalte der unter Ziffer 14.2 aufgeführten naturschutzfachlichen Unterlagen mit allen vorgelegten Nachträgen sind Bestandteil der Genehmigung soweit

sich nicht aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheids Änderungen oder Ergänzungen hierzu ergeben. Alle in den unter Ziffer 14.2 aufgelisteten naturschutzfachlichen Unterlagen empfohlenen Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Ergänzung durch die Nebenbestimmungen in den Ziffern 14.3 bis 14.7 sind insoweit verbindlich durchzuführen.

Bezüglich der anteiligen Durchführung der Kompensationsmaßnahme „Boxberg“ werden unter Ziffer 14.3.1 weitergehende Ausführungen gemacht. Ansonsten müssen jeweils alle Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden, welche in einem Bezug zur Errichtung und dem Betrieb der WEAn Siesbach 1 bis 5 und/oder der Anlage und/oder Benutzung der Zufahrt zu den WEAn Siesbach 1 bis 5 stehen. Für die in den Antragsunterlagen dargestellten Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche nur in Bezug zu den nicht genehmigten WEAn Le1 und 2 oder zur bereits genehmigten WEA Siesbach 6 stehen, begründet dieser Bescheid hingegen keine Pflicht zur Durchführung.

14.2 Naturschutzfachliche Unterlagen

- Umweltverträglichkeitsstudie zum Genehmigungsverfahren Windpark Hochwald 8 WEA (E-101) Gemarkung Leisel und Siesbach vom 12.11.2015, erstellt von Geoproject, Wettenberg
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Aktionsraumanalyse Rotmilan 2014, September 2014“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Aktionsraumanalyse Rotmilan 2014 u. 2015, September 2014, ergänzt Mai 2015“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: ARA Rotmilan-Brutpaar Nockenthal 2015, Bericht August 2015, ergänzt November 2015“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Habitatbewertung Haselhuhn 2015“, Erstbericht August 2015, Ergänzungsbericht Oktober 2015“ erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bericht April 2013, Rev 002 (Februar 2014)“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze, Bericht April 2013, Rev 002 (Februar 2014)“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- Gutachterliche Stellungnahme zur Landschaftsstruktur sowie zur Validität vorliegender naturschutzfachlicher Gutachten unter Bezugnahme auf das Anschreiben der Kreisverwaltung vom 14.06.2019, vom 11.11.2019 sowie vom 10.12.2019, hier Revision 2 vom 12.12.2019

- „Gutachterliche Stellungnahme zur Landschaftsstruktur sowie zur Validität vorliegender naturschutzfachlicher Gutachten unter Bezugnahme auf das Anschreiben der Kreisverwaltung vom 14.06.2019, Revision 1 vom 19.10.2019
- Horstbesetzung 2018 durch den Rotmilan Bereich Struth südlich Rinzenberg sowie östlich Leisel-Siesbach vom 22.07.2019
- Dokumentation zu aktuellen Brutvorkommen des Rotmilans (*Mivus milvus*) 2019 im WEA Planungsraum „Leisel Siesbach“ (Landkreis Birkenfeld) vom 11.07.2019
- Erweiterte Prüfung und Ergänzung der Aktionsraumanalysen WP Leisel Siesbach vom 12.06.2017
- Überprüfung von Rotmilanhorsten im Landkreis Birkenfeld, Ergebnisse der Horstkontrollen Horst Nockenthal vom 14.06.2017
- Überprüfung von Rotmilanhorsten im Landkreis Birkenfeld, Ergebnisse der Horstkontrollen, Horste Wilzenberg-Hußweiler 1 (UNB Nr. 6) und Wilzenberg-Hußweiler 2 vom 14.06.2017
- Ergebnis von Horstkontrollen im Mai 2016 zu Antrag Fa. GERES zum Standort Leisel-Siesbach (8 WEA) vom 02.06.2016
- Horstuntersuchung von 80 Horsten im Rahmen der Bürgereinwände, Stellungnahme vom 23.05.2016 und 02.06.2016
- Überprüfung von Rotmilanhorsten im Landkreis Birkenfeld, Ergebnisse der Horstkontrollen, Horste Wilzenberg-Hußweiler und Nockenthal, 2018, BFL Hans-Jörg Flottmann
- Stellungnahme zu weiteren avifaunistischen Beobachtungen aus der Bevölkerung im Rahmen der UVP Windpark Leisel- Siesbach vom 14.12.2021, Planungsbüro Geoproject, Kunze
- Tierökologische Untersuchungen 2021, Kurz-Stellungnahme für den außergerichtlichen Einigungsprozess Ende 2021, Ökolog Freilandforschung, 10.12.2021
- Tierökologische Untersuchungen 2021, Kurz-Stellungnahme für den außergerichtlichen Einigungsprozess in Bezug auf Großvögel, Ökolog Freilandforschung, 08.03.2022
- Tierökologische Untersuchungen 2021, Kurz-Stellungnahme für den außergerichtlichen Einigungsprozess in Bezug auf Großvogelhorste, Ökolog Freilandforschung, 09.03.2022
- Gutachterliche Stellungnahme zur Ersatzgeldberechnung für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vom 18.02.2022, Umwelt- und Regionalentwicklung, Habermeier
- Außergerichtliche Einigung Naturschutzfachlicher Beitrag zum geplanten Windpark Siesbach-Süd vom 18.02.2022 Umwelt- und Regionalentwicklung, Habermeier
- Raumnutzungsanalysen Rotmilan Jahr 2021 zum geplanten Windpark Siesbach-Süd vom 21.02.2022, ÖKO-LOG Freilandforschung, Müller-Stieß

- Kurz-Bericht Horstkontrolle Begehung Hr. Weitz vom 10.04.2021:
Rotmilanbesatz Nockenthal und nördlich Wilzenberg Windpark Siesbach
Süd IMRES GmbH 09.05.2022
- Bericht Großvogel-Horstkartierung 2020 Projekt Leisel-Siesbach, IMRES
GmbH, 15.11.2021
- Außergerichtliche Einigung Stellungnahme zur Validität vorliegender
faunistischer Gutachten, Matthias Habermeier, 08.03.2022

14.3 Die folgend unter 14.3.1 bis 14.3.8 genannten Maßnahmen sind zum Schutz von Natur und Landschaft durchzuführen. Im Übrigen sind die alle naturschutzrechtlichen Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben in den Antragsunterlagen durchzuführen.

14.3.1 Kompensationsmaßnahme „A 14: Flur 5, Boxberg“

Für die Errichtung der WEA Siesbach 1-5 ist die in den Antragsunterlagen geplante Kompensationsmaßnahme „A 14: Flur 5, Boxberg“ für die WEA Si 1-5 zu einem Flächenanteil von 5/8 der ursprünglichen Gesamtmaßnahme durchzuführen. Mit dieser Maßnahme ist spätestens 1 Jahr nach Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der WEA Si 1-5 zu beginnen. Die konkrete Lage der Teilfläche innerhalb der ursprünglich geplanten Gesamtmaßnahmenfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Kompensationsmaßnahme zu benennen.

14.3.2 Gehölze

Gehölze dürfen ausschließlich in dem Maße gerodet oder zurückgeschnitten werden, wie dies in den Antragsunterlagen dargestellt ist. In allen anderen Bereichen sind entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften die in der Nachbarschaft vorhandenen Gehölze vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Alle Gehölzrückschnitte und Gehölzrodungen sind in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

14.3.3 Zusätzliche Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen in der Winterruhe

Das Fällen und die Entfernung der oberirdischen Vegetationsbestandteile (nur erlaubt in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02.) ist derart durchzuführen, dass eventuell in den betroffenen Bereichen im Boden überwinterte Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden. Die konkrete Umsetzung dieser Nebenbestimmung ist durch die ökologische Baubegleitung durch Vorgabe und Kontrolle geeigneter Regelungen gegenüber den ausführenden Firmen sicherzustellen und in dem Bericht nach Ziffer 14.3.6 gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

14.3.4 Fledermausschutz

Die WEAn sind derart zu betreiben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine

erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse durch die Windkraftanlagen ist zu verhindern.

An der WEA Si 04 und Si 05 ist nach der Inbetriebnahme in den beiden nächstfolgenden Jahres-Aktivitätsperioden der Fledermäuse jeweils ein Fledermaus-Höhenmonitoring (Gondelmonitoring) durchzuführen.

An den 5 WEAn Si 01 bis 05 sind ab Inbetriebnahme Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen gemäß den unten stehenden Ausführungen durchzuführen.

Für das Gondelmonitoring und die Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse an der WEA gelten folgende grundsätzliche Rahmenbedingungen und Zeitabläufe:

- Für die Anerkennung der Untersuchungen und der Algorithmen ist es unbedingt erforderlich, die im Forschungsvorhaben des BMU (vgl. BRINKMANN et al. 2011) verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbar geeignete Geräte zu verwenden.
- Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in den Gondeln der WEAn Si 04 und 05 installiert werden.
- Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen.
- Die Erfassungsgeräte sind mindestens vom 01. April bis 31. Oktober zu betreiben. Unter Berücksichtigung der notwendigen Ladezeiten sollen die Erfassungen in einem möglichst langen Zeitraum pro Tag (bzw. Nacht) in den für die Fledermauserfassung wesentlichen Tages-/Nachtzeiten erfolgen. Die Erfassung hat jeweils mindestens von 3 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang zu erfolgen.

Abschaltung der WEAn Si 01 bis 05 im ersten Monitoring-Jahr :

01.04.–31.08. - 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
01.09.–31.10. - 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

- Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10 °C Temperatur (in Gondelhöhe)

Abschaltung der WEAn im zweiten Monitoring-Jahr :

- Auswertung des Monitorings des ersten Jahres für Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres
- Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem ersten Jahr.

Abschaltungen der WEAn ab dem dritten Jahr:

Gültige Betriebszeiten-Regelung für die WEA nach (neu) festgelegtem Algorithmus:

- Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahrs

Zur dauerhaften Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr

- Einer eventuellen Einbeziehung von Ergebnissen von Fledermaus-Schlagopfersuchen in die Berechnung von Fledermaus-Abschaltzeiten wird nicht zugestimmt.

Die Steuerung hat so zu erfolgen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist dann anzunehmen, wenn pro Windenergieanlage 2 oder mehr Fledermäuse je Anlage und Jahr (Schwellenwert) getötet werden oder für mindestens eine Fledermausart die prognostizierten Tötungen über der Signifikanzschwelle für diese Art an diesem Standort liegen. Die Steuerung hat weiterhin so zu erfolgen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird.

Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich somit den Erlass nachträglicher Betriebsbeschränkungen (zeitlich beschränkte Abschaltalgorithmen) vor, soweit dies auf Grundlage der Ergebnisse des akustischen Monitorings naturschutzfachlich erforderlich ist.

Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall auch von sich aus Fledermaus-Monitoringuntersuchungen in den Gondeln der Windkraftanlagen durchführen zu lassen. Der jeweilige Betreiber der Windenergieanlagen wird verpflichtet, solche Untersuchungen zu dulden bzw. im notwendigen Umfang kostenfrei zu unterstützen

Allgemeines zum Fledermaus-Monitoring:

In einem Forschungsvorhaben des BMU (BRINKMANN et al. 2011) wurde ein Verfahren zur Vorhersage der Kollisionszahlen entwickelt und daraus mit Hilfe eines Rechenmodells ggf. abgeleitete Abschaltzeiten vorgeschlagen. Dieses Verfahren erstellt anlagenspezifische Betriebsalgorithmen, die der örtlichen Fledermausaktivität Rechnung tragen. Es vermeidet unnötige Abschaltzeiten und damit Betriebseinbußen.

- Das bioakustische Gondelmonitoring dient dazu, falls erforderlich, spezifisch für einen Windpark oder für einzelne Anlagen Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität an einem Standort zu bestimmen.
- Das Gondelmonitoring erlaubt ausreichende Rückschlüsse auf die Aktivität der Fledermäuse in Rotorhöhe.
- In Verbindung mit den Faktoren Jahreszeit, Klima, Windgeschwindigkeit, Niederschlag können Zeiten identifiziert werden, an denen mit einem erhöhten Schlagrisiko für Fledermäuse gerechnet werden muss.

Allerdings gilt, dass diese für WEA-Offenlandstandorte entwickelten Abschaltalgorithmen auf WEA im Wald nicht direkt übertragbar sind. Die für WEA im Offenland entwickelten Abschaltalgorithmen sind auf Waldstandorte zu spezifizieren, eine direkte Übertragbarkeit kann unzureichend sein. Die Anwendung des Vorsorgeprinzips ist zu beachten.

14.3.5. Ersatzzahlung

Vor Baubeginn ist gemäß der Stellungnahme der UNB vom 04.04.2022 eine Ersatzzahlung in Höhe von **362.616,09 €** an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz auf das u. g. Konto mit den Angaben der Zulassungsbehörde und der Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ im Betreff zu zahlen. Die Zahlung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. **Mit dem Bau der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn der Zahlungsnachweis bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.**

Aufgrund des § 7 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 06.10.2015 ist die Ersatzgeldzahlung zu zahlen an:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
 Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg
 BIC: SOLADEST600
 IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

14.3.6. Ökologische Baubegleitung

Zur Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person **vor und während** der Bauphase vorzusehen.

Der ökologischen Baubegleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bei der Einweisung von beauftragten Baufirmen hat die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person mitzuwirken und auf die umweltrelevanten Begebenheiten hinzuweisen.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person hat die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu kontrollieren.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person dokumentiert den umweltrelevanten Bauablauf in geeigneter Form.
- Vor Baubeginn bzw. vor Beginn der ersten vorbereitenden Maßnahmen (z.B. Entfernung von Gehölzen) ist der Genehmigungsbehörde eine schriftliche

Mitteilung vorzulegen, wer mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wurde.

- Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen ist die o.g. Dokumentation mit einer Bestätigung über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dauern die Baumaßnahmen länger als 4 Monate, so ist spätestens 5 Monate nach Baubeginn und dann alle weitere 5 Monate ein Zwischenbericht der ökologischen Baubegleitung mit o.g. Dokumentation und jeweils mit einer Bestätigung über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

14.3.7. Zum Schutz von Rotmilanen sind u.a. auch alle in der Antragsunterlage "Naturschutzfachlicher Beitrag zum geplanten Windpark Siesbach-Süd vom 18.02.2022, Umwelt- und Regionalentwicklung, Habermeier" beschriebenen Maßnahmen auf allen jeweils dort benannten Flächen durchzuführen.

14.3.7.1. Die in o.g. Antragsunterlage in Kapitel 5.2. als Maßnahmen V1 und V3 bis V6 genannten Maßnahmen sind spätestens ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durchzuführen sofern nicht in der Antragsunterlage bereits ein früherer Termin für die Maßnahmendurchführung genannt ist.

14.3.7.2. Bei der Maßnahme V4 ist jegliche Bewirtschaftung der dort genannten Flächen in der Zeit von 01. März bis 20. August jeden Jahres zu unterlassen. Die Maßnahme V4 muss während der gesamten Betriebsdauer der WEAn auf allen landwirtschaftlichen Flächen in einem Radius von 100,50 Meter um jede der WEAn durchgeführt werden.

14.3.7.3. Die Durchführung der o.g. Maßnahmen V1 und V3 bis V6 sind jeweils schriftlich zu dokumentieren.

14.3.7.4. Für die o.g. Maßnahmen V1, V4 und V6 ist der Unteren Naturschutzbehörde jährlich bis spätestens 31. Dezember ein Monitoringbericht mit detaillierter Auflistung aller einzelnen durchgeführten Maßnahmen mit den jeweils zugehörigen Maßnahmenflächen vorzulegen.

14.3.7.5. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde gültige Pachtverträge mit darin enthaltener Festlegung der Durchführung der mit diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans für alle Flächen mit entsprechenden Maßnahmenfestlegungen nach diesem Bescheid vorzulegen.

14.3.7.6. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für alle im Privateigentum befindlichen Flächen mit Maßnahmenfestlegungen zur Minimierung und Kompensation der Beeinträchtigungen geschützter Tierarten der Genehmigungsbehörde vorzulegen mit welchen die Durchführung dieser Maßnahmen auf den Flächen für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlagen (uneingeschränkt gültig auch bei Betreiberwechsel) gesichert wird.

14.3.8 Sonstige naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Die nicht landwirtschaftlich genutzte Mastfuß-Umgebung sowie die Nebenflächen wie beispielsweise die Kranaufstellfläche sind für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten, um eine Anlockung von Greifvögeln und Eulen im Bereich der WEA zu verhindern.

15. Forstrechtliche Nebenbestimmungen

- 15.1. Die Umwattungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der

WEA Si 1 auf der Gemarkung Siesbach, Flur 10, Flurstück 2/2

WEA Si 2 auf der Gemarkung Siesbach, Flur 10 und 12, Flurstück 2/1 und 103/1

WEA Si 3 auf der Gemarkung Siesbach, Flur 11, Flurstück 50/2; 51; 52

WEA Si 4 auf der Gemarkung Siesbach, Flur 12, Flurstück 13 und in Flur 13, Flurstück 2

WEA Si 5 auf der Gemarkung Siesbach, Flur 10, Flurstück 2/3

mit einer befristeten Rodung von 16.340 m² für die WEAn Si 1 bis 5 gemäß der Tabelle in der Anlage 1 dieses Bescheids auf Grundlage der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 20.09.2016 mit Ergänzung vom 19.04.2022 wird aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 07.06.2018 [GVBl. Nr. 8 vom 15.05.2018, S. 127] unter Maßgabe der Nebenbestimmungen dieses Bescheids erteilt.

Die Entfernung des Bewuchses auf den „temporären Rodungsflächen“ von 8.665 m² gemäß den Angaben zu den WEAn Si 1 bis 5 in der Tabelle in Anlage 1 dieses Bescheids wird unter Maßgabe der Nebenbestimmungen dieses Bescheids genehmigt.

- 15.2. Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der Tabelle in Anlage 1 durch den Antragsteller beim Forstamt Birkenfeld, Schlossallee 5-7, 55765 Birkenfeld nachzureichen.
- 15.3. Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
- 15.4. Die Umwattungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 16.340 m² wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA Siesbach 01 bis 05 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- 15.5. Zur **Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung** der befristeten Rodungsflächen (Spalte 7 der o. a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

49.020,00 €

(in Worten neunundvierzigtausendundzwanzig Euro)
(30.000,- € / ha¹ befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landkreises Birkenfeld zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

15.6 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

15.7 **Ausgleich des Waldfunktionenverlusts für die Betriebsdauer der WEA durch die Aufwertung vorhandener Waldbestände:** Für die Waldaufwertung wird hiermit ein Betrag von 2,00 € je m² für die befristeten Umwandlungsflächen (Rodungsfläche (dauerhaft) nach der Tabelle in Anlage 1, Spalte 7) der WEA-Standorte Siesbach 1 bis 5 festgesetzt. Aufgrund der voraussichtlichen Größe der Rodungsfläche von 16.340 m² wird somit ein Betrag von 32.680,00 € festgesetzt. Die Waldaufwertung hat im räumlichen Zusammenhang an die Standorte der WEA Siesbach (zum Beispiel im angrenzenden Gemeindewald) zu erfolgen. Die genauen Aufwertungsmaßnahmen und die genauen Standorte sind zwischen der Genehmigungsinhaberin und dem Forstamt Birkenfeld vor Baubeginn festzulegen.

15.8 Zur Sicherstellung der **Durchführung der Waldaufwertung** der o.g. befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der Tabelle in Anlage 1) wird eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

32.680,00 €

(in Worten: zweiunddreißigtausendsechshundertachtzig Euro) festgesetzt. Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landkreises Birkenfeld zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Waldaufwertung durchgeführt worden ist.

16. Wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

16.1 Das Vorhaben ist nach den vorgelegten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der nachstehenden Auflagen und Bedingungen auszuführen.

16.2 Jegliche Veränderungen an oder Beeinträchtigungen von vor Ort vorhandenen Oberflächengewässern sind unzulässig.

16.3 Das Lagern des Erdaushubes im Hochwasserabflussprofil von Gewässern ist nicht zulässig. Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.

¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 5 Jahre Betriebsdauer gemäß Vorgabe der Forstverwaltung

- 16.4 Die Überwachung der Bauarbeiten hat durch einen verantwortlichen Bauleiter zu erfolgen. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist durch den verantwortlichen Bauleiter gegenüber der Kreisverwaltung Birkenfeld schriftlich zu bestätigen.
- 16.5 Ansprüche Dritter aus § 89 WHG bleiben durch diese Genehmigung unberührt.
- 16.6 Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die an den Anlagen (einschl. Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.
- 16.7 Bei der Bauausführung sind insbesondere zu beachten:
- die materiell-rechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelung des § 84 Ziffer 1 LBauO;
 - die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft;
 - die einschlägigen Bestimmungen und technischen Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften, für die Ausführung von Bauleistungen.
- 16.8 Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Er hat sich selbst rechtzeitig über entsprechende Gefahren zu unterrichten und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- 16.9 Alle Schäden, die an dem Bauwerk oder den Anlagen bzw. durch das Bauwerk oder die Anlagen bei Hochwasser und/oder Eisgang entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Eine Haftung des Gewässerunterhaltungspflichtigen für eine etwaige Beschädigung des Kabels durch Hochwasser und/oder Eisgang oder deren Folgen bleiben ausgeschlossen.
- 16.10 Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
- 16.11 Bei Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt.
- 16.12 Die Sandbettungen von Kabelgräben sind alle 50 m durch eingebaute Querriegel aus Ton oder bindigem Boden so zu unterbrechen, dass die Sandbettung keine durchgehende Dränwirkung entlang der Verlegerichtung entfalten kann.

- 16.13 Etwaig anfallendes klärpflichtiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Versickerung ist unzulässig. Toilettenanlagen sind mit dichten Fäkalientanks zu erstellen. Die Fäkalien müssen regelmäßig abgefahren werden.
- 16.14 Niederschlagswasser von belasteten Flächen wie z. B. stark frequentierte Betriebs- und Abstellflächen ist schadlos aus dem unmittelbaren Baugeländebereich abzuleiten und breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 16.15 Bei der Verwertung von Boden und Bauschutt als Verfüllmaterial bei technischen Bauwerken sind die Anforderungen der LAGA Mitteilung M 20, TR Boden vom 05.11.2004 und die LAGA Mitteilung M 20, TR Bauschutt vom 06.11.1997 maßgeblich. Ohne Nachweis der günstigen hydrogeologischen Standortbedingungen sind aus vorsorgenden Gründen die Z 1.1 Zuordnungswerte (Feststoff und Eluat) einzuhalten. Innerhalb der Schutzzone II ist die Verwendung von aufbereitetem Bauschutt für den Wegebau grundsätzlich nicht zulässig.
- 16.16 Für die Aufbringung von Bodenmaterial in oder auf die durchwurzelbare Bodenschicht gelten die Anforderungen des § 12 BBodSchV (Vorsorgewerte bzw. für andere Parameter die Z0-Werte der LAGA M 20, TR Boden vom 05.11.2004).
- 16.17 Unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht wurde für bodenähnliche Anwendungen in Rheinland-Pfalz das gemeinsame Rundschreiben des MUFV und des MWVLW vom 12.12.2006 eingeführt. Eine Verwertung von Bodenmaterial, das die Zuordnungswerte Z 0* im Feststoff oder im Eluat überschreitet, ist demnach aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes in bodenähnlichen Anwendungen auch bei günstigen hydrogeologischen Bedingungen nicht zulässig.
- 16.18 Bauabfälle dürfen nicht im Gelände verbleiben (z. B. kein Einbau in Ausschachtungen). Sie sind nach dem Anfall unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.
- 16.19 Im Brandfall einer Windenergieanlage ist der Einsatz von Schaumlöschmitteln zu vermeiden, um einen Eintrag von schwer abbaubaren Stoffen in den Untergrund, insbesondere von halogenierten Tensiden, zu vermeiden. Die zuständigen Feuerwehren sind entsprechend zu unterrichten.
- Kann zur Gefahrenabwehr nicht auf den Einsatz von Schaumlöschmitteln verzichtet werden, so ist der Boden im Wirkungsbereich von Schaumlöscharbeiten bodengutachterlich zu untersuchen und zu prüfen, ob eine obere kontaminierte Bodenschicht entfernt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden muss.
- 16.20 Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebenen Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurück zu bauen und zu renaturieren.
- Für alle Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/ Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.
- 16.21 Vorhandene Leitungen des Wasserzweckverbands Birkenfeld bzw. der Verbandsgemeindewerke Birkenfeld sind bei Durchführung des Vorhabens

zu beachten. Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen, Wegebaumaßnahmen und Leitungsverlegungen sind sowohl überörtliche Wasserleitungen als auch Quellwasserleitungen vorhanden. Rechtzeitig vor Baubeginn sind Einweisungstermine mit den Verbandsgemeindewerken und dem Wasserzweckverband durchzuführen. Auch sind sämtliche geplante Tiefbauarbeiten im Wegebereich auf die Lage von vorhandenen Leitungen zur öffentlichen Wasserversorgung abzustimmen. Technischer Ansprechpartner sind die Verbandsgemeindewerke Birkenfeld. (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 3.8)

Hinweise

1. Sofern im Rahmen des Wegebaus oder der Verlegung der Kabeltrasse Maßnahmen im 10m-Bereich von Gewässern III: Ordnung (hierzu zählen auch nur zeitweise wasserführende Gewässer) wie z.B. Verrohrungen, Kreuzungen oder Verlegungen erforderlich werden, ist rechtzeitig eine Genehmigung nach § 76 Landeswassergesetz mit aussagekräftigen Planunterlagen gesondert zu beantragen.
2. Für Gewässerkreuzungen sind gesonderte Genehmigungen bei der Kreisverwaltung Birkenfeld zu beantragen.
3. Die Leitungstrasse für die 20-30 kV-Anbindung und für Steuerungskabel darf innerhalb der Schutzgebietszone II nur entlang vorhandener Hauptwege geführt werden.
4. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften und technischen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 20 LWG, AwSV und nachfolgende bundesrechtliche Regelungen, TRwS) sind zu beachten.
5. Im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe müssen sofort aufgefangen und ggf. verunreinigter Boden aufgegriffen und im Weiteren ordnungsgemäß entsorgt werden.
6. Sollten Brandfälle oder Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen eintreten, so sind diese ohne Zeitverzug der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Birkenfeld oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

17. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 17.1 Der WEA-Standort Si 05 befindet sich in der Nähe eines historischen Grabhügels der als solcher im Gelände als flacher Hügel erkennbar ist. Zum Schutz dieses Grabhügels darf in einem Radius von 25 um den äußeren Rand des Hügel keine Befahrung mit schwerem Gerät erfolgen. Auch dürfen in dieser Pufferzone keine sonstigen Erdingriffe durchgeführt werden.

Der geplante Beginn von Arbeiten im Umkreis von 500 m um den Standort der WEA Si 05 ist der **GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier** als zuständige Denkmalschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn erster Arbeiten anzuzeigen. Die Baumaßnahmen in diesem Bereich dürfen erst nach erfolgter Zustimmung durch die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle **Trier** als zuständige Denkmalschutzbehörde beginnen.

- 17.2 Die WEA Si 5 befindet sich geologisch im Rotliegenden, Meisenheim-Formation (297 Mio. Jahr alt): hier sind aus der Umgebung zahlreiche Fossilfunde bekannt geworden.

In Bezug auf die Erdarbeiten im Umfeld der WEA Si 5 ist zusätzlich auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, **Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz**, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de zu beteiligen.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, **Abteilung Erdgeschichte**, Niederberger Höhe 1, 56077 **Koblenz**, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de

Hinweise: Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist deutlich im Vorfeld von Erdarbeiten mit o.g. Stelle uns zu regeln.

Falls Baugrundbohrungen geplant sind/durchgeführt wurden, bitten o.g. Stelle um Übersendung der entsprechenden Gutachten. Eine Beeinträchtigung der laufenden Bauarbeiten ist im Allgemeinen nicht zu erwarten, bzw. es werden im Fall größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

18. Nebenbestimmungen des Stromnetzbetreibers

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Netzanlagen (z. B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von der WEA beeinflussten Windströmung) dürfen die Eigenerzeugungsanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen. Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen die Netzanlagen nicht von der Nachlaufströmung der Anlagen erfasst werden. Der Abstand ist in einem solchen Fall entsprechend zu vergrößern.

Mit der Westnetz GmbH sind rechtzeitig vor Baubeginn die Netzanschlussmöglichkeiten abzuklären

19. Rückbau der Anlagen

- 19.1 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).
- 19.2 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht - dem vollständigen Rückbau der Anlagen nach Nutzungsaufgabe - ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

1.472.325,55 €

(Einemillionvierhundertzweiundsiebzigtausenddreihundertfünfundzwanzig55/100 €)

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Birkenfeld als Gläubiger zu erfolgen.

Der Betrag errechnet sich wie folgt:

Rückbaukosten in Höhe von 5 % der Herstellungskosten: Herstellungskosten: 17.970.350 € davon 5 %	898.517,50 €
Aufzinsung des Betrages mit einer Inflationsrate von 2,5 % für 20 Jahre ergibt die Höhe der Rückbaubürgschaft	1.472.325,55 €

Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die o. g. Bürgschaftserklärung bei der Kreisverwaltung Birkenfeld eingegangen ist.

20. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 20.1 Es sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der WEAn so gering wie möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 20.2 Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.
- 20.3 Oberboden, welcher für den Wiederaufbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss vermieden werden.
- 20.4 Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der WEAn ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
- 20.5 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle WEAn werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.
- 20.6 Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der WEAn genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser

(nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolge Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

- 20.7 Die Bodenverhältnisse sind bei der Planung insofern zu berücksichtigen, dass bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Hinweise

Die Böden der Standorte reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen.

Um ein Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen, wird seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (<https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe/110902-9be.pdf>).

Weitere Hinweise zum Bodenschutz können u.a. der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 23.05.2022 entnommen werden.

Die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen und eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zur Ermöglichung eines umfassenden Boden- und Flächenmanagements werden seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau empfohlen

21 Nebenbestimmungen zur Erschließung während der Betriebsphase (Nutzung der Zufahrt im Zuge der L 175)

Wie bereits oben dargelegt (s. u.a. Ziffer 1.2) sind die Zufahrt und Erschließung während der Bauphase und auch die externe Zuwegung, welche für Transporte von Anlagenteilen bei Errichtung, Erneuerung oder grundlegender Instandsetzung der Windenergieanlagen benötigt werden, nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Dieser Bescheid beinhaltet dementsprechend diesbezüglich nur die Regelungen zur Zufahrt und Erschließung des Vorhabens innerhalb der Betriebsphase.

Für die von der GERES EnergieSysteme GmbH geplante Errichtung und den Betrieb der 5 WEA mit einer Zufahrt im Zuge der freien Strecke der **L175** wird die Zustimmung zur Erteilung der Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)/§ 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG/§ 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehenden Bauverbot **für die Betriebsphase – unter Beachtung des Schreibens des LBM vom 14.12.2022, AZ: WE-B269-L175/2022-IV-IV 45-** unter nachfolgenden **Bedingungen** erteilt:

1. Die Anbindung der Zuwegung der geplanten WEAn an die L175 für die Betriebsphase ist entsprechend den Unterlagen der Firma Geres aus deren Schreiben vom 08.07.2022 mit Ergänzungen aus der E-Mail vom 12.09.2022 mit entsprechenden Ergänzungen bzw. Konkretisierungen gemäß den Schreiben des

Landesbetriebs Mobilität Bad Kreuznach Az. WE-B269/2022-IV-IV45 vom 04.10.2022, 11.11.2022 und 14.12.2022 herzustellen.

2. Die folgend genannten, vom LBM mit dem Schreiben vom 14.12.2022 übermittelten Anlagen 1, 1.2, 2 und 3 (siehe Anlage 2 dieses Bescheids) sind, soweit sie sich auf die Betriebsphase der WEAn beziehen, Bestandteil dieser Zustimmung. Soweit sich die Aussagen in diesen Anlagen auf die Bauphase der WEAn beziehen, sind diese nicht Bestandteil dieser Genehmigung, da die Zuwegung und Erschließung während der Bauphase der WEAn nicht Gegenstand dieser Genehmigung sind.

- Anlage 1
- Anlage 1.2 (Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt),
- Anlage 2 (Allgemeine Bedingungen),
- Anlage 3 (Hinweise).

3. Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (5 WEA) während deren Betriebsphase wird über die Zufahrt im Zuge der freien Strecke der

Straße: L175
von Netzknoten: 6209 002
nach Netzknoten: 6209 003
Station: 0,906 (Betriebsphase)
Lagebezeichnung: zwischen Leisel und Siesbach

zugelassen und die erforderlichen **Sondernutzungen** werden unter Beachtung der Anlagen 1.2 + 2 (soweit sich die Anlagen auf die Betriebsphase beziehen) sowie den sonstigen Bedingungen dieses Bescheids und des Schreibens des LBM vom 14.12.2022 (soweit dieses sich auf die Betriebsphase bezieht) für diese Zufahrt erteilt.

Die Freigabe der Bauarbeiten an der o. g. Zufahrt gilt für die Fahrbeziehungen, für die in diesem Bescheid eine Zustimmung ausgesprochen wird. Alle anderen Fahrbeziehungen sind nicht erlaubt und auch nicht Bestandteil der erteilten Sondernutzung.

Die Zufahrten sind gemäß dem Schreiben des LBM vom 14.12.2022 sowie den Anlagen 1. + 1.2 und 2, soweit sich dieses Schreiben und die genannten Anlagen auf die Betriebsphase beziehen, entsprechend auszubauen.

Die Wirtschaftswegeeinmündung an der L 175 ist entsprechend der vorgelegten Schlepplkurvennachweisen in der Betriebsphase auf die gesamte Breite in einer Tiefe von 30 m bituminös zu befestigen.

Die Kosten für eine eventuelle verkehrsrechtliche Anordnung sowie für deren Umsetzung sind von den Antragstellern zu tragen.

Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt:

Straße: L175
Von Netzknoten: 6209 002
Nach Netzknoten: 6209 003
Station: 0,906

Lagebezeichnung: zwischen Leisel und Siesbach

Betriebsphase, Transporter bis 7,5 to

Teilzustimmung Rechtsabbieger:	NEIN
Teilzustimmung Linkseinbieger:	NEIN
Teilzustimmung Linksabbieger:	JA
Teilzustimmung Rechtseinbieger:	JA

Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Plänen zu erfolgen:

Planersteller: GERES Wind Power GmbH

Plandatum: 19.07.2013

Planbezeichnungen bzw. -nummern:

- Lagepläne Nachweis - Sichtweiten
- Lagepläne Ein- und Ausfahrt v. 08.07.2022, überarbeitet; per Mail am 12.09.2022 für die Betriebsphase der L175)

Die Bedingungen im Schreiben des LBM vom 14.12.2022, AZ: WE-B269-L175/2022-IV-IV 45, sind zu beachten.

Allgemeine Bedingungen :

Diese allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des Schreibens des LBM vom **14.12.2022** mit **Az.: WE-B269-L175/2022-IV-IV 45**.

Mit einer Zustimmung zur beantragten Windenergieanlage (WEA) wird auch gleichzeitig die **Ausnahme vom Bauverbot** an der Landesstraße L 175 nach § 9 Absatz 1 Ziffer 2. i. V. m. § 9 Absatz 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)/§ 22 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für die außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegende Zufahrt erteilt. Die Ausnahme begründet sich in dem Wohl der Allgemeinheit, dem das Vorhaben dient.

Grundsätzlich wird aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die **Einhaltung der Kipphöhe (= 1/2 Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser)** der WEA zu Bundes- Landes- und Kreisstraßen empfohlen.

Die Regelungen dieses Bescheids und der Anlage 1 (soweit diese sich auf die Betriebsphase bezieht) „**Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt**“ ist zu beachten.

Bezüglich der **Verkehrsströme** an der Zufahrt (siehe Anlage 1 und Regelungen in diesem Bescheid) gelten folgende Definitionen:

Rechts- und Links**abbieger** sind diejenigen Verkehrsströme, die von der bevorrechtigten Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße = B/L/K) in die untergeordnete Zufahrt fahren (abbiegen).

Rechts- und Link**seinbieger** sind diejenigen Verkehrsströme, die von der untergeordneten Zufahrt in die bevorrechtigte Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) fahren (einbiegen).

Die Zufahrt ist in der **Betriebsphase** auf einer Tiefe von **30 m** bituminös dauerhaft zu befestigen.

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist mit **Fugenband** oder durch nachträgliches **Schneiden und Vergießen** herzustellen.

Der v. g. **bituminöse Oberbau** ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer **Tragschicht** von $d = 10$ cm und einer **Deckschicht** von $d = 4$ cm herzustellen. Die **Frostschuttschicht** ist 41 cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ sind zu beachten.

Schottertragschichten sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostempfindlichkeitsklasse F1 erfüllen. Der Verformungsmodul E_{v2} hat 120 MN/m² zu entsprechen.

Vor einer **Inbetriebnahme** ist die **Zufahrt von der zuständigen Straßenmeisterei abzunehmen**.

Vor dem Beginn der Bauarbeiten an der Zufahrt/Abfahrt ist im Rahmen einer **Beweissicherung** der Zustand des **Fahrbahnoberbaus** im Zufahrtsbereich einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher-Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher-Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers vom Antragsteller zu beseitigen. Soweit in den Stellungnahmen des LBM nichts Anderes ausgeführt ist, erfolgt die Beweissicherung mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei. Die relevanten Kontaktdaten sind unserer Stellungnahme zu entnehmen.

Alle Großraum- und Schwertransporte sind der Polizei zur Kenntnis zu geben.

Durchzuführende Absicherungsmaßnahmen haben grundsätzlich durch Begleitfahrzeuge privater Begleitfirmen zu erfolgen.

Eine abschließende Entscheidung über die Begleitung von Sondertransporten verbleibt bei den Verkehrsbehörden als zuständiger Erlaubnisbehörde für die Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten gemäß der Straßenverkehrsordnung.

Die Bepflanzung/Bebauung etc. im Zufahrtsbereich darf nicht sichtbehindernd und verkehrsfährdend sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrt sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

Der öffentlichen Straße, insbesondere den Entwässerungseinrichtungen, dürfen **keine Abwässer**, auch kein gesammeltes **Oberflächenwasser**, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss** der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Während der Bauarbeiten an der Zufahrt und während des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der Landesstraße **weder eingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf **weder behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, **unverzüglich** auf seine Kosten zu beseitigen.

Sondernutzung:

Die als Sondernutzung geltende Erschließung wird gemäß § 8 Abs. 1+2 FStrG i. V. m. § 8a Abs. 1+6 FStrG i/§§ 41,43 Abs. 1 LStrG im Zuge der freien Strecke der **L175 (Betriebsphase)** bei Station **0.906 widerruflich** zugelassen.

Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstückes sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ist für die Ausübung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

Bei Neuanlegen einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von 10.11.1993 (GVBl. S.595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1997 (BGBl. I, S.602) finden entsprechend Anwendung.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/ Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrungen, Änderungen oder Einbeziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

Die Bauphase endet mit der Fertigstellung v. g. Bauarbeiten für die WEA. Sobald die Errichtung der WEA abgeschlossen ist, setzt die Betriebsphase ein.

Der **Umbau der Zufahrt für die Betriebsphase** ist dem LBM rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und der örtlichen Straßenmeisterei rechtzeitig anzuzeigen.

Ab dem Beginn der Betriebsphase (bzw. ab dem Beginn der nicht von diesem Bescheid erfassten Bauphase) werden jährlich **Gebühren** für die Sondernutzungserlaubnis erhoben. Diese werden nach Anzeige des Baubeginns in einem gesonderten Bescheid des LBM KH festgesetzt.

Hinweise:

Eventuell während der Bauphase anfallende Gebühren für Sondernutzungserlaubnisse sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (B/L/K) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt wird.

Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinel unter der Tel.-Nr.: 0761 804-1428 wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die jeweilige **Straßenmeisterei** zu stellen.

Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

Wichtig: Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.

Der LBM weist ergänzend darauf hin, dass bei einem positiven Abschluss des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) **nicht abgeleitet** werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, eine Zustimmung zu den möglichen Schwertransporten zu erhalten.

Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlage abgewickelt werden können.

Leider sehen die Genehmigungsbehörden nach BImSchG keine Möglichkeit, diesen Aspekt im Rahmen ihres Rechtsverfahrens mit zu behandeln, wie dies von der Straßenbaubehörde angeregt wurde. Daher erlaubt der LBM es sich, im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, bereits in diesem frühen Stadium auf diesen Punkt hinzuweisen.

Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhanden Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmete Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.

Ansprechpartner ist u.a. die örtlich zuständige Straßenmeisterei Birkenfeld, Tel.: 06782/9981-11 oder-12.

Für technische Rückfragen kann sich der Antragsteller gerne an den Verkehrsingenieur Herrn Schuck, Tel.: 0671 804-1450 wenden. Für alle anderen Verfahrensfragen, welche die Straßenbaubehörde betreffen, ist Ansprechpartnerin Frau Boeringer, Tel.: 0671 804-1421.

22. Nebenbestimmung zu Richtfunkstrecken

Die folgend genannten im Gebiet tätigen Richtfunkbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur mit E-Mail vom 17. Mai 2022 als Ansprechpartnerinnen benannt.

Betreiber von Richtfunkstrecken	
BNetzA-Vorgangsnummer:	42426 (5954)
Baubereich:	Siesbach, Landkreis Birkenfeld
Koordinaten-Bereich:	NW: 07E1252 49N4331
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.)	SO: 07E1414 49N4240

Betreiber und Anschrift:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf

Des o.g. Richtfunkbetreiber sind in die weitere Planung rechtzeitig einzubeziehen um eventuelle Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Hinweis: Mit Schreiben vom 19.05.2022 wurden sowohl die Vodafone GmbH als auch die Ericsson Services GmbH zum Vorhaben beteiligt. Die Ericsson Services GmbH hat am 23.05.2022 einen Lageplan angefordert und daraufhin mit E-Mail

vom 24.05.2022 Karten erhalten. Die Vodafone GmbH hat sich in der Beteiligung 2022 nicht geäußert. Die Vodafone GmbH hat mit E-Mail vom 23.07.2013 kein Konfliktpotenzial festgestellt.

V.) Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Verfahren wurde am 09.12.2015 im Amtsblatt des Nationalparklandkreises Birkenfeld sowie im Internet unter www.landkreis-birkenfeld.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die Umweltverträglichkeitsstudie lagen in der Zeit vom 16.12.2015 bis 20.01.2016 bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld in Raum 2.11 zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 16.12.2015 bis 03.02.2016 bei der Kreisverwaltung Birkenfeld (Immissionsschutzbehörde), Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld schriftlich erhoben werden. Form- und fristgerecht wurden 79 Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin fand am 02.03.2016 im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld statt. Dabei hatten die Einwender die Möglichkeit, ihre Einwendungen nochmals vorzutragen und diese mit der Genehmigungsbehörde zu erörtern. Über den Erörterungstermin wurde ein Protokoll angefertigt.

VI. Begründung

A.) Allgemein

Am 29.03.2013 stellte die GERES Siesbach GmbH & Co. KG, Frankfurt einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA Si 1 – Si 6 auf der Gemarkung Siesbach sowie WEA Le 1 und Le 2 auf der Gemarkung Leisel). Dieser unter dem Az. 62-690-10/13 geführte Antrag, wurde mit Bescheid der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 01.12.2016 abgelehnt. Für alle acht Anlagen stand zum Zeitpunkt der Entscheidung am 01.12.2016 fest, dass sie die Funktionsfähigkeit der Verteidigungsanlage LINK 16 Idar-Oberstein stören und somit eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs nach § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB vorlag, wodurch das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht zulässig war. Für die WEA Si 1 – Si 5 sowie WEA Le 1 und Le 2 bestanden darüber hinaus weitere im Bescheid vom 01.12.2016 dargestellte Ablehnungsgründe.

Gegen den Ablehnungsbescheid vom 01.12.2016 hat die GERES Siesbach GmbH & Co. KG, Frankfurt, Klage vor dem Verwaltungsgericht Koblenz unter dem Az. 4 K 1090/18.KO erhoben. Im Hinblick auf eine mögliche unstreitige Erledigung des Verfahrens hatte das Verwaltungsgericht Koblenz am 17.10.2018 das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Die im Verwaltungsstreitverfahren beigeladene Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, hat anschließend eine erneute Prüfung ihrer bisherigen Berechnungen hinsichtlich der Beeinträchtigung der LINK 16 Verteidigungsanlage Idar-Oberstein vorgenommen und ist dabei in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2021 zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen das Gesamtvorhaben aus militärischer Sicht keine Bedenken mehr bestehen. Somit war dieser Ablehnungsgrund für alle WEA entfallen. Am 17.12.2021 und am 22.02.2022 reichte die Vorhabenträgerin neue naturschutzfachliche Unterlagen ein. Daraufhin wurden auf Antrag der GERES EnergieSysteme GmbH & Co. KG, vom 22.02.2022, die das Vorhaben zwischenzeitlich übernommen hatte, die WEA Si 1-5 von dem unter dem Az. 62-690-10/13

geführten Verfahren abgetrennt und ab diesem Tag unter dem Aktenzeichen Az. 62-690-10/13 und 01/22 geführt. Mit gerichtlichen Vergleich im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Koblenz, Az. 4 K 1090/18.KO wurde der ablehnende Bescheid vom 01.12.2016 aufgehoben. U.a. wurde daraufhin für die WEA Si 1-5 das Genehmigungsverfahren wiederaufgenommen und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG war hier unter Berücksichtigung der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden Gegebenheiten zu prüfen.

Im Genehmigungsverfahren 62-690-10/13 zu insgesamt 8 Windenergieanlagen im Windpark Leisel-Siesbach wurden folgende Behörden und Fachstellen beteiligt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld
- Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, Koblenz
- Brandschutzreferat, Kreisverwaltung Birkenfeld
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
- Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Koblenz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
- Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach
- Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn
- Forstamt Birkenfeld
- Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald, Birkenfeld
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz
-
- Wasserzweckverband im Landkreis Birkenfeld, Herrstein
- Verbandsgemeindewerke Birkenfeld
- Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
- Deutsche Telekom, Mayen
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Bundesnetzagentur, Berlin
- PLEDOC GmbH, Essen
- BIL-Leitungsauskunft

Innerhalb des abgetrennten Verfahrens Az. 62-690-10/13 und 01/22 wurden die o.g. Behörden erneut beteiligt, nachdem die Antragstellerin Anfang 2022 neue Unterlagen (u.a. zum Naturschutz) vorgelegt hatte. Zusätzlich wurden das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück und auf Hinweis der Bundesnetzagentur hin auch die Ericsson Services GmbH und die Vodafone GmbH beteiligt.

In dieser erneuten Beteiligung äußerten die o. g. Behörden/Fachstellen jeweils keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Genehmigung des Vorhabens, wenn die von

ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde durch immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG vom 29.06.2012, Az. 62-690-10/12, festgestellt.

Die Ortsgemeinde Siesbach hat durch Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2022 ihr Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zu dem Vorhaben erteilt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, hat am 14.10.21 keine Bedenken gegen das klägerische Vorhaben 4 K 1090/18.KO erhoben und dies mit E-Mail vom 19.04.2022 nochmals in Bezug auf die WEAn Si 1 bis 5 bestätigt.

Die im Rahmen der Typenprüfung zur Windenergieanlage Enercon E-101 getroffenen Feststellungen waren im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen, da vor Baubeginn eine gültige Typenprüfung vorzulegen ist.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen ist zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Die Kreisverwaltung Birkenfeld ist nach § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzgesetzes und der Anlage hierzu für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

B.) Umweltverträglichkeitsprüfung, zusammenfassende Darstellung und Bewertung (Bezug: Antrag auf Genehmigung eines Windparks mit 8 Windenergieanlagen (Leisel 1 und 2, Siesbach 1 bis 6)

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 1 a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungs-voraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Zusammenfassende Darstellung

Aufgrund der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens ist gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Genehmigungsbehörde zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Bewertung

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV bewertet.

1. Schutzgut Boden

Zusammenfassende Darstellung

Durch den Bau der WEAn kommt es zu einer dauerhaften Überbauung bzw. Versiegelung von Boden im Bereich der Turm-Fundamente, der Kranstellfläche sowie neuer Zuwegungen. Kranstellfläche und neue Zufahrten werden als geschotterte Fläche ausgebildet, müssen aber dauerhaft erhalten bleiben.

Versiegelung und Überbauung haben eine Überformung und Zerstörung der natürlichen Bodenstrukturen auf den derzeit mit Wald bestockten Flächen zur Folge, d. h. der Boden kann seine natürlichen Funktionen, dazu gehören Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen, nicht mehr wahrnehmen. Im Bereich nur befestigter/geschotterter Flächen sind die Negativwirkungen etwas abgeschwächt. Insbesondere kann noch ein gewisser Grad an Versickerung und Vegetationsentwicklung erfolgen. Die Bereiche fließen daher mit einem reduzierten Flächenansatz von 0,5 in die Bilanzierung der Neuversiegelung ein.

Weitere Beeinträchtigungen des Bodens entstehen durch Befahren, insbesondere Bodenverdichtung, Aufschüttungen sowie den Abgrabungen innerhalb der sonstigen Montage-, Aufbau- und Abstellflächen. Durch die nach Bauabschluss vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen sind die Bodenbeeinträchtigungen jedoch nur vorübergehend und somit nicht nachhaltig. Gleiches gilt für den temporären Ausbau von Baustraßen. Durch den Rückbau sowie anschließende Wiederbegrünung und Gestaltung ist die Flächeninanspruchnahme nur vorübergehend und nicht nachhaltig.

Ein besonderer stofflicher Eintrag durch die WEAn in den Boden und damit in das Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Dem verbleibenden Eingriff sind entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenhaushalts gegenübergestellt. Dies erfolgt bei den Maßnahmen jeweils multifunktional in Kombination mit der Kompensation der Biotopverluste.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Nutzung von bestehenden befestigten oder geschotterten Wegen für die Zufahrt zu den geplanten WEAn.
- Beschränkung der vollständig zu versiegelnden Flächen auf die Fundamente.
- Überdeckung eines Großteils der Fundamente mit Boden.
- Minimierung der zu schotternden Flächen, Rückbau aller für Wartungs- und Reparaturarbeiten nicht benötigter Flächen.
- Verwendung einer wasserdurchlässigen, pflanzenbesiedelbaren Schottermischung

Ausgleichsmaßnahmen:

- Rückbau und Wiederbegrünung von Lager- und Montagefläche.

Für die Betriebsphase hat die Firma GERES zwischenzeitlich ein alternatives Erschließungskonzept vorgelegt (s.o. u.a. Ziffer IV 21). Danach soll die Zufahrt zu den 5 WEAn über die L175 von NK 6209002 nach 6209 003 bei Station 0.906 erfolgen. Mit der Änderung der Zufahrt während der Betriebsphase muss die Asphaltierung des Feldwirtschaftsweges im Einmündungsbereich zur L 175 gemäß Forderung des LBM Bad Kreuznach um 20 m (von ursprünglich 10 m Länge auf nun 30 m Länge) verlängert werden.

In den Einwendungen wurden Bedenken dahingehend erhoben, dass nach der Aufgabe der Nutzung der WEAn die Fundamente der Anlagen im Boden verblieben.

Aus § 35 Abs. 5 BauGB ergibt sich, dass die Anlagen nach Aufgabe der Nutzung vollständig zurückzubauen sind. Es ist somit nicht zulässig, dass die Fundamente oder Teile davon nach Aufgabe der Nutzung der WEAn im Erdboden verbleiben.

Ein Einwender trug vor, dass in der Rückbauverpflichtungserklärung die Angabe der Nutzungsdauer fehle. Die o. g. Verpflichtung zum Rückbau der WEAn soll nach den gesetzlichen Vorgaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung greifen. Der Zeitpunkt der dauerhaften Nutzungsaufgabe ist eindeutig bestimmt, da nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage drei Jahre nicht betrieben wurde.

In weiteren Einwendungen wurde in Frage gestellt, ob durch die Rückbaubürgschaft die Kosten für den Rückbau der Anlagen tatsächlich gedeckt werden. Zudem wurde geäußert, dass der jeweilige Grundstückseigentümer die Kosten für den Rückbau zu tragen habe.

Hierzu wird ausgeführt, dass der Anlagenbetreiber der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsfall eine Rückbaubürgschaft vorlegen muss. Die Höhe der Rückbaubürgschaft beläuft sich auf 5 % der Herstellungskosten der WEAn, welche mit 3 % für 20 Jahre aufgezinst werden. Die Bürgschaft würde von der Genehmigungsbehörde in Anspruch genommen, sofern der Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt des Rückbaus der WEAn nicht mehr

solvent ist oder aus sonstigen Gründen die Nutzung aufgibt. Sollte eine Nutzung der WEAn über 20 Jahre hinaus erfolgen, würde die Höhe der Bürgschaft angepasst. Damit sind die zum Zeitpunkt der Genehmigung absehbaren Kosten für den Rückbau der Anlagen abgedeckt.

Bewertung

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es zu verhältnismäßig kleinräumigen Versiegelungen von Boden durch die Fundamente, Anlage von Wegen und Kranaufstellflächen.

Ein großer Teil der für die Montage benötigten Arbeits- und Lagerflächen kann nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebaut und wieder begrünt werden, so dass es sich hier lediglich um einen vorübergehenden und zugleich reversiblen Eingriff handelt. Die Eingriffe in den Boden sind bei Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als kompensiert zu betrachten.

Nach Aufgabe der Nutzung wird durch die Rückbauverpflichtung sichergestellt, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Eine zusätzliche Absicherung besteht durch die vorzulegende Rückbaubürgschaft.

Das Gutachterbüro Habermeier hat in seiner Unterlage "Fachgutachterliche Stellungnahme zur zusätzlichen Versiegelung auf einer Länge von 20 m im Bereich der Zuwegung im Übergangsbereich zur L 175" vom 25.07.2022 dargelegt, dass diese Asphaltierung mit keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden ist und dies fachlich begründet. Das Büro hat weiterhin festgestellt, dass damit kein zusätzlicher, über den derzeit festgesetzten Kompensationsbedarf hinausgehender Kompensationsbedarf erforderlich ist. Demzufolge ergeben sich nach Aussage des Fachbüros durch die geplante zusätzliche Asphaltierung der geplanten Zuwegung auf einer Fläche von 90 qm für die nach UVPG zu untersuchenden Schutzgüter einschließlich möglicher Wechselwirkungen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen die dem Vorhaben entgegenstehen können. Diesen Aussagen des Fachbüros wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Aus den ö.g. Gründen werden die dargestellten Einwendungen zurückgewiesen.

Fazit: Es ergeben sich keine Aspekte, die auf eine erhöhte Gefährdung des Schutzgutes Boden hinweisen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist daher nicht auszugehen. Das alternative Erschließungskonzept für die Betriebsphase mit der damit verbundenen Vergrößerung der Flächenversiegelung hat sowohl auf das Schutzgut Boden als auch auf die übrigen zu untersuchenden Schutzgüter keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zur Folge, die dem Vorhaben entgegenstehen können.

2. Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung

Dem Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser) kommt in Bezug auf das geplante Vorhaben eine untergeordnete Planungs- und Entscheidungsrelevanz zu. Es bestehen Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie Tieren und Pflanzen.

Auswirkungen

Baubedingt wäre eine Verunreinigung des Grundwassers durch defekte Baumaschinen möglich. Das Gefährdungspotential ist jedoch so gering, dass nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.

Anlagenbedingte Eingriffe ins Grundwasser sind nicht zu erwarten, auch keine maßgebliche Schwächung von Deckschichten über Grundwasser mit nur geringen Oberflächenabständen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch flüssige Stoffe und Fette können bei ordnungsgemäßer Wartung der Anlagen aufgrund anlageninterner Schutzvorrichtungen ausgeschlossen werden.

Durch Verwendung des bestehenden Wegenetzes für Zufahrten zu den Windkraftstandorten sowie aufgrund der nur punktuellen und kleinflächigen Bodenversiegelung wird die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens im Gebiet erhalten.

Im Gebiet anfallendes Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone im Plangebiet zur Versickerung gebracht, so dass keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserneubildungsraten zu erwarten sind.

Sicherheitsvorrichtungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe

Um im Leckagebedingten Störfall einen Austritt wassergefährdender Schmier- und Getriebeöle aus Anlagenteilen zu verhindern, wurden die folgenden Schutzvorrichtungen eingebaut:

Getriebe

Die E-101 besitzt kein Hauptgetriebe, da man hier den Rotor direkt an einen Ringgenerator gekoppelt hat, dessen Drehzahl nicht hochgestuft zu werden braucht. Die üblicherweise vorhandene Menge von über 500 l Getriebeöl entfällt somit.

Azimutgetriebe

Die E-101 besitzt 12 Azimutgetriebe zur Windnachführung der Gondel. Diese Getriebe sind mit jeweils ca. 9 l Öl gefüllt (somit 108 l insgesamt). Direkt auf

den Getrieben sitzen die Elektromotoren. Die Getriebe befinden sich im Maschinenträger, der die gesamte Ölmenge aufnehmen kann, zusätzlich sind unter den Azimutantrieben Ölauffangwannen montiert.

Blattverstellung

Über 3 Pitchgetriebe werden die Rotorblätter der E-101 mit je einem Pitchmotor verstellt. Die Pitchgetriebe sind mit 8 l Getriebeöl gefüllt (somit 24 l insgesamt). Die gesamte Gondel und der Rotorkopf sind mit einer Aluminiumverkleidung gekapselt, so dass evtl. Ölverluste durch Undichtigkeiten in der Verkleidung aufgefangen werden.

Wälzlagerschmierung

Die Zahnflanken und Lager werden mit Spezialfetten geschmiert. Entweder sind die geschmierten Teile selber gekapselt oder überschüssiges Fett wird in sogenannten Fettauffangtaschen an der GFK-Verkleidung aufgefangen.

Schmierstoffversorgung der Lager

Die Wälz- und Drehlager der E-101 werden über sogenannte Dauerschmierer kontinuierlich mit Fett versorgt. Es handelt sich um geschlossene Patronen mit je 125 ml Inhalt, die im Rahmen der Wartung getauscht werden. Die Anlage ist elektronisch geregelt und besitzt eine Lecküberwachung, die Nachfüllung erfolgt während der Wartung.

Trafoöl

Der Trafo befindet sich je nach Ausführung im Turmfuß oder in einer Station außerhalb des Turmes. Die Beton-Bodenwanne der Station ist ölundurchlässig versiegelt und kann das gesamte Trafoöl (je nach Bauart 1.800 l) auffangen. Sofern der Trafo im Turm angeordnet ist, steht er über einer Stahlwanne, welche das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann. Die Ölwannen in den Stationen bzw. Turmfuß sind öldicht gemäß § 19 WHG.

Generatorkühlung

Der Generator befindet sich im Maschinenhaus direkt gekoppelt zwischen Rotor und Maschinenträger. Ein Gemisch aus Wasser und Frostschutzmittel wird zwischen dem Generatorstator und dem Rückkühler im Heck der Anlage befördert. Die Anlage ist elektronisch geregelt und besitzt eine Lecküberwachung.

In den Einwendungen wurde vorgetragen, dass die Auswirkungen auf das Grundwasser nicht ausreichend untersucht worden seien.

Die SGD Nord, Obere Wasserbehörde, führt in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2016 dazu aus, dass

- sich der Grundwasserkörper im Bereich der geplanten WEA in einem guten chemischen Zustand befindet, Nitratprobleme sind bei weitem nicht gegeben, die Nitratwerte benachbarter Messstellen liegen zumeist deutlich unter 10 mg/Liter und zeigen ebenfalls eine sehr geringe anthropogene Beeinflussung über möglich atmosphärische Einträge.

- Die zur Errichtung von WEA erforderlichen Rodungsarbeiten bewegen sich in Größenordnungen, die auch bei forstlichen Maßnahmen üblich sind. Nachteilige oder anhaltende Veränderungen der Grundwassereigenschaften sind hieraus nicht bekannt.
- Der bei den Tiefbauarbeiten entfernte durchwurzelbare Oberboden wird regelmäßig in Bereichen verwendet, wo er erneut bewachsen werden kann. Eine anhaltende Nitratfreisetzung ist daraus nicht zu erwarten.
- Die mit Schotter befestigten Aufstellflächen können in der Tat für die Passage von atmosphärisch eingetragenen oder von betrieblich freigesetzten Stoffen höher durchlässige Fenster als die Umgebung darstellen, wenn letztere eine nennenswerte Bodenaufgabe aufweist. Gleichwohl verbleibt ein natürliches Potenzial zum Rückhalt von im Untergrund wassergetragenen Stoffen durch Anlagerungs- und Transformationsprozesse auf dem anschließenden Sickerwasser- und Grundwasserpfad. Vergleichbar vulnerable Flächen sind natürlicherweise in Kamm- und Hanglagen auch gegeben, auf denen eine Bodenaufgabe kaum oder gar nicht ausgebildet ist. Von daher sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser infolge der geplanten „Baufenster“ nicht zu erwarten.

Auch ist an den vorgesehenen Standorten eine hervorgehobene Schutzbedürftigkeit des Grundwassers, z. B. zugunsten benachbarter Trinkwassergewinnungsanlagen, nicht gegeben. Von daher waren zum vorsorgenden Grundwasserschutz besondere Anforderungen und besondere Standortprüfungen nicht vorzunehmen.

Von einem Einwender wurden Bedenken gegenüber der Tragfähigkeit der Wasserversorgungsleitungen im Hinblick auf durchzuführende Schwertransporte hinsichtlich der Errichtung der WEA Leisel zum Ausdruck gebracht.

Im Bereich der WEA Le1 wurde vom Wasserzweckverband im Landkreis Birkenfeld die Fernleitung von der Primstalsperre zur Steinbachtalsperre verlegt. Zudem tangiert das Vorhaben auch die Quelleitung, welche vom Quellgebiet Oberbrombach zum Hochbehälter Oberbrombach verläuft.

In seiner Stellungnahme vom 02.05.2016 stimmt der Wasserzweckverband dem Vorhaben zu und bestätigt, dass die Ausführungen der Antragstellerin über die Vorkehrungen zum Schutz der Wasserversorgungsleitungen vor und während der Errichtung der WEA annehmbar und für die dortigen Belange ausreichend sind.

Aus den Einwendungen ergeben sich somit keine Aspekte, die auf eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser hinweisen.

Bewertung

Durch Verwendung des bestehenden Wegenetzes für Zufahrten zu den Windkraftstandorten sowie aufgrund der nur punktuellen und kleinflächigen Bodenversiegelung wird die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens im Gebiet erhalten.

Im Gebiet anfallendes Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone im Plangebiet zur Versickerung gebracht, so dass keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserneubildungsraten zu erwarten sind.

Durch die Sicherheitsvorrichtungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe können Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind aus dem geplanten Vorhaben nach wasserwirtschaftlicher Einschätzung nachteilige Veränderungen der Grundwassereigenschaften nicht zu besorgen. Für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen ist sogar davon auszugehen, dass die Stickstoffeinträge aus dem Bereich der WEA künftig reduziert sein werden. Besondere Anforderungen zum Schadstoffrückhalt auf der Fläche haben sich an den geplanten Standorten in der jeweiligen wasserwirtschaftlichen Gesamtbetrachtung nicht ergeben.

Auch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung durch das Vorhaben haben sich nicht ergeben.

Die Prüfung der Einwendungen ergaben keine Hinweise auf erhöhte nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist daher nicht zu erwarten.

3. Schutzgüter Luft und Klima

Es sind keine klimatischen Veränderungen zu erwarten.

4. Schutzgut Mensch

Die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen können sich auf den Menschen auswirken. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen können Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen vermieden werden. Hier sind die Prüfkriterien Schall, Infraschall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, andere optische Beeinträchtigungen, Anlagensicherheit (Eiswurf, Eisabfall, Flügelbruch, Flugsicherheit), Abstandsregelungen sowie die Aspekte von Erholung und Tourismus relevant.

4.1 Teilbereich: Schallimmissionen

4.1.1 Einwirkungen auf Anwohner

Zusammenfassende Darstellung

Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen durch die Rotorendrehungen bzw. Getriebegeräusche deutliche mechanische und aerodynamische Geräuschemissionen, die zu einer Störung der im Einwirkungsbereich lebenden Menschen und damit zu einer Beeinträchtigung führen können. Um das Ausmaß der Beeinträchtigungen durch die von dem geplanten Windpark ausgehenden Lärmemissionen beurteilen zu können, wurde eine schalltechnische Immissionsprognose nach den geltenden Richtlinien erstellt, um zu prüfen, ob von dem Planvorhaben die geltenden Immissionsrichtwerte an ausgewählten Immissionsorten eingehalten werden können. Die Ermittlung und die Beurteilung der von den WEAn erzeugten Geräusche erfolgen dabei nach den Festlegungen der TA Lärm.

Im Genehmigungsfalle werden durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen sichergestellt, dass es nicht zu einer die Zulässigkeitsgrenze überschreitenden Beeinträchtigung der Anwohner kommt.

In einigen Einwendungen wurde die Befürchtung der Zunahme von Lärm vorgetragen. Wie bereits oben dargestellt, ist durch den Betrieb der WEAn von einer Zunahme von Geräuschemissionen auszugehen. Diese Emissionen bewegen sich jedoch innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte der TA Lärm, so dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen im Falle einer Genehmigung nicht zu erwarten sind.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden verschiedene Versionen der Schallprognose vorgelegt. Dies war einerseits den verschiedenen Planungsvarianten als auch einigen Nachforderungen von Seiten der SGD Nord geschuldet. Mit der am 01.06.2016 vorgelegten Schallprognose, erstellt vom SGS TÜV Saar am 25.05.2016 wurden dann auch die möglichen Schallreflexionen berechnet. Mit der in den Prognosen einberechneten Einschränkung des Nachtbetriebes an zwei Anlagen war dann eine zustimmende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme von Seiten der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht möglich.

Danach wäre bei zwei WEAn (WEA Le1 und Le2) in der Nachtzeit aus Gründen des Schallschutzes nur ein eingeschränkter Betrieb möglich. Die Betriebseinschränkungen, die zur Genehmigungsfähigkeit erforderlich wären, würden als Auflagen, Bedingungen oder Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgelegt und wären einzuhalten. Die Anlagen dürften in der Nacht nur in einem schall- und leistungsreduzierten Modus betrieben werden.

Da für das Waldhaus Engel keine Baugenehmigung existiert, wurde der Immissionsort IO 13 (Waldhaus Engel) aus der Prognose herausgenommen. Die Herausnahme dieses Immissionsortes aufgrund des formellen Mangels war aus Sicht des Schallschutzes jedoch nicht entscheidend für die Beurteilung des Vorhabens, denn in direkter Nachbarschaft zum Waldhaus Engel befindet sich das Wochenendhaus des Herrn Dr. Platt (IO 14 bzw. IO 19). Hierfür existiert eine Baugenehmigung, daher ist der Status des Gebäudes rechtlich nicht anfechtbar.

Zur Einhaltung des am IO 14 (bzw. IO 19) zulässigen Immissionswertes ist nach den vorliegenden Gutachten eine Schall- und Leistungsreduzierung im Nachtbetrieb der beiden WEAs Le1 und Le2 erforderlich. Diese Schallreduzierung wirkt sich auch schallreduzierend am Waldhaus Engel und an den anderen Gebäuden (Jagdhütten und Wochenendhütten) am Leiseler Sportplatz aus. Hierfür sind entsprechende Bedingungen zu formulieren.

Das Sportlerheim des TUS Leisel (mit Schankwirtschaft) sowie die benachbarte alte Schankwirtschaft Roth und die verschiedenen Grillhütten stellen keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm dar, denn in diesen Gebäuden gibt es keine schutzbedürftigen Räume im Sinne der TA Lärm (siehe Nr. 2.3 und Anhang A.1.3) und der DIN 4109 (Ausgabe Nov. 1989, Nr. 4.1). Um Schutzbedürftige Räume handelt es sich nach DIN 4109, Nr. 4.1 bei:

- Wohnräumen einschl. Wohndielen,
- Schlafräumen einschl. Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten,
- Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume (z.B. in Schulen, Unis etc.), Büros (keine Großraumbüros),
- Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Schankräume (Gaststätten) oder Gymnastikräume wie im Sportlerheim des TUS Leisel zählen somit nicht zu den immissionsschutzrechtlich relevanten Immissionsorten im Sinne der TA Lärm.

Der Einwendung, die vorgelegte Immissionsprognose stelle nicht sicher, dass die Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden, kann damit nicht Rechnung getragen werden.

Der Einwand, dass aus der Prognose (Seite 16, Tabelle 5-2) zu entnehmen sei, dass an 5 von 16 Immissionsorten der zulässige Immissionsrichtwert überschritten wird, trifft im Endergebnis der Prognose nicht zu, denn in Tabelle 5-2 sind die Berechnungsergebnisse mit der offenen Betriebsweise aller Anlagen - ohne die nächtliche Schallreduzierung der beiden Anlagen am Leiseler Sportplatz - aufgelistet. Wie oben bereits näher ausgeführt, wird durch deren nächtliche Schall- und Leistungsreduzierung der prognostizierte Immissionswert am Waldhaus Dr. Platt (= IO 14) von 51,8 dB(A) auf ein genehmigungsfähiges Maß von 46,2 dB(A) reduziert (siehe Seite 20, Tabelle 5-10).

Beim Vergleich der prognostizierten Schallpegel mit den (je nach Gebietseinstufung) am jeweiligen Immissionsort zulässigen Werten sind bei allen Immissionsorten folgende Randbedingungen zu beachten:

Es gilt die Rundung nach DIN 1333, d.h. die Werte von 40,4 dB (= IO 08b) oder 40,2 dB (= IO 08a) werden auf 40 dB abgerundet. Maximal zulässig wären demnach 40,44 dB bei einem am Immissionsort zulässigen Wert von 40 dB. Die Rundung nach DIN 1333 gilt auch bei anderen Immissionsrichtwerten.

Darüber hinaus ist nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm (Absatz 3) eine Überschreitung des zulässigen Immissionswertes um 1 dB zulässig, wenn bereits eine relevante Vorbelastung besteht. Dies trifft hier in diesem Genehmigungsverfahren zu und bedeutet, dass an einem Immissionsort (Wohnhaus) im allgemeinen Wohngebiet (WA), wo zuerst der übliche Immissionsrichtwert von 40 dB(A) gilt (siehe Nr. 6.1d der TA Lärm), bei Anwendung der Nr. 3.2.1 der TA Lärm (Absatz 3) ein Immissionsrichtwert von 41 dB(A) zulässig ist, bzw. bei Anwendung der Rundung nach DIN 1333 sogar maximal 41,44 dB(A).

Am IO 06 ist somit ein Gesamtschallimmissionspegel von 41,44 dB(A) zulässig. Prognostiziert wurde für den IO 06 in Tabelle 5-2 (= Maximalwerte unter Berücksichtigung aller Anlagen) ein Schallpegel von 40,7 dB(A), was aufgerundet 41 dB(A) ergibt. Der nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm (Absatz 3) maximal zulässige Immissionswert ist damit eingehalten.

Die Aussage, dass „Windverschleppung“ und „Kumulationseffekte“ in der vorgelegten Schallprognose nicht berücksichtigt wurden, trifft nicht zu. Bei dem verwendeten Rechenmodell zur Schallausbreitung wird bei jeder einzelnen Lärmquelle und jedem Immissionsort sowohl die Mitwindsituation als auch die vollständige Addition jeder einzelnen Lärmquelle an jedem Immissionsort berechnet. Somit wird an jedem Immissionsort die ungünstigste Schallsituation dargestellt.

Zu der Einwendung über das Abschneidekriterium „15 dB(A) am IP7 (Jagdhütte Arnoldi)“ ergibt sich folgendes Prüfergebnis: Vor der Erstellung der Schallprognose wurde vom Antragsteller und dem Ersteller der Prognose bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein angefragt, welche Immissionsorte und Vorbelastungen zu berücksichtigen sind. Diese vorherigen Auskünfte und Abstimmungen sind übliche Praxis in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Im Januar 2013 wurde dem Antragsteller bzw. dem Ersteller der Prognose mitgeteilt, dass aus Gründen der Vorsorge ein - gegenüber dem 10dB(A)-Einwirkungsbereich in Nr. 2.2 der TA Lärm - erweiterter Einwirkungsbereich von 15 dB(A) zu beachten sei.

Diese Verschärfung war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht üblich. Eine Regelung hierzu wurde erst in dem „Rundschreiben Windenergie“ des Umweltministeriums vom 28.05.2013 (Seite 26) erlassen.

Im Regelfall endet der Einwirkungsbereich von Anlagen gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm dort, wo deren Schallimmissionen 10 dB(A) oder mehr unter

dem Immissionsrichtwert (IRW) liegen. Infolgedessen sind Anlagen nicht mehr als Vorbelastung zu berücksichtigen, wenn deren Immissionsbeiträge 10 dB(A) oder mehr unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert (IRW) liegen. Wenn der Schallbeitrag einer Anlage 10 dB(A) unter dem IRW liegt, beträgt deren Anteil am Gesamtpegel rechnerisch 0,3 dB(A). Das menschliche Gehör kann einen Pegelunterschied von 0,3 dB(A) nicht unterscheiden und bei Schallmessungen von anerkannten Gutachtern liegt die mit geeichten Messgeräten erreichbare Messunsicherheit in der Regel zwischen 0,5 und 1,1 dB(A).

Wenn viele Vorbelastungs-Anlagen entfallen, weil der berechnete Immissionsort nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlagen liegt, könnte evtl. eine relevante Pegelerhöhung übersehen werden, die bei Gesamtbetrachtung aller Anlagen (ohne Beachtung des Einwirkungsbereiches nach Nr. 2.2 der TA Lärm) entdeckt worden wäre. Daher wurde dem Prognoseersteller mitgeteilt, dass ein erweiterter Einwirkungsbereich von 15 dB(A) (statt 10 dB(A) nach 2.2 der TA Lärm) anzusetzen ist.

Wenn der Schallbeitrag einer Anlage 15 dB(A) unter dem IRW liegt, beträgt deren Anteil am Gesamtpegel (logarithmische Addition!) rechnerisch noch 0,1 dB(A). Für den IP 07 (Jagdhäus Arnoldi) bedeutet das, dass dort von insgesamt 16 Anlagen (Vorbelastung/VB und Zusatzbelastung/ZB (=neue Anlagen)), die in der Prognose insgesamt betrachtet wurden, nun 5 Anlagen (statt vorher 3) einen relevanten Schallbeitrag liefern. Bei einem Einwirkungsbereich von 15 dB(A) (= Addition von 5 Anlagen) errechnet sich (siehe Prognose S.18) ein Gesamtpegel von 46,23 dB(A).

Bei Ausdehnung des Einwirkungsbereiches auf 20 dB(A) (= Addition von 7 Anlagen) errechnet sich ein Gesamtpegel von 46,37 dB(A), was immer noch zulässig wäre. Hierbei liefert die hier zuletzt einwirkende WEA Si4 inklusive Sicherheitszuschlag K und Worst-Case-Bedingungen einen Beitrag von 26,26 dB(A). Dieser Wert ist so niedrig, dass er durch die ubiquitär (ohne Windkraftanlagen) vorhandenen Umgebungsgeräusche an der Jagdhütte Arnoldi überdeckt wird, denn die durch Wind, Bäume, Wiesen und Vögel verursachten Schallpegel liegen meist über 26 dB(A).

Angesichts der Überdehnung des Einwirkungsbereiches aus Nr. 2.2 der TA Lärm, mit der der o.g. Immissionspegel von 46,37 dB(A) zustande kommt, wäre das Vorhaben aus Sicht des Lärmschutzes genehmigungsfähig.

Anzumerken ist noch, dass die Berechnungen der vorliegenden Schallprognosen davon ausgehen, dass die WEA vom Typ Enercon E 40 (OBB E40) bei Oberbrombach nachts betrieben wird. Mit Inbetriebnahme der beiden Enercon E 82 bei Wilzenberg-Hußweiler muss diese Enercon E 40 künftig nachts abgeschaltet werden. Damit reduzieren sich die berechneten Immissionspegel an den Immissionsorten IO 06, 06a und 07 geringfügig. Außerdem müssten die beiden WEAs Le1 und Le2 nachts schallreduziert laufen, was ebenfalls noch nicht einberechnet wurde. Da diese Umstände aber zu keiner

Verschlechterung führen, war eine nochmalige Überarbeitung der Schallprognose nicht erforderlich.

Es wird in der Einwendung weiterhin vorgetragen, dass das Rechenmodell gemäß DIN ISO 9613-2 mit dem alternativen Verfahren (Nr. 7.3.2) nur bei Quellhöhen bis 30m anwendbar sei. In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde eine Studie veröffentlicht, wonach die Bodendämpfung in der vorgelegten Immissionsprognose bei hohen Schallquellen (= WEA's) überschätzt wurde. Hierzu ist folgendes zu sagen:

Es ist gängige Praxis, hohe Schallquellen wie z. B. Kühltürme, Schornsteinmündungen, Chemiekolonnen oder WEAs mit dem Ausbreitungsmodell der ISO 9613-2 (Nr. 7.3.2 – Alternatives Verfahren) zu berechnen, auch wenn diese Bauwerke deutlich höher als 30 m sind. Ein besseres Prognosemodell steht derzeit nicht zur Verfügung. Zudem gibt die TA Lärm die ISO 9613-2 ohne Einschränkungen als Prognosemodell vor. Bei hochliegenden Quellen wird jedoch das alternative Verfahren nach Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 angewendet. Damit wird der geringere Einfluss der Bodendämpfung bei hochliegenden Quellen berücksichtigt.

Die Erkenntnisse aus NRW zu einer möglichen Überschätzung der Bodendämpfung sind bisher weder in das von der TA Lärm vorgegebene Prognosemodell der DIN-ISO 9613-2 eingeflossen noch in die Empfehlungen des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) zu Lärmemissionen von Windenergieanlagen. Vom Umweltministerium in Mainz (MUEEF) wurde mitgeteilt, dass die Erkenntnisse aus NRW z.Zt. in Fachgremien geprüft und diskutiert werden. Vom MUEEF gibt es jedoch die Vorgabe an die Immissionsschutzbehörden, bis auf weiteres mit dem bisherigen Rechenmodell weiterzuarbeiten.

In einer Einwendung wird ausgeführt, der beantragte Anlagentyp Enercon E-101 sei tonhaltig.

Die Problematik der Tonhaltigkeit trat zu Beginn der Baureihe E 101 auf. Kurzfristig danach wurde vom Hersteller mitgeteilt, dass die Ursache gefunden und bei neuen Anlagen vom Typ E 101 eliminiert sei. Dies hat sich in der Praxis bestätigt. Inzwischen wurden - auch im Zuständigkeitsbereich der SGD

Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht - weitere Windparks mit Anlagen vom Typ E 101 errichtet. Bei Abnahmemessungen an verschiedenen E 101 wurde die zu Beginn der Baureihe E 101 gemessene Tonhaltigkeit nicht mehr festgestellt.

Der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht liegen auch keine Erkenntnisse über Impulshaltigkeiten von Enercon-Anlagen vor. Die Berichte zu den Typvermessungen nach der FGW-Richtlinie weisen keine Impulshaltigkeit von Enercon-Anlagen aus. Dies gilt auch für die anderen Anlagen, die in dem Schallgutachten als Vorbelastung berücksichtigt wurden. Somit besteht keine Notwendigkeit, in die Geräuschprognose generell einen Zuschlag für Impuls- oder Tonhaltigkeit einzustellen.

In einer weiteren Einwendung wird vorgebracht, dass die von der Fa. Lahmeyer erstellte Schallprognose einige wichtige Immissionsorte nicht berücksichtige und dass es dort möglicherweise auch zu Schallreflexionen kommen könne. Bei der Diskussion dieses Einwandes im Rahmen des Erörterungstermins wurde festgestellt, dass es mit der Schallberechnungs-Software des Herstellers „Windpro“ (womit die Fa. Lahmeyer die Schallprognose durchführte) nicht möglich ist, exakte Gebäudekonstellationen zu erfassen und die dadurch entstehenden Schallreflexionen und Abschirmeffekte zu berechnen.

Um dem Einwand abzuhelpen, wurde vom Antragsteller erneut eine Schallprognose beauftragt. In der vom SGS TÜV Saar am 25.05.2016 erstellten Schallprognose wurden zusätzliche Immissionsorte sowie Schallreflexionen und Gebäudekonstellationen berücksichtigt. Aus dieser neuen Prognose des SGS TÜV Saar ergeben sich geringfügige Änderungen der prognostizierten Immissionsbelastungen. Einige der bisher berechneten Immissionspegel erhöhen sich durch Schallreflexionen, andere reduzieren sich, denn durch die Erfassung der exakten Gebäudekonstellationen kommt es auch zu Abschirmeffekten.

An dem Immissionsort Baumstraße 3 (Wohnhaus eines Einwenders, der beanstandet, dass sein Wohngrundstück selbst nicht als Immissionspunkt berücksichtigt sei) wird eine Gesamtschallbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) von 39 dB(A) errechnet, d. h. der als Gesamtschallbelastung maximal zulässige Immissionswert von 41,44 dB(A) wird unterschritten. Auch an anderen Immissionsorten in der Ortschaft Rötweiler-Nockenthal werden die maximal zulässigen Immissionswerte unterschritten. Die von einem Einwender zusätzlich genannten Wohngrundstücke in der Talstraße der Ortschaft Rötweiler-Nockenthal sind als Mischgebiet eingestuft. Eine Überschreitung des dort maximal zulässigen Immissionswertes von 46,44 dB(A) ist nicht zu erwarten, denn diese Immissionsorte sind noch weiter entfernt von den Schallquellen. Außerdem liegt der dort maximal zulässige Immissionswert von 46,44 dB(A) (=Mischgebiet) deutlich über dem maximal zulässigen Immissionswert an der Baumstraße (allgemeines Wohngebiet).

Es ist festzustellen, dass auch aus der vorgelegten Schallprognose des SGS TÜV Saar vom 25.05.2016 hervorgeht, dass das Vorhaben mit den o. g. Betriebseinschränkungen an den WEA Le1 und Le2 zur Nachtzeit aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bzw. nach TA Lärm genehmigungsfähig wäre. Die Einwendungen müssen daher zurückgewiesen werden.

Ein weiterer Einwender trägt vor, dass die vier ausgewählten Schall-Immissionsorte in Leisel ungeeignet sind. Diese Einwendung trifft nicht zu. Selbst an dem - seiner Meinung nach völlig irrelevanten - IO 12 (Burbacher Str. 31 und 32, WA) werden bei Vollbetrieb der WEAs immerhin noch 36,2 dB(A) berechnet.

In den Immissionsprognosen – egal ob Schattenwurf oder Schall – werden immer einige besonders exponierte Immissionsorte beispielhaft

berechnet. Die Auswahl dieser Immissionsorte ergibt sich aus der Entfernung der Anlagen zum Immissionsort, der Ausrichtung (Himmelsrichtung) der Immissionsorte zu den Anlagen oder aufgrund der jeweiligen Geländetopografie. Das Wohnhaus des Einwenders ist nach den o.g. Kriterien nicht so stark belastet wie andere Immissionsorte. Daher wurde sein Anwesen nicht explizit berechnet. In den Übersichtskarten der vorgelegten Schallprognosen ist zu erkennen, dass die Immissionsorte IO 09, IO 10 und IO 11 stärker beaufschlagt werden als das Wohnhaus des Einwenders. Der IO 11 (Waldhaussiedlung in Leisel) befindet sich wesentlich näher an den beiden geplanten WEAn Le1 und Le2. Darüber hinaus ist der IO 11 als Wohngebiet (WA) eingestuft. Der dort geltende Richtwert ist also 5 dB(A) strenger als der Richtwert am Wohnhaus des Einwenders (An der Hub 10 = Mischgebiet). Weiterhin liegt der IO 10 (An der Hub 30) deutlich näher zu den anderen geplanten WEAs als das Wohnhaus des Einwenders.

Um dieser Einwendung Rechnung zu tragen, wurde in der Schallprognose vom SGS-TÜV Saar ein weiterer IO (Hauptstr. 90) berechnet. Hier ist der prognostizierte Immissionspegel von 39 dB(A) in der Tat um 1 dB(A) höher als der in der unmittelbaren Nachbarschaft (Hauptstr. 86) prognostizierte Immissionspegel von 38 dB(A). Dies hat jedoch keine Relevanz, denn beide IO liegen im Mischgebiet (MI) und der Abstand zum Immissionsrichtwert (IRW) beträgt 6 dB(A) bzw. 7 dB(A). Damit wird hier eine klare Unterschreitung des IRW berechnet. Bei dem in der Einwendung als „völlig irrelevant“ bezeichneten Immissionsort IO 12 beträgt die Unterschreitung lediglich 3,8 dB(A).

Aus dieser Einwendung ergeben sich somit keine Gesichtspunkte, die der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Wege stehen würden.

Auch aus der Einwendung des Eigentümers des Wochenendhauses bei Siesbach, Obere Au (Haus im Außenbereich) ergeben sich keine Gesichtspunkte, die der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Wege stehen. Die vorgetragene Einschätzung, dass für dieses Haus die Immissionsrichtwerte (IRW) eines reinen Wohngebietes (WR) anzusetzen sind (= nachts 35 dB(A)), trifft nicht zu, denn das Wohnhaus liegt im sogenannten Außenbereich und in derartigen Fällen gilt regelmäßig der IRW von 45 dB. Es liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der Gegenteiliges ausweist.

Bewertung

Alle in den Einwendungen vorgetragenen Bedenken konnten ausgeräumt werden. Im Falle einer Genehmigung würden alle gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schallimmissionen auf die Anwohner in den Ortslagen der Umgebung des Vorhabens sind nicht ersichtlich.

Innerhalb des abgetrennten Verfahrens für die WEAn Si 1 bis 5 wurde von der Antragstellerin eine neue Schallimmissionsprognose (Bericht20-25-00021-Si Süd- Rev07) der TRACTEBEL Engineering GmbH vom 03.06.2022) vorgelegt und die SGD Nord, Regionalstelle

Gewerbeaufsicht hat auf Grundlage dieser neuen Schallimmissionsprognose mit Datum vom 21.07.2022 eine erneute Stellungnahme zu "Lärm" abgegeben. Durch die im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Menschen durch Schall sicher vermieden.

4.1.2 Einwirkungen durch Schall auf Erholungssuchende im Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Zusammenfassende Darstellung

Aufgrund von windinduzierten Geräuschen speziell an den Rotorblättern und deren Turmdurchgang sowie den mechanisch induzierten Geräuschen sich bewogender Komponenten (z. B. Getriebe und Generator) einer Windenergieanlage kommt es zu Schallimmissionen, die als mögliche negative Folgen auf die Schutzgüter des § 4 StaatsV zu berücksichtigen sind. Die zugrunde gelegte Bewertung der Schalleinwirkungen der Windenergieanlagen Le1 und Le2 auf Flächen des Nationalparks erfolgt analog zur TA Lärm.

Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm sind Schall-Einwirkungsbereiche einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert (IRW) liegen. Nach Nr. 2.3 Satz 1 TA Lärm ist der maßgebliche Immissionsort (IO) der nach Nummer A.1.3. des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der IRW am ehesten zu erwarten ist.

Ein Schallgutachten, welches einen IO im Nationalparkgebiet ausweist, liegt nicht vor. Insofern wurde eine Annäherungsbewertung der Immissionsbelastung des angrenzenden Nationalparkgebietes anhand der Kartendarstellungen über die Schallausbreitungsberechnung aus der Schallimmissionsprognose von Lahmeyer International, Revision 3 vom 11.05.2015 auf die Fläche des Nationalparkgebietes (= Schall-Einwirkungsgebiete) vorgenommen.

Verwendet wurden hierfür folgende Kartendarstellungen der o. g. Schallimmissionsprognose:

- WindPRO version 2.9.285, Sep 2014, Ausdruck 11.05.2015, 14:28, Seite 8, DECIBEL – Karte lautester Wert bis 95 % Nennleistung, Berechnung: Siesbach/Leisel ZB 8xE101, rev03, Schallberechnungs-Modell: ISO 9613-2 Deutschland 10,0 m/s“ (Darstellung 1)
- WindPRO version 2.9.285, Sep 2014, Ausdruck 11.05.2015, 14:31, Seite 3, DECIBEL – Karte Lautester Wert bis 95 % Nennleistung, Berechnung: Siesbach/Leisel, relevante GB IO 14 schallreduziert, rev03, Schallberechnungsmodell: ISO 9613-2 Deutschland 10,0 m/s“ (Darstellung 2)

Unter Übertragung des Verlaufs der Nationalparkgrenze in diese Karten ergeben sich durch die WEA Le1 und Le2 verursachte Schallimmissionen auf das Gebiet des Nationalparks, die in den Tabellen 1 und 2 als Schalleinwirkungsbereiche dargestellt sind.

Da für Nationalparke keine eigene Festsetzung eines IRW in der TA Lärm besteht, ist die Schutzbedürftigkeit des Gebietes gemäß Nr. 6.6 TA Lärm nach Nr. 6.1 TA Lärm zu beurteilen. Das Gebiet des Nationalparks ist am ehesten mit der Schutzbedürftigkeit eines in Nr. 6.1 f) genannten Kurgebietes vergleichbar, für welches tagsüber ein IRW von 45 d(B)A und nachts ein IRW von 35 d(B)A gilt. In analoger Anwendung der TA Lärm wird der IRW für

Kurgebiete für die in Tabelle 1 und 2 dargestellten Einwirkungsbereiche zu Grunde gelegt.

Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit vergleichbar mit einem Kurgebiet hat den Zweck, eine möglichst störungsfreie Naturentwicklung und Erholung im Nationalpark entsprechend den Vorgaben des StaatsV sicherzustellen und eine gezielte Abgrenzung von den Geräuschen des Alltags zu erreichen. Bei dem IRW für Kurgebiete handelt sich dabei um den niedrigsten bzw. „strengsten“ IRW mit der höchsten Schutzfunktion, den die TA Lärm festsetzt. In Anbetracht der besonderen Unterschützstellung des Nationalparkgebietes und der damit zum Ausdruck kommenden hohen Schutzwürdigkeit des Gebietes erscheint der Schutzmaßstab für Kurgebiete – mangels noch strikterer IRW in der TA Lärm - für das Nationalparkgebiet annähernd angemessen.

Tabelle 1: Schallbelastung im Nationalparkgebiet tagsüber
(entwickelt auf der Grundlage der o. g. „Darstellung 1“)

Schalleinwirkungsbereich Tiefe im NLP-Gebiet (ca.-Werte)	Schall d(B)A Beurteilungspegel	IRW Kurgebiete	Überschreitung IRW
0 - 165 m	50 dB(A)	45 dB(A)	Ja
166 - 365 m	45 dB(A)	45 dB(A)	Ja
366 - 630 m	40 dB(A)	45 dB(A)	Ja
631 – 1.000 m	35 dB(A)	45 dB(A)	Nein

Tabelle 2: Schallbelastung im Nationalparkgebiet nachts
(entwickelt auf der Grundlage der o. g. „Darstellung 2“)

Schalleinwirkungsbereich Tiefe im NLP-Gebiet (ca.-Werte)	Schall d(B)A Beurteilungspegel	IRW Kurgebiete	Überschreitung IRW
0 – 180 m	45 dB(A)	35 dB(A)	Ja
181 – 360 m	40 dB(A)	35 dB(A)	Ja
361 – 635 m	35 dB(A)	35 dB(A)	Ja

Ausweislich der Tabellen 1 und 2 ergibt sich eine Überschreitung des zu Grunde gelegten IRW tagsüber bis zu einer Tiefe des Nationalparkgebietes von 630 m und nachts bis zu einer Tiefe von 635 m.

Bewertung

Aus dieser Überschreitung des IRW in den Einwirkungsbereichen der WEA Le1 und Le2 ergeben sich schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG als unzulässige Immissionsbelastungen auf die Naturzone (§ 3 Abs. 1 StaatsV) des Nationalparkgebietes (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV) und auf sich dort aufhaltende erholungssuchende Menschen (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 5 StaatsV).

Durch die WEAn Siesbach 1 bis 5 ergeben sich aufgrund der großen Entfernung keine erheblichen Einwirkungen durch Schall auf Erholungssuchende im Nationalpark Hunsrück-Hochwald

4.2 Teilbereich: Infraschall

Zusammenfassende Darstellung

In den Einwendungen wird auch vorgetragen, dass die Auswirkungen von tieffrequenten Schallemissionen sowie von Infraschall nicht ausreichend - insbesondere für vulnerable (= empfindliche) Personen - berücksichtigt worden seien.

Für den Immissionsschutz bzw. Schallschutz von vulnerablen Gruppen gibt es nach Nr. 6.1 f) der TA Lärm Wohngebiete, in denen regelmäßig empfindliche Personen wohnen (z.B. Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten). Dort gelten besonders strenge Immissionsrichtwerte. Weitere besondere immissionsschutzrechtliche Vorgaben oder besonders strenge Immissionsrichtwerte für besonders empfindliche Personen sind nicht bekannt. Bei der Beurteilung von Immissionen und deren Auswirkungen auf die betroffenen Nachbarn wird üblicherweise von normal empfindlichen Personen ausgegangen. Natürlich wurde im Genehmigungsverfahren geprüft, ob es im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen Wohngebiete gibt, die zum Wohnen von besonders empfindlichen Personen vorgesehen sind (z.B. Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten). Derartige Immissionsorte konnten jedoch im Einwirkungsbereich der hier beantragten Windenergieanlagen nicht gefunden werden.

Zur Prognose von Infraschall (unter 20 Hertz) oder von tieffrequenten Schallemissionen (unter 90 Hertz) gibt es keine Spezial-Vorschriften, Berechnungsmodelle oder Grenzwerte, die bei Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen zu beachten sind. Die tieffrequenten Schallemissionen (d.h. auch Infraschall) von Windenergieanlagen werden bei den regulären Schallmessungen nach der FGW-Richtlinie zusammen mit allen Schallemissionen über alle

Frequenzbereiche erfasst. Somit gehen auch die tieffrequenten Schallanteile einschließlich des Infraschalls in das Gesamtergebnis ein. Es liegen aber keine Erkenntnisse vor, dass der von Windenergieanlagen ausgehende tieffrequente Schall oder Infraschall die menschliche Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle der DIN 45680 überschreitet.

Die FGW-Richtlinie ist die in Deutschland maßgebende Norm für die Vermessung von Windenergieanlagen. Sie basiert auf der europäischen Richtlinie für die Vermessung von Windenergieanlagen, der DIN EN 61400-11. Die von diesen Richtlinien vorgegebenen Messverfahren entsprechen der höchsten Genauigkeitsklasse. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Vermessung einer WEA die jeweils lautesten Betriebszustände erfasst werden.

In 2014 wurde zur messtechnischen Bestimmung von Infraschall durch Windenergieanlagen von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) eine breit angelegte Studie durchgeführt. Hierbei erfolgten an mehreren Windenergieanlagen der Leistungsklassen 1-, 2- und 3-MW und in verschiedenen Entfernungen Infraschallmessungen ab einer Frequenz von 1 Hertz. Im Nahbereich von 200 m bis 300 m war Infraschall von den Windenergieanlagen messbar, allerdings weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Bei Messungen im Abstand von 700 m wurde festgestellt, dass sich die Messwerte zur Infraschallbelastung bei Ein- oder Ausschalten der Windenergieanlagen nicht mehr verändert. Gemessen wurde in diesen Fällen fast nur noch der natürliche Infraschall.

In einem Vortrag von Andrea Bauerdorff vom Umweltbundesamt im März 2015 mit dem Thema „Infraschall von Windenergieanlagen“ wird ausgeführt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschallbelastungen von Windenergieanlagen nach derzeitigem Stand des Wissens nicht zu erwarten sind.

Bewertung

Aufgrund der vorstehenden Feststellungen sind hinsichtlich des Immissionsschutzes vor Infraschall und tieffrequenten Schallimmissionen keine rechtlich durchgreifenden Argumente ersichtlich, aus denen sich nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft eine Gefährdung für den Menschen ergibt. Den Einwendungen kann somit nicht Rechnung getragen werden.

4.3 Teilbereich: Schattenwurf

4.3.1 Einwirkungen auf Anwohner

Zusammenfassende Darstellung

Aufgrund der sich drehenden Rotoren einer Windenergieanlage entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schattenwurf.

Dieser Schattenwurf ist nach dem BImSchG im Genehmigungsverfahren von WEA zu berücksichtigen.

Nach gängiger Rechtsprechung ist Schattenwurf von Windenergieanlagen in gewissem Umfang hinzunehmen. Das BImSchG schützt hierbei nur vor erheblichen Belästigungen. Die Erheblichkeit wird an Hand von Grenz- und Richtwerten beurteilt.

Eine erhebliche Belästigung ist zu befürchten, wenn an einem Immissionsort eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 min/d überschritten werden kann. Diese Werte gehen auf Untersuchungen der Universität Kiel zurück und wurden vom Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) bundesweit zur Anwendung empfohlen. Sie wurden von der Rechtsprechung mehrfach bestätigt. Andere, neuere Regelungen zum Schattenwurf sind nicht bekannt.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose zum Schattenwurf berücksichtigt alle erforderlichen Parameter und wurde mit den verwendeten Worst-Case-Annahmen nach den üblichen Standards bei der Prognoseberechnung von Schattenwurf durch WEAs erstellt. Worst-Case bedeutet, die Sonne scheint an jedem Tag des Jahres von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang bei wolkenlosem Himmel. Dabei stehen die Rotorkreisflächen aller Anlagen stets senkrecht zur direkten Sonneneinstrahlung. Darüber hinaus sind alle Windenergieanlagen ständig in Betrieb.

Mit den o. g. Vorgaben stellen die in der Prognose errechneten Zeiten somit den schlimmsten Fall (= Worst-Case), d. h. die maximal möglichen Beschattungszeiten dar. In der Realität treten diese Bedingungen im Verlauf eines Jahres jedoch deutlich weniger häufig auf - oder nur kurzzeitig.

In den Immissionsprognosen – egal ob Schattenwurf oder Schall - werden immer einige Immissionsorte beispielhaft berechnet. Die Auswahl dieser Immissionsorte ergibt sich aus der Entfernung der Anlagen zum Immissionsort, der Ausrichtung (Himmelsrichtung) der Immissionsorte zu den Anlagen oder aufgrund der jeweiligen Geländetopografie.

Das Wohnhaus eines Einwenders, welcher ausführt, dass sein Anwesen in der Schattenwurfprognose unberücksichtigt geblieben ist und er jedoch aufgrund der konkreten Umstände davon ausgehe, dass auch sein Wohngrundstück von Schattenwurf über den von der Rechtsprechung entwickelnden Richtwerten liegen kann, erschien nach den o.g. Kriterien nicht so stark durch Schattenwurf belastet wie andere Immissionsorte. Daher wurde sein Anwesen nicht explizit berechnet. In den Übersichtskarten der vorgelegten Schattenwurfprognose ist zu erkennen, dass der Immissionsort IO 06a „Am Pauschbaum 7, Nockenthal“ stärker beaufschlagt wird als das Wohnhaus des vorgenannten Einwenders.

Am IO 06a ist (im Worst-Case) an 38 Stunden 35 Minuten pro Jahr oder an maximal 28 Minuten pro Tag (28 min/d) mit Schattenwurf zu rechnen.

Da aber nur 30 h/a oder 30 min/d zulässig sind, wurde in Nr. 6 der Prognose angekündigt, dass die Anlagen Si1, Si5 und Le1 mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet werden. Diese Anlagen schalten sich automatisch bei entsprechender Witterung (Sonne und blauer Himmel) an dem einprogrammierten Datum zur einprogrammierten Uhrzeit ab. Die erneute Prognoseberechnung mit Abschaltung der Anlagen Si1, Si5 und Le1 führt dazu, dass die o.g. Richtwerte unterschritten werden. Um die zulässigen Richtwerte zu Grenzwerten zu machen, wurden entsprechende Auflagen für den Genehmigungsfall formuliert. Die Einwendung hat daher keinen Erfolg.

Zur Einwendung, wie die Überwachung der o. g. Regelung erfolgt: Die relevanten Daten (z.B. Abschaltereignisse aus Gründen des Schattenwurfs) werden in den jeweiligen Windenergieanlagen mit den dort vorhandenen Steuerungscomputern aufgezeichnet. Die Betreiber der WEAs sind gemäß § 52 BImSchG zur Auskunft und zur Mitteilung der Daten verpflichtet. Daher kann die erforderliche Abschaltung von der Überwachungsbehörde jederzeit überprüft werden.

Eine Kumulierung/Addition der Abschaltzeiten über mehrere WEAs ist nicht erforderlich, denn die Anlagen Si1, Si5 und Le1 wären mit Lichtsensoren und einer Schattenabschaltung auszustatten und so zu programmieren, dass dies WEAs jedes Mal bei entsprechenden Randbedingungen abschalten.

In einer Einwendung wird die Reduzierung des Ertrags einer Photovoltaikanlage durch Schattenwurf befürchtet. Ob hier ein solcher Nachteil im Sinne des § 1 Absatz 2 BImSchG (2. Spiegelstrich) gegeben ist, ist über die Frage der Erheblichkeit zu klären, denn ein Schutzanspruch würde nur bei erheblichen Nachteilen bestehen.

Zur Bestimmung der erheblichen Belästigung von Schattenwurf auf Menschen gibt es die bereits genannten Grenzwerte von 30h/a und 30 min/d. Diese Grenzwerte können nicht nur bei der Beurteilung von Schattenwurf auf den

Menschen (= erhebliche Belästigung) herangezogen werden, auch die Frage der erheblichen Nachteile im Sinne des § 1 Absatz 2 BImSchG (2. Spiegelstrich) kann damit beurteilt werden.

Wie in der Einwendung angeführt, werden durch die geplanten WEAs nach den Berechnungsergebnissen der Schattenprognose am landwirtschaftlichen Anwesen „Im Eck“ (IO 5, Hof Conrad) bei optimalsten Wetterbedingungen (= Worst-Case) maximal 39,13 h/a oder 28 min/d Schattenwurf prognostiziert. Das Wohnhaus des Einwenders liegt jedoch nochmals 210 m weiter entfernt und 20 m niedriger (Höhe über NN) als der Hof Conrad. Aus dem Verlauf der 30h-Iso-Schattenlinie (rot) in der Übersichtskarte (Schatten-Karte) in der Prognose ist erkennbar, dass allein schon durch die unterschiedliche Lage des Wohnhauses des Einwenders der maximal mögliche Schattenwurf soweit reduziert wird, dass die Grenzwerte von 30h/a und 30 min/d in jedem Fall unterschritten werden.

Aufgrund der rechnerisch möglichen Überschreitung des 30 h/a-Grenzwertes am Hof Conrad (sowie an einigen anderen Immissionsorten) muss an einigen Anlagen eine Schattenabschaltung eingebaut werden. Hierzu wurden entsprechende Auflagen für den Fall der Genehmigung formuliert. Diese Schattenabschaltung wirkt sich auch auf das Wohnhaus des Einwenders aus. Die damit erreichte Reduzierung ist aus dem Verlauf der 30h-Iso-Schattenlinie (rot) in der Übersichtskarte (Schatten-Karte) in der Prognose erkennbar (siehe Karte „Gesamtbelastung mit Abschaltmodule in den WEA S1, S5 und L7“). Damit wird auch die Photovoltaikanlage ausreichend berücksichtigt. Ein „erheblicher Nachteil“ im Sinne des § 1 Absatz 2 BImSchG (2.Spiegelstrich) kann damit ausgeschlossen werden. Eine Gerichtsentscheidung, die diese Sichtweise bestätigt, findet sich beim OVG Lüneburg (12 ME 38/07). Die Einwendung war somit zurückzuweisen.

Bewertung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schattenimmissionen auf die Anwohner in den Ortslagen der Umgebung des Vorhabens sind bei Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte nicht ersichtlich.

4.3.2 Einwirkungen von Schattenwurf auf Erholungssuchende im Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Aufgrund der Nähe der WEA Le1 (ca. 70 m) sowie WEA Le2 (ca. 350 m) zum Nationalparkgebiet können Störungen von Erholungssuchenden durch Schattenwurf im Nationalpark nicht ausgeschlossen werden.

Durch die WEAn Siesbach 1 bis 5 ergeben sich aufgrund der großen Entfernung keine erheblichen Einwirkungen durch Schattenwurf auf Erholungssuchende im Nationalpark Hunsrück-Hochwald

4.4 Teilbereich: Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Die Rechtsprechung geht von einer optisch bedrängenden Wirkung durch WEA aus, wenn der Abstand zwischen der Wohnbebauung und WEA das 2-fache der Höhe der WEA unterschreitet. Bei einem Abstand von mehr als dem 3-fachen der Höhe der WEA ist nicht mehr von einer bedrängenden Wirkung auszugehen. Zwischen dem 2- und 3-fachen der Höhe der WEA hat eine Einzelfallprüfung stattzufinden.

In Bezug auf den beantragten Anlagentyp Enercon E-101 mit einer Gesamthöhe von 185,9 m ergeben sich somit folgende Werte:

Gesamthöhe 3-fach = 557,5 m

Gesamthöhe 2-fach = 371,8 m

Ca.-Abstand Wohnbebauung zu WEA*)	
Wohnbebauung Leisel	WEA Le1: 1.000 m WEA Si4: 813 m
Wohnbebauung Siesbach	WEA Si2: 1.250 m
Wohnbebauung Hettenrodt	WEA Si6: 945 m
Wohnbebauung Nockenthal	WEA Si5: 1.000 m
Wohnbebauung Wilzenberg	WEA Si5: 1.150 m

*) angegeben ist jeweils der Abstand der Wohnbebauung zur nahe gelegenen Anlage des Windparks

Der von der Rechtsprechung entwickelte Mindestabstand des 3-fachen der Gesamthöhe zu den Ortslagen wird von allen geplanten WEA überschritten, so dass hier von einer optisch bedrängenden Wirkung nicht auszugehen ist.

Die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung der WEA (auch bei direkter uneingeschränkter Sichtbeziehung) reicht für eine bedrängende Wirkung nicht aus; es besteht kein Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.

Den Einwendungen, die eine optisch bedrängende Wirkung im Bereich der o. g. Ortslagen geltend machen, kann daher nicht Rechnung getragen werden.

Von den Nutzern der Waldhäuser/Waldhütten wurde ebenfalls der Einwand der optisch bedrängenden Wirkung vorgetragen. Bei den Waldhäusern/Waldhütten handelt es sich um Bebauung im Außenbereich, welche gegenüber einer Wohnbebauung in Ortslagen einen verminderten Schutzanspruch vor einer optisch bedrängenden Wirkung hat.

Hinsichtlich des genehmigten Wochenendhauses Dr. Platt, Gemarkung Leisel, Flur 2, Flurstücke 29 und 40 wird folgendes festgestellt:

Abstand zu WEA Le1: 224 m (unter 2-facher Gesamthöhe)

Abstand zu WEA Le2: 367 m (unter 2-facher Gesamthöhe)

Es wird davon ausgegangen, dass sowohl die WEA Le1 als auch die WEA Le2 vom Grundstück des Wochenendhauses aus sichtbar sein werden. Eine Sichtverschattung der WEA durch am Grundstücksrand stehende Bäume wird voraussichtlich nur im unteren Mastbereich gegeben sein, so dass die Rotoren im Sichtbereich wären. Für Sicht aus den Fenstern in Blickrichtung der WEA gilt die gleiche Einschätzung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Personen, die sich auf dem Grundstück oder im Wochenendhaus aufhalten, vom Blick auf die WEA bedrängt fühlen. Jedoch ist aufgrund der Lage des Wochenendhauses im Außenbereich und dessen nicht dem dauernden

Aufenthalt dienender Bestimmung nicht von einer Schutzwürdigkeit vor einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Hinsichtlich des genehmigten Wochenendhauses Arnoldi, Gemarkung Hußweiler, Flur 2, Flurstück 77 wird folgendes festgestellt:

Abstand zu WEA Si5: 455 m (zwischen 2- bis 3-facher Gesamthöhe)

Das Wochenendhaus liegt in einer Senke und ist vollständig von Bäumen umgeben. Insbesondere in Blickrichtung Norden zum geplanten WEA-Standort Si5 befinden sich hochwüchsige Bäume, so dass von einer Sichtverschattung der gesamten WEAn ausgegangen werden kann. Allenfalls dürfte ein sich drehender Rotor bei genauester Beobachtung durch das Ast- und Blattwerk sichtbar werden. (Während der unbelaubten Zeit, sprich in der kühleren/kalten Jahreszeit, werden Wochenendhäuser erfahrungsgemäß seltener genutzt). Von einer Einschränkung der Erholungsqualität des Grundstücks durch die WEAn wird daher nicht ausgegangen. Dieses gilt somit auch nicht bei einem Aufenthalt im Haus selbst.

Hinsichtlich der Jagdhütte Siesbach, Gemarkung Siesbach, Flur 12, Flurstück 103/1 wird folgendes festgestellt:

Abstand zu WEA Si 2: 95 m (unter einfacher Gesamthöhe)

Zwischen der Jagdhütte und dem WEA-Standort befindet sich eine Wiese über die hinweg ein freier Blick auf die WEA gegeben wäre. Die Hütte besitzt Bestandsschutz als Jagdhütte, ihr Schutzanspruch im Hinblick auf eine optisch bedrängende Wirkung ist noch geringer als der eines genehmigten Wochenendhauses. Die Jagdhütte dient von ihrer Bestimmung her nur dem vorübergehenden Aufenthalt (z. B. Verarbeitung von Wildbret, Abstellen von Geräten) und nicht der Erholung. Von einer Schutzwürdigkeit vor optisch bedrängender Wirkung ist daher nicht auszugehen.

Die Einwendungen in Bezug auf eine optisch bedrängende Wirkung auf die Nutzer der Waldhäuser/Waldhütten werden mangels Schutzwürdigkeit dieser Bebauungen im Außenbereich zurückgewiesen.

Bewertung

Aufgrund der Abstände der WEA zur Wohnbebauung in den Ortslagen kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. Die Waldhäuser/Waldhütten als Bebauung im Außenbereich besitzen keinen Schutzanspruch vor einer optischen Bedrängung durch die WEA. Aus den Einwendungen, die eine optisch bedrängende Wirkung geltend machen, kann daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen als Schutzgut nicht hergeleitet werden.

4.5 Teilbereich: Sonstige optische Beeinträchtigungen

Zusammenfassende Darstellung

Bedingt durch den vorgegebenen Anstrich der Anlagen ist ein Discoeffekt durch Lichtreflexe nicht zu befürchten. Die Oberflächen der Rotorblätter,

von denen mögliche Spiegelungen ausgehen können, werden mit matt beschichteten Materialien versehen, sodass Reflektionen keine Rolle mehr spielen.

Die Gefahrenbefreiung zur Nachtzeit führt nach einer Studie des Bundesamtes für Umwelt zu keinen relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des Immissionsschutzes. Denkbare Beeinträchtigungen wären Blendung und Raumaufhellung, deren Richtwerte aber derart hoch sind, dass sie von einer WEA keinesfalls erreicht werden.

Bewertung

Durch den mittels Nebenbestimmungen vorgeschriebenen Anstrich der Anlagen und den mit matt beschichteten Materialien versehenen Oberflächen der Rotorblätter, werden Reflektionen vermieden und ein reflexionsbedingter Discoeffekt ausgeschlossen.

Die Gefahrenbefreiung führt nach einer Studie des Bundesamtes für Umwelt zu keinen relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des Immissionsschutzes.

Insgesamt werden somit durch optische Einflüsse der WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen.

4.6 Teilbereich Eisabwurf/Eisabfall

Zusammenfassende Darstellung

Um Gefahren durch Eiswurf zu verhindern, sind Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Zunächst wird zwischen Eisabfall und Eisabwurf unterschieden. Von Eisabfall wird gesprochen, wenn von Windenergieanlagen, die nicht im Betrieb sind (oder nur im sogenannten Trudelbetrieb), Eis von den Rotorblättern abfällt. Demgegenüber spricht man von Eisabwurf, wenn sich Eisschichten im laufenden Betrieb (Strom wird produziert) von den Rotorblättern ablösen und abgeworfen werden.

Die Verantwortung für Eiswurf und Eisabfall liegt beim Betreiber der Windenergieanlagen. Die Gefahren durch Eisabfall sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (hier z. B.: Betreiber der WEA und Eigentümer der Waldwege oder bzw. einer Jagdhütte) sollte der Betreiber der WEAs diese anderen Verkehrssicherungspflichtigen über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren. In einer Genehmigung wäre entsprechend darauf hinzuweisen.

Zur Vermeidung von Eisabwurf im laufenden Betrieb verfügen die Anlagen über verschiedene technische Komponenten (z.B. Thermometer, Sensoren) und eine Programmierung im Betriebssystem,

in der die normalen Leistungsdaten und Betriebsparameter einer WEA ohne Eisansatz abgespeichert sind. Die aktuellen Daten von den verschiedenen Sensoren und Messstellen in einer WEA werden kontinuierlich erfasst und mit den abgespeicherten regulären Betriebsparametern der Anlage ohne Eisansatz abgeglichen. Die Grenzwerte sind so eingestellt, dass Eisansatz an den Rotorblättern erkannt wird, was zum Abschalten der Anlage führt, bevor eine gefahrdrohende Menge (= Dicke der Eisschicht) erreicht wird. Die Funktionalität des zum Einsatz kommenden Eiserkennungssystems wurde durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nachgewiesen.

Damit wurde bestätigt, dass der Stand der Technik nach § 5 BImSchG erfüllt wird. Die Sicherheitseinrichtungen des Eiserkennungssystems und die Abschaltgrenzen würden bei der Inbetriebnahme an der Anlage entsprechend des vorgenannten Gutachtens so eingestellt, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hierzu wäre ein Protokoll zu erstellen und vorzulegen. Unter diesen Voraussetzungen werden die vom BImSchG vorgegebenen Vorsorgeanforderungen zur Vermeidung sonstiger Gefahren durch Eisabwurf erfüllt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die heute verfügbaren Eiserkennungssysteme geeignet sind, die Risiken des Eiswurfs wirksam zu mindern. Die Rechtsprechung sieht zwar eine Gefährdung durch Eiswurf und fordert ihre Berücksichtigung wegen des hohen Wertes von Gesundheit und Leben auch bei geringer Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Das OVG Münster hält aber ausdrücklich die verfügbaren Eiswurfabschalt-automatiken für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren. Das Risiko durch herabfallendes Eis von einer stillstehenden WEA wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken) bewertet. Auf das verbleibende Risiko, im Wesentlichen im Bereich des Rotorkreises unterhalb der WEA, kann mit Warnschildern hingewiesen werden.

Weiter geht die Rechtsprechung davon aus, dass z. B. Spaziergänger, die sich in unmittelbarer Nähe von WEAn bewegen, keinen Schutzanspruch gegen Gefahren durch Eiswurf haben, da das Risiko gering ist und dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

In den Einwendungen wurde eine Gefährdung des Wochenendhauses Dr. Platt sowie der Jagdhütte Siesbach durch Eiswurf geltend gemacht. Im Erörterungstermin wurde zudem die Befürchtung geäußert, es könnte durch Eiswurf eine Gefährdung des laufenden Spielbetriebs auf dem Sportplatz Leisel bestehen.

Entfernung Jagdhaus Dr. Platt zu WEA Le 1: 224 m
Entfernung Jagdhaus Dr. Platt zu WEA Le 2: 367 m

Entfernung Jagdhütte Siesbach zu WEA Si 2: 95 m

Entfernung Sportgelände Leisel zu WEA Le 1: 170 m
Entfernung Sportgelände Leisel zu WEA Le 2: 475 m

Gefahren durch Eisabwurf (WEA im laufenden Betrieb) sind laut der oben dargestellten Rechtsprechung über die Eiserkennungssysteme der WEA ausgeräumt. Gefahren durch Eisabfall (stillstehende WEA) können durch einen Aufenthalt im Rotorkreis der WEA entstehen. Der Rotorkreis einer WEA vom Typ Enercon E-101 bewegt sich in einem Abstand von 50,5 m um den Turm der WEA. Sowohl das Jagdhaus Dr. Platt als auch das Leiseler Sportgelände befinden sich hierzu in einem gesicherten Abstand. Selbst die nur 95 m von der WEA Si2 entfernt liegende Jagdhütte Siesbach befindet sich fast 45 m außerhalb der Gefahrenzone eines möglichen Eisabfalls. Den Einwendungen kann daher nicht Rechnung getragen werden.

Bewertung

Im diesem Genehmigungsbescheid sind entsprechend den Stellungnahmen der SGD Nord, Gewerbeaufsicht geeignete Nebenbestimmungen zum Eiswurf/Eisabfall enthalten.

Durch die vom Hersteller der WEA eingebauten Eisansatzerkennungskomponenten wird sichergestellt, dass die WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern automatisch abschalten. Die vom Eisansatz ausgehende Gefahr wird vermieden und es kommt nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen.

Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Der Betreiber der Anlagen hat über mögliche Gefahren durch Eisabfall zu informieren, z. B. in Form von Hinweisschildern. Sonstige Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die in den Einwendungen bzw. im Erörterungstermin genannten Objekte befinden sich nicht innerhalb der durch einen möglichen Eisabfall gefährdeten Zone. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

4.7 Teilbereich: Anlagensicherheit, Flügelbruch

Zusammenfassende Darstellung

Die Sicherheit von WEAn, einschließlich der Berechnung und Auslegung der Rotorblätter, wird vom Windenergieanlagenhersteller im Konformitätsbewertungsverfahren nach dem Produktsicherheitsgesetz/der Maschinenverordnung untersucht und festgelegt. Zusätzlich ist nach Baurecht u. a. die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Rotorblättern erforderlich. Dies ergibt sich aus der vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) herausgegebenen „Richtlinie für Windenergieanlagen“ - derzeit in der Fassung Oktober 2012.

In der mit den Antragsunterlagen vorgelegten „Typenprüfung“ zum beantragten Anlagentyp E101 werden unterschiedliche Maßnahmen beschrieben, die bei der Errichtung und dem Betrieb der E101 zu beachten sind. Die Typenprüfung besteht aus verschiedenen gutachtlichen Stellungnahmen, z. B. zum Fundament, zum Turm oder zu den Rotorblättern. Die in den verschiedenen gutachtlichen Stellungnahmen aufgeführten Daten, Bedingungen und Vorgaben müssen bei Herstellung, Bau und beim Betrieb der Anlagen beachtet werden. So ist z. B. in der gutachtlichen Stellungnahme zum Turm die Installation einer Schwingungsüberwachung im Turm gefordert. Weiterhin ist vor dem Zusammenbau ein Prüfzeugnis über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter vorzulegen. In der Typenprüfung befindet sich auch eine gutachterliche Stellungnahme zum Rotorblatt der E-101. Darin sind verschiedene Bedingungen und Vorgaben aufgeführt, die bei Herstellung des Rotorblattes und im Betrieb zu beachten sind. Weiterhin gibt es auch eine gutachterliche Stellungnahme über die an der E-101 installierten Sicherheitseinrichtungen. In den verschiedenen gutachterlichen Stellungnahmen sind jeweils Auflagen aufgeführt und nach Aussage der jeweiligen Gutachter ist bei Erfüllung all dieser Vorgaben eine ausreichende Betriebssicherheit der Anlagen anzunehmen.

Bei dem hier beantragten Anlagentyp E-101 wurden diese Begutachtungen vom TÜV Nord CERT GmbH (Essen) und der DEWI-OCC (Offshore Certification Centre) GmbH in Cuxhaven vorgenommen. Gemäß den Vorgaben der Gutachter und dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind regelmäßig wiederkehrende Prüfungen an den Rotorblättern durchzuführen. Sofern die Vorgaben der Gutachter und des DIBt erfüllt werden, bestehen von Seiten der SGD Nord als zuständige Fachbehörde keine Bedenken gegen den Betrieb der WEAn. Auflagen über regelmäßige Prüfungen der Anlagen und der Rotorblätter würden im Falle einer Genehmigung im Bescheid aufgenommen. Die Prüfungen sind fristgerecht durchführen zu lassen. Die Unterlagen zu Prüfungen und Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und ggf. vorzulegen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern i.d.R. zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle können auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch - von der Herstellerfirma autorisierte - Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird. Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und aufzubewahren und ggf. vorzulegen. Diese werden von der SGD Nord (Überwachungsbehörde) wiederholt bei verschiedenen Betreibern überprüft.

Wie bei vielen anderen technischen Systemen verbleibt am Ende trotz all der o. g. Maßnahmen ein nicht auszuschließendes Restrisiko, welches auch weiterbestehen würde, nachdem sämtliche sinnvollen

Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden und das nach dem Maßstab der praktischen Vernunft nicht weiter minimierbar ist.

Im Genehmigungsbescheid für die Windenergieanlagen Si 1 bis 5 ist in einer Bedingung festgelegt, dass mit dem Bau und dem Betrieb erst begonnen werden darf, wenn zuvor eine gültige Typenprüfung für den Anlagentyp Enercon E-101 bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt wurde.

Die Einwendungen hinsichtlich Anlagensicherheit/Flügelbruch sind daher zurückzuweisen. Wanderer bzw. Spaziergänger in unmittelbarer Nähe haben keinen Schutzanspruch gegen von den WEA ausgehende Gefahren. Gleiches gilt für den Aufenthalt am und in der Jagdhütte Dr. Platt sowie dem Jagdhaus Siesbach.

Bewertung

Sicherheitsmaßnahmen zur Schadensvermeidung werden im größtmöglichen Umfang getroffen. Ein gewisses Restrisiko ist trotz aller Vorsorgemaßnahmen nicht auszuschließen. Den Einwendungen kann nicht Rechnung getragen werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht ersichtlich.

4.8 Teilbereich: Flugsicherheit (Hindernisbeleuchtung und Rettungshubschrauber)

Zusammenfassende Darstellung

In den Einwendungen wurde die störende Wirkung der Hindernisbeleuchtung an den WEAn sowie die Gefährdung von Rettungshubschraubern durch die „Sogwirkung“ von WEA vorgetragen. Die Hindernisbeleuchtung wird aufgrund gesetzlicher Vorgaben an den WEAn angebracht und dient der Sicherheit des Flugverkehrs. Eine von WEAn ausgehende Sogwirkung auf Rettungshubschrauber ist nicht bekannt.

Bewertung

Aus den zu dieser Thematik vorgetragenen Einwendungen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

4.9 Teilbereich: Abstandsregelungen, Flächennutzungsplan

Zusammenfassende Darstellung

In den Einwendungen wurde vorgetragen, dass Mindestabstände nach den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) und des Landesentwicklungsprogrammes unterschritten seien.

Das beantragte Vorhaben fußt auf bestandskräftigen Vorbescheiden über die planungsrechtliche Zulässigkeit der WEA-Standorte aus dem Jahr 2012, die auf der Basis der seinerzeit geltenden Regelungen des RROP und des Flächennutzungsplanes (Aufhebung des Planvorbehaltes) ergingen. Neuere Abstandsregelungen sind daher in diesem Verfahren nicht zu berücksichtigen. Folglich sind die Einwendungen zurückzuweisen.

Bewertung

Aus den zu dieser Thematik vorgetragenen Einwendungen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

4.10 Teilbereich: Erholung und Tourismus

Zusammenfassende Darstellung

In den Einwendungen wurden Bedenken vorgetragen, dass die Errichtung und der Betrieb aller beantragten WEAn (WEAn Le 1, Le 2 sowie Si 1 – Si 6) den Erholungswert des Nationalparks Hunsrück-Hochwald und des Naturparks Saar-Hunsrück mindern.

Beeinträchtigungen der von Erholungssuchenden geschätzten Ungestörtheit des Waldes im Nationalpark Hunsrück-Hochwald und seiner umgebenden Landschaft durch die Errichtung und den Betrieb der WEAn Le 1 und Le 2 würden sich durch Schall- und Schattenimmissionen sowie durch Eingriffe in das Landschaftsbild ergeben. Diese Beeinträchtigungen können sich auf das Erholungsempfinden von Nationalparkbesuchern im dortigen Bereich nachteilig auswirken.

Da alle Anlagen des Vorhabens im Naturpark Saar-Hunsrück liegen, ist für den Naturpark die obige Darstellung zu möglichen Beeinträchtigungen durch die WEAn ebenfalls zutreffend.

Bewertung

Die vorgebrachten Einwendungen haben ihre Berechtigung. Bei Verwirklichung des Vorhabens können nachteilige Folgen für Erholung und Tourismus nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Naturparkverordnung, der Ziele und Grundsätze des aktuell gültigen LEP IV und dessen beabsichtigter 4. Teilfortschreibung und des öffentlichen Interesses der Energiewende überwiegen jedoch im vorliegenden Fall die Interessen an der Energiewende gegenüber den Interessen von Erholung und Tourismus, auch im Hinblick auf die Betroffenheit des Naturparks Saar-Hunsrück

sodass das geplante Vorhaben innerhalb des Naturparks mit dem durch das Vorhaben bedingten Eingriff in die Landschaft zulässig ist.

5. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

5.1 Teilbereich Kulturgüter

Zusammenfassende Darstellung

Die Prüfung, ob sich im Planungsbereich der WEAn wertvolle Kulturgüter befinden, wird von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Trier geprüft.

Dabei wird berücksichtigt, wieweit die mit einer WEA verbundenen Bodeneingriffe bzw. Erdarbeiten in bekannte oder begründet vermutete archäologische Substanz eingreifen könnte. Wegen der Unsicherheit über die exakte Lage oder Ausdehnung vieler archäologischer Fundstellen werden dabei normalerweise aus der Erfahrung heraus Sicherheitsabstände für Planvorhaben definiert. Im Einzelfall wird auch eine archäologische Prospektion gefordert, bevor ein Standort im Detail festgelegt wird.

Nach diesem Regelfall kann es durchaus vorkommen, dass in relativer Nähe (z.B. 60-80 m) bzw. in Sichtweite zu einer archäologischen Fundstelle (z.B. ein Grabhügel) ein WEA-Standort zulässig ist.

In besonderen Fällen stellt allerdings die Wahrnehmung eines archäologischen Denkmals im Bezug zur natürlichen Topographie einen besonders hohen Zeugniswert dar. Das gilt etwa für Befestigungen, die nicht nur zentrale Punkte der Orts- und Landesgeschichte sind, sondern auch nur in Abhängigkeit von einer bestimmten Topografie verständlich sind. Der herausragende Zeugniswert eines solchen Denkmals und die damit verbundene Anschaulichkeit sollte dann ohne Einschränkungen durch die mit Bau und Bestand von WEAn verbundenen Geländeänderungen und Prägungen erhalten bleiben.

Am ursprünglich geplanten Standort der WEA Si 5 befindet sich ein frühkeltischer Grabhügel. Aufgrund dessen wurde dieser Standort in einen konfliktfreien Bereich verschoben. Zum Schutz dieses Grabhügels darf in einem Umkreis von 25 m kein Befahren mit schwerem Gerät erfolgen, auch dürfen in dieser Pufferzone keine sonstigen Erdeingriffe durchgeführt werden.

An den weiteren geplanten Standorten oder im näheren Umfeld der geplanten WEAn sind keine archäologisch bedeutsamen Bodendenkmäler betroffen. Dies ergibt sich aus der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Trier vom 16.09.2014.

In verschiedenen Einwendungen wurden Bedenken vorgetragen, dass durch eine Verwirklichung der WEA-Planungen Kulturgüter gefährdet seien.

Bewertung

Da aufgrund der o. g. Stellungnahme der GDKE als zuständiger Fachbehörde der Schutz eines Hügelgrabs in der Nähe der WEA Si 5 durch Nebenbestimmungen im Bescheid gewährleistet und ansonsten am Standort oder im näheren Umfeld der geplanten WEA keine Kulturgüter bekannt sind und auch keine archäologisch bedeutsamen Bodendenkmäler betroffen sind können erhebliche Beeinträchtigungen von Kulturgütern ausgeschlossen werden. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

5.2 Teilbereich Sonstige Sachgüter

In den Einwendungen wurde vorgetragen, dass Immobilien aufgrund der Errichtung der Anlagen an Wert verlieren bzw. mit einer rückläufigen Nachfrage nach Grundstücken in Neubaugebieten zu rechnen sei. Eine derartige Wertminderung ist dem privaten Risikobereich zuzurechnen. Es besteht kein Nachbarschaftsschutz auf eine unverbaute Aussicht. Eigentum ist im Rahmen der Gesetze geschützt. Die Wertminderungen sind kein Prüfgegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Gleiches gilt für die ggf. verminderte Attraktivität von Neubaugebieten. Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

Bewertung

Wertminderungen von Immobilien oder Minderungen der Attraktivität von Neubaugebieten sind im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu betrachten.

6. Schutzgut Landschaft

6.1 Teilbereich: Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

WEAn sind technische Bauwerke, die vertikal mastartig aus der Landschaft ragen. Ihre Größe überragt alle natürlichen Höhen, d. h. die in der freien Landschaft üblichen Größenmaßstäbe werden bei einer Höhe ab ca. 40 m verlassen. WEAn verändern in Abhängigkeit vom Anlagentyp, der Wetterlage und der Topografie das Erscheinungsbild der Landschaft. Dadurch werden für Anwohner oder Erholungssuchende die

Möglichkeiten der Naturbeobachtung und –erfahrung beeinträchtigt, Erholungsmöglichkeiten werden eingeschränkt.

Die Veränderung des Landschaftsbildes und damit der naturbezogenen Erholungsfunktion steht der Windenergienutzung jedoch grundsätzlich nicht entgegen, da der Gesetzgeber die Privilegierung von Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, in Kenntnis der Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung festgelegt hat. Die mit der Errichtung von WEAn zwangsläufig verbundenen Landschaftsbildveränderungen sind deshalb grundsätzlich hinzunehmen.

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist allerdings anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schützwürdige Umgebung handelt. In diesem Sinne müssen das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besondere Eigenschaften und Qualitäten aufweisen. Dies ist z. B. der Fall bei Landschaftsräumen, deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt oder wenn es sich um eine (mehr oder weniger) unberührte Naturlandschaft handelt.

Der innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück gelegene Nationalpark Hunsrück-Hochwald und das mit ihm verbundene Landschaftsbild verfügen über diese Qualitäten. Die in unmittelbarer Nähe der Nationalparkgrenzen geplanten WEA Le 1 (Abstand zur NLP-Grenze ca. 70 m) sowie die WEA Le 2 (Abstand zur NLP-Grenze etwa 350 m), die jeweils eine Höhe von 185,9 m aufweisen, sind mit den Ansprüchen an eine hohe Naturnähe nicht vereinbar. Zwar liegen die geplanten WEA-Standorte nicht innerhalb des eigentlichen Nationalparkgebietes, jedoch widerspricht die Errichtung und der Betrieb von WEAn in einer derart unmittelbaren Nähe zu den Nationalparkgrenzen insbesondere dem Zweck des Nationalparks aus § 4 Abs. 3 Ziffer 2 StaatsV, wonach die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes bewahrt, entwickelt und wiederhergestellt werden soll. Diese Absicht strahlt ihre Wirkung auch über die Grenzen des Nationalparks hinaus aus, da die landschaftliche Schönheit des Gebietes nicht an dessen Grenzen endet, sondern sich in das Umland hinein erstreckt und sich für einen unvoreingenommenen Betrachter in die umliegende Landschaft hinein ergießt. Insgesamt ist somit die Natürlichkeit und Schönheit einer vom Menschen wenig beeinflussten Landschaft ein wesentlicher Aspekt für die Eigenart eines Nationalparks und seines umgebenden Gebietes. Auch existieren in dem Gebiet keine Vorbelastungen, die ein weiteres Hinzutreten von WEAn nicht als weitergehende Beeinträchtigung für die Landschaft ausweisen würden.

Die im Naturpark Saar-Hunsrück geplanten Standorte WEAn Le 1 und Le 2 liegen nur 200 m (Le 1) bzw. 70 m (Le 2) von der Naturpark-Kernzone entfernt.

Das Nationalparkamt hat in mehreren Stellungnahmen auf die besondere Bedeutung des Nationalparks (NLP) und auf den Staatsvertrag zum NLP hingewiesen. Die vom NLP-Amt genannten Aspekte werden innerhalb des Genehmigungsverfahrens beachtet.

Bewertung

Durch die Errichtung der WEAn Le 1 und Le 2 ergäbe sich ein grobes Missverhältnis zwischen den geplanten Anlagen und dem Nationalparkgeprägten Landschaftsbild und somit eine Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs „Landschaftsbild“ im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Die Abwägung dieses betroffenen Belangs mit dem Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähigen Privatinteresse der Antragstellerin an der Verwirklichung des Vorhabens hat ergeben, dass der in § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. den Vorschriften des StaatsV vorgeht. Eine Genehmigungsfähigkeit der WEA Le1 und Le2 ist somit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht gegeben

Zwar wird auch durch die Errichtung der WEAn Si 1 – Si 6 auf der Gemarkung Siesbach eine Veränderung des Landschaftsbildes eintreten, doch können diesen Anlagen die restriktiven Auswirkungen einer unberührten Naturlandschaft nicht in dem Maße entgegengehalten werden wie bei den WEAn Le 1 und Le 2. Für die Landschaft im Bereich der WEA Si1 – Si6 ist ein derart hoher Schutzstatus wie bei den Le 1 und Le 2 nicht gegeben.

Die vom Nationalparkamt genannten Aspekte werden innerhalb des Genehmigungsverfahrens beachtet.

6.2 Teilbereich: Ersatzgeld

Zusammenfassende Darstellung

In den Antragsunterlagen war innerhalb der Berechnung der Ersatzzahlungen eine mehrfache Reduktion vorgesehen, so dass dort eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt 114.920,75 € für alle 8 WEAn errechnet wurde. Eine Realkompensation in Form der Kompensationsmaßnahme „A 14: Flur 5, Boxberg“ ist in den Antragsunterlagen zusätzlich zur Ersatzzahlung vorgesehen.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen bezogen sich auf die o. g. Berechnung des Ersatzgeldes und auf eine zusätzlich notwendige Realkompensation.

Bewertung

Die Berechnung der Ersatzzahlung in den Antragsunterlagen entspricht nicht den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und auch nicht den landesspezifischen Vorgaben in Rheinland-Pfalz.

Innerhalb des abgetrennten Genehmigungsverfahrens für die WEAn Si 1 bis 5 wurde eine Berechnung der Ersatzzahlung entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und entsprechend den landesspezifischen Vorgaben vorgenommen. Danach ergibt sich die im

Bescheid festgelegte Ersatzzahlung. Alle übrigen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus dem Bescheid.

8. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

8.1 Teilbereich: Rotmilan

Zusammenfassende Darstellung

WEAn Le1, Le2, Si6

Bezüglich der WEAn Le 1, Le 2 und Si 6 ergeben sich weder aus den Antragsunterlagen noch aus den Einwendungen oder aus sonstigen Quellen konkrete Restriktionen bezüglich Rotmilan.

Im 1.500-m-Radius um die geplanten WEA Si 6 ist der Genehmigungsbehörde anhand der vorgelegten Gutachten und auch anhand sonstiger Quellen kein Rotmilan-Brutplatz bekannt. Tatsachen, dass die außerhalb des 1.500-m-Radius um die WEA brütenden Rotmilane den geplanten Standort der WEA Si 6 zur Nahrungssuche aufsuchen oder aus sonstigen Gründen vermehrt überfliegen sind der UNB nicht bekannt. Durch die Lage inmitten eines geschlossenen Waldes mit ganz wenigen Grünlandflächen in unmittelbarer Nähe ist bei den gegebenen Abständen zu den bekannten Rotmilan-Brutplätzen eine Gefährdung des Rotmilans bei Verwirklichung der WEA Si 6 nicht zu erwarten.

WEAn Si 1 – Si 5

Es befinden sich mehrere Rotmilan-Brutplätze im Umkreis von 1500m um die WEAn Si 1 bis Si 5. Teilweise beträgt der Abstand zwischen einzelnen Rotmilan-Brutplätzen und einzelnen WEAn sogar unter 1000m. Ein nur in 2020 genutzter potenzieller Rotmilanbrutplatz befand sich in weniger als 500m Entfernung zum geplanten Windpark (s.u.).

Genaue Unterlagen zum ganz konkreten Abstand jeder einzelnen WEA zu den jeweils nächstgelegenen Rotmilan-Brutplätzen hat die Antragstellerin nicht vorgelegt. Die Ermittlung des Abstands gemäß der Darstellung in der Unterlage des Büros BG Natur vom 13.09.16 ist mathematisch nicht korrekt, sodass dieser nicht gefolgt werden kann. Die geplanten WEAn Si 5, Si 1 und Si 2 liegen jedenfalls näher als 1500m zum nächstgelegenen Rotmilan-Brutplatz. Die Aussage im „Naturschutzfachlichen Beitrag“ des Büros Habermeier vom 18.02.2022 auf Seite 17, die WEAn Si 2,3 und 4 seien mehr als 1.500m von den am nächsten gelegenen, in 2021 besetzten Rotmilanhorsten entfernt und sie befänden sich damit außerhalb der Räume mit potenziell erhöhtem Kollisionsrisiko, ist bezüglich WEA Si 2 nicht korrekt. (Gemäß Mitteilung der Antragstellerin vom 11.07.2022 handelt es sich um einen Tippfehler) Die WEA Si 2 ist nach Messung der Kreisverwaltung im Luftbild ca. 1220m vom 2021 bebrüteten Rotmilanhorst nördlich Nockenthal entfernt.

In den Jahren 2014/15 und 2021 wurden jeweils Raumnutzungsanalysen für alle im 1500m-Umkreis um den Windpark brütenden Rotmilan-Paare angefertigt. Sowohl 2014/2015 als auch 2021 befanden sich jeweils zwei aktiv genutzte Rotmilan-Brutplätze im 1500m-Umkreis des Windparks, die auch jeweils von zwei unterschiedlichen Brutpaaren genutzt wurden und für die jeweils Raumnutzungsanalysen durchgeführt wurden.

In der Abhandlung „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sind in einer Tabelle die empfohlenen Mindestabstände zu Brutvorkommen WEA-sensibler Arten dargestellt, die anhand von artspezifischen Telemetriestudien, Kollisionsdaten, Funktionsraumanalysen, langjährigen Beobachtungen und der Einschätzung von Artexperten ermittelt wurden. Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten). Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt die dortige Festlegung in 500-m-Schritten. Diese Abstände werden dort aufgrund der Kollisionsgefahr oder des Meideverhaltens der Arten bzw. der Barrierewirkungen, die von WEA ausgehen können, als angemessen erachtet.

Für den Rotmilan wird hier ein Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen von 1500 m angegeben.

Der Prüfbereich für den Rotmilan wird dort mit 4000 m angegeben. Der Prüfbereich beschreibt dabei Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden.

Der Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012 führt zum Rotmilan aus:

„Aufgrund der besonderen Bedeutung des Rotmilans ist der im sogenannten „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 1.500 m planerisch derart zu berücksichtigen, dass der Bereich unter 1.500 m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) grundsätzlich einem sehr hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen ist.

In Grünland reichen Mittelgebirgslagen von Rheinland-Pfalz kann im begründenden Einzelfall der Mindestabstand zum Horststandort auf 1.000 m reduziert werden. Eine spezielle Funktionsraumanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) sind zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 1.500 m zu Rotmilan-Brutvorkommen

(Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse).

Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) ein genereller Ausschlussbereich v.a in den Kernräumen der Art empfohlen."

Der Naturschutzfachliche Rahmen Rheinland-Pfalz verlangt, wenn denn der in ihm vorgegebene Mindestabstand zu einem Rotmilan-Brutplatz überhaupt unterschritten werden soll, die Vorlage einer Rotmilan-Raumnutzungsanalyse.

Der Naturschutzfachliche Rahmen Rheinland-Pfalz beschreibt bei den möglichen "Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen" u.a. Gestaltungsmaßnahmen im Mastfußbereich. Sowohl bei den "Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen" als auch bei den "FCS- und CEF-Maßnahmen" beschreibt der NR u.a. die "Anlage von Vielschnittflächen im Grünland"

Das Umweltministerium Rheinland-Pfalz hat in seinem Schreiben vom 07.03.2019 dargelegt, dass die Bewertung der Daten bei Unterschreitung der Abstandsempfehlungen und regelmäßiger Befliegung der Standorte durch den Rotmilan eine Eignung des Standorts ergeben kann, wenn die Verträglichkeit durch ein vom Antragsteller vorzulegendes wissenschaftlich fundiertes Konzept von Vermeidungsmaßnahmen gesichert wird.

Die in den Jahren 2014/15 durchgeführte Rotmilan-Raumnutzungsanalyse war als Grundlage für eine Genehmigung des geplanten Windparks nicht geeignet. Es wurden bis zum Erlass des ursprünglichen Ablehnungsbescheids umfangreiche Unterlagen zu Rotmilan-Beobachtungen von Bürgern bei der Behörde vorgelegt. Diese wurden alle an die Antragstellerin mit der Bitte um Bewertung übersandt. Es gab im UVP-Verfahren eine Vielzahl von Einwendungen bezüglich Rotmilanvorkommen im Planbereich der WEAn, bezüglich Verwertbarkeit der Raumnutzungsanalysen, bezüglich Infragestellung der Beobachtungspunkte und zur Nicht-Einhaltung von Abstandsvorgaben zu Rotmilanhorsten. Im Erörterungstermin erläuterte das von der Antragstellerin beauftragte Fachbüro die durchgeführten Raumnutzungsanalysen und gab weitere Erläuterungen zum Rotmilan sowie zu den sonstigen zu dieser Tierart durchgeführten Erfassungen im Bereich der geplanten WEAn. Die von den Einwendern bezüglich Rotmilan vorgebrachten Bedenken konnten im Erörterungstermin nicht ausgeräumt werden. Bezeichnend bezüglich der ungenügenden Eignung der RNA aus 2014/2015 für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens WEAn Si 1 bis 5 auf das Schutzgut Rotmilan waren dabei auch die Unsicherheiten in den Aussagen des Herrn Fuhrmann im Erörterungstermin gemäß Protokoll: „Zu den bezweifelten Beobachtungen und Optik aus den Beobachtungspunkten stünde Aussage gegen Aussage. Zu den Diskrepanzen in den Aufzeichnungen der Bürger und den Aufzeichnungen des Herrn Dr. Kaiser zu gleichen Beobachtungszeiten könne er nichts sagen.“ Ebenso

waren damals die Aussagen des Gutachters Fuhrmann zur Nicht-Berücksichtigung einzelner beobachteter Rotmilan-Flüge in sich widersprüchlich. Eine Einwenderin schilderte im Erörterungstermin eine Begegnung mit Herrn Dr. Kaiser und stellte fest, dass einer der während dieser Begegnung stattgefundenen Rotmilan-Flüge erfasst wurde, ein anderer Überflug hingegen nicht. Eine zweite Einwenderin schloss sich diesen Äußerungen an. (siehe Protokoll Erörterungstermin). Die Kreisverwaltung hatte sowohl im Erörterungstermin als auch später nochmals um Klärung dieses Sachverhalts gebeten.

Einwender haben darauf hingewiesen, dass die von den Gutachtern innerhalb der RNA's ermittelten Flächen mit 80% Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans von der räumlichen Ausdehnung her sehr klein sind. Es stelle sich die Frage, ob es den Rotmilanen möglich sein kann, sich selbst und die Brut zu ernähren, wenn die Flächen mit 80%-Aufenthaltswahrscheinlichkeit tatsächlich so kleinflächig seien, wie in den Gutachten dargestellt. Der Gutachter Fuhrmann gab damals keine fachlich fundierte Antwort welche das Argument der Einwender hätte entkräften konnte.

Bezüglich Aussage von Herrn Fuhrmann im Erörterungstermin (Auszug aus dem Protokoll:) „... die Feldbiologie sei keine exakte Wissenschaft. Auch Mäusebussarde verarbeiteten Plastikstücke beim Horstbau. Bei den ersten Beobachtungen konnte der Rotmilan im Horst nicht festgestellt werden. Fehler könnten passieren.“ stellte sich die Frage, ob die fehlerhafte Ansprache eines tatsächlich vom Rotmilan bebrüteten Horstes während der aktiven Brutzeit tatsächlich als „Fehler könnten passieren“ bewertet werden kann oder aber ob nicht vielmehr bei einem Projekt wie einem Windpark solche eklatanten Fehler durch sorgfältige Arbeit ausgeschlossen werden müssen. Auch haben Bürger zu den Rotmilan-Raumnutzungsanalysen 2014/2015 umfangreiche Kritikpunkte vorgebracht, welche durch die Antragstellerin bzw. durch deren fachgutachter nicht ausgeräumt werden konnten. Es bleibt festzuhalten, dass die Raumnutzungsanalysen aus 2014/2015 für die Beurteilung der Zulässigkeit der beantragten Windkraftanlagen im kritischen Bereich um die beiden dortigen Rotmilanhorste nicht geeignet waren. Die von den Einwendern vorgebrachten Bedenken zum Rotmilan konnten von der Antragstellerin bzw. von deren Gutachtern für die Standorte der geplanten WEAn Si 1 bis Si 5 mit den bis 2016 erstellten Unterlagen nicht ausgeräumt werden.

Die Antragstellerin hat in den Jahren 2017 bis 2021 umfangreiche neue Untersuchungen zum Rotmilan durchgeführt und die Ergebnisse in unterschiedlichen Unterlagen eingereicht (siehe Auflistung der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen in der Stellungnahme der UNB). Auch Bürger haben in den Jahren bis 2021 umfangreiche Daten zu Beobachtungen geschützter Tierarten bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht. Dabei wurden u.a. auch immer wieder von einem ornithologisch sehr erfahrenen Bürger wechselnde Rotmilan-Brutplätze im Bereich rund um den geplanten Windpark gemeldet. Da seitens der Antragstellerin trotz mehrmaliger Aufforderung durch die UNB keine Karte mit allen Rotmilan-Brutplätzen im 1500m-Umkreis um den geplanten WP vorgelegt wurden, hat die UNB aus den vorliegenden

Antragsunterlagen, aus den Horstmeldungen von Bürgern und aus Horstmeldungen in dem Genehmigungsverfahren zum Windpark Wilzenberg-Hußweiler die tatsächlich aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 bekannten Rotmilan-Brutplätze im 1500m-Radius um den geplanten Windpark zusammengestellt mit folgendem Ergebnis:

2019: ein Rotmilan-Brutplatz im 1500m Radius um den WP Siesbach-Süd

1. Brutplatz nördlich Nockenthal

2020: vier Rotmilan-Brutplätze im 1500m-Radius um den WP Siesbach-Süd

1. Brutplatz nördlich Wilzenberg-Hußweiler (Meldung nur durch die Antragstellerin in deren Tabelle zu "Horst 2013-2021" als "Annahme Brut Rotmilan" mit der Begründung; "RM mit Beute im Horstbereich Nachuntersuchung am 30.07.2020 ergaben Dunen, Kotspritzer und Nahrungsreste"
2. (potenzieller) Brutplatz östlich Leisel (in unter 500m zum geplanten Windpark Siesbach-Süd) (s.u.)
3. Brutplatz nördlich Nockenthal Brutabbruch zwischen 16.03.2020 und 09.04.2020
4. Brutplatz südlich Siesbach (N.N. teilt am 10.04.2020 hierzu mit, dass es sich dabei vermutlich um das Revierpaar handelt, das seit Jahren den Brutplatz nördlich Nockenthal besetzt hatte –also das Paar auf dem oben unter 3. genannten Brutplatz mit Brutabbruch)

2021: zwei Rotmilan-Brutplätze im 1500m-Radius um den WP Siesbach-Süd

1. Brutplatz nördlich Nockenthal
2. Brutplatz nordöstlich Hußweiler

Für diese beiden Brutplätze wurde in 2021 je eine RNA durchgeführt.

Für die Brutsaison 2021 hat die Antragstellerin Raumnutzungsanalysen für alle in diesem Jahr bekannten Rotmilan-Brutpaare im 1500m-Radius um den geplanten Windpark Siesbach-Süd vorgelegt.

In einem Wald östlich Leisel wurde von einem ornithologisch sehr erfahrenen Bürger mit E-Mail vom 10.04.2020 ein am 09.04.2020 festgestellter "brütender Rotmilan" auf einem Horst in einem Abstand von weniger als 500m zum geplanten Windpark festgestellt und der Kreisverwaltung gemeldet (s.o. unter 2020-Nr.2). Nach dem 10. April hat die Kreisverwaltung im Jahr 2020 zu diesem möglichen Brutplatz keine weiteren Meldungen mehr aus der Bürgerschaft erhalten. An dieser Stelle sind auch im Rotmilan-Raumnutzungsanalyse-Abschlussbericht vom Februar 2022 des Büros Ökolog zwei "sonstige Horste" lokalisiert (Kapitel 5.2., Abb.7) ohne dass in dieser Unterlage hierzu eine

Problematik für die Genehmigung der WEAn festgestellt worden wäre. In der Unterlage "Stellungnahme zu weiteren avifaunistischen Beobachtungen aus der Bevölkerung im Rahmen der UVP Windpark Leisel-Siesbach (Sven Kunze)" vom 14.12.2021 ist zur Brutmeldung vom 09./10. April 2020 dargelegt: "2 Bruthorstbaum-Meldungen, aktiv bebrütet (09.04.2020) ... Aussagekraft für ornith. Einzelbeobachtungen exakt und nachvollziehbar, es wird jedoch keine erfolgreiche Brut bestätigt". Weiterhin teilt der Gutachter Kunze in dieser Unterlage mit, dass alle 32 potenziellen Horste im 3000m-Bereich durch ÖkoLog 2021 akribisch geprüft wurden und zwei durch erfolgreiche Rotmilanbebrütung bestätigt wurden. Alle Daten der Einwender seien also auch in der neuen ARA 2021 zumindest berücksichtigt, alle Vermutungen und Hinweise seien überprüft worden. In seinem Fazit legt der Gutachter in dieser Unterlage u.a. dar, dass die professionellen ARA's von 2014/15 von BG Natur sowie ÖkoLog 2021 ihre Aussagekraft behalten. Auch die Unterlage des Büros ÖkoLog vom 10.12.2021 berücksichtigt "im 3000m-Bereich 32 Horste" und sieht dabei offenbar keine Problematik in dem Horst östlich Leisel. Die IMRES GmbH hat im Jahr 2020 umfangreiche Untersuchungen zu Horstkartierungen und Rotmilan-Beobachtungen im Umfeld des Windparks Siesbach-Süd durchgeführt und dabei festgestellt, dass in 2020 nur die Brutplätze Nockenthal und Wilzenberg vom Rotmilan aktiv genutzt wurden. Es fanden Rotmilan-Flugbeobachtungen im Bereich östlich Leisel statt (wo auch in den Karten von IMRES Großvogelhorste verzeichnet sind), ohne dass dabei aber dort eine Rotmilan-Brut bestätigt werden konnte. Der "Naturschutzfachlicher Beitrag zum geplanten Windpark Siesbach Süd" (Matthias Habermeier) vom 18.02.2022 macht ausführliche Darlegungen zum Rotmilan. In den Anlage 1 und 2 dieser Unterlage (Karte und Tabelle) ist an der am 09.04.2020 mit einem brütenden Rotmilan gemeldeten Stelle östlich Leisel unter der Bezeichnung SIES 06 (LS5) "Horst kein Besatz 2021" in der Karte dargestellt mit der zusätzlichen Erläuterung in der Tabelle: "Kontrolle 2020 Brutabbruch Mäusebussard, Kontrolle 2021 mehrere Überflüge von Bussardpaar, vermutlich erneuter Besatz durch MB." Außer der Meldung des Bürgers am 09.04.2020 gibt es also trotz intensiver ornithologischer Aufnahmen in den Jahren 2020 und 2021 keinerlei Hinweise darauf, dass an dem potenziellen Brutplatz östlich Leisel (in weniger als 500m Entfernung zum Windpark) Rotmilane tatsächlich längerfristig oder gar erfolgreich gebrütet haben. Im vorliegenden Fall ist bei Gesamtschau aller vorhandenen Daten zum Rotmilan den grundsätzlichen Aussagen in den von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten zu folgen, dass der potenzielle Rotmilan-Brutplatz östlich Leisel, an welchen am 09.04.2020 ein brütender Rotmilan beobachtet wurde, keinen Hinderungsgrund für eine Genehmigung der WEAn darstellt. Es handelt sich hier nicht um eine "Brut- und Fortpflanzungsstätte" nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen, welche gemäß diesem (Seite 82) im Regelfall dauerhaft genutzt wird und mehrjährige Funktionalität behält und bei welchen erst nach > 3-jähriger Nichtbesetzung Funktionsverlust eintritt.

In den neuen Raumnutzungsanalysen aus dem Jahr 2021 wurden die Aufenthaltswahrscheinlichkeiten des Rotmilans auf definierten Untersuchungsflächen nochmals neu ermittelt. Seitens der Kreisverwaltung kann den Aussagen aus diesen neuen

Raumnutzungsanalysen gefolgt werden. Zweifel wegen der von den Bürgern aufgeworfenen Frage der Ernährungsmöglichkeiten des Rotmilans bei den ermittelten Flächengrößen mit bestimmten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten in den nach fachlichen Standards erstellten Raumnutzungsanalysen bestehen nicht.

Auch den Ausführungen in der Unterlage des Büros Ökolog zu den Raumnutzungsanalysen vom 21.02.2022 kann gefolgt werden. Die (vom Datum her damals noch vorläufigen) Ergebnisse dieser Raumnutzungsanalysen wurden im „Naturschutzfachlichen Beitrag zum geplanten Windpark Siesbach-Süd vom 18.02.2022 berücksichtigt.

Auch den weiteren Darstellungen in der Unterlage "Naturschutzfachlicher Beitrag zum geplanten Windpark Siesbach Süd" (Matthias Habermeier) vom 18.02.2022 zu den neuen Raumnutzungsanalysen aus 2021 kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich gefolgt werden. Die Aussage in Kapitel 3.5.8 dieses Naturschutzfachlichen Beitrags (Seite 17), die geplante WEA Si 2 liege mehr als 1500m vom nächstgelegenen, in 2021 besetzten Rotmianhorst entfernt, ist zwar nicht korrekt. Gemäß Messung seitens der Kreisverwaltung liegt der Standort der geplanten WEA Si 2 nur ca. 1220 m von dem Rotmilanhorst nördlich Nockenthal entfernt. (Gemäß Mitteilung der Antragstellerin vom 11.07.2022 handelt es sich um einen Tippfehler) Dennoch sind die Aussagen des Gutachters Habermeier in diesem Naturschutzfachlichen Beitrag vom 18.02.2022 zur möglichen Gefährdung von Rotmilanen insgesamt schlüssig und naturwissenschaftlich nachvollziehbar. Den Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen im Hinblick auf den Rotmilan in den von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten kann daher gefolgt werden auch wenn die o.g. reine Entfernungsangabe bezüglich der WEA Si 2 zu den nächstgelegenen Rotmilan-Brutplätzen nicht korrekt ist.

Die von der Antragstellerin beauftragten Fachbüros hatten in den bis zum Ablehnungsbescheid 2016 erstellten Fachgutachten dargelegt, Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Rotmilane seien (bis auf die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche) nicht notwendig. In dem „Naturschutzfachlichen Beitrag“ vom 18.02.2022 legen die Gutachter nun hingegen auf Grundlage der Ergebnisse der neuen Rotmilan-Raumnutzungsanalysen aus 2021 dar, dass das geplante Vorhaben bezüglich Rotmilan artenschutzrechtlich zulässig ist, wenn die im Gutachten ganz konkret benannten Maßnahmen auf den ebenfalls ganz konkret benannten Flächen umgesetzt werden. Auf den durch die Ergänzungen aus 2017 bis 2021 gewonnenen fundierten Kenntnissen zur örtlichen Raumnutzung der Rotmilane wurde somit in den von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten von den dortigen Fachbüros ein wissenschaftlich fundiertes Konzept vorgelegt, wie die Verträglichkeit des geplanten Projekts mit dem Schutz des Rotmilans gesichert wird. Die im naturschutzfachlichen Beitrag des Büros Habermeier vom 18.02.2022 als V1 und V3 bis V6 genannten Maßnahmen zum Schutz der Rotmilane sind im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung festgesetzt. Nach Darstellung des Gutachters sind diese Maßnahmen geeignet, eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Rotmilans zu vermeiden. Die in der o.g. Unterlage aufgeführte Maßnahme V2 ist hingegen keine

Maßnahme, sondern unmittelbarer Teil des Antrags und wird daher auch nicht als Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen.

Es ist anhand der vorliegenden Unterlagen davon auszugehen, dass die in den letzten Jahren mehrmals besetzten Rotmilan-Brutplätze im kritischen Bereich um die geplanten WEAn Si 1 bis Si 5 auch in den kommenden Jahren wieder vom Rotmilan besetzt werden. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen ist jedoch gleichzeitig zu erwarten, dass eine Genehmigung der geplanten WEAn Si 1 bis 5 bei Durchführung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für künftig dort brütende Rotmilane und deren Junge führen wird. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten neuen Unterlagen zum Rotmilan konnten die von den Bürgern und von der Kreisverwaltung im Verfahren vorgebrachten Bedenken ausgeräumt werden.

Aufgrund der sehr umfangreichen Ermittlungen seitens der Antragstellerin zu Rotmilan-Brutplätzen und zur Raumnutzung durch Rotmilane rund um die geplanten WEAn Si 1 bis 5 sowie von Meldungen aus der Bevölkerung liegen hierzu mittlerweile sehr umfassende Unterlagen vor, auf deren Grundlage die Gutachter der Antragstellerin eine fundierte Bewertung zur möglichen Gefährdung von Rotmilanen und zu notwendigen Maßnahmen zur Senkung der Gefährdung treffen konnten.

Auch die im Jahr 2022 eingegangenen Meldungen von Bürgern zu Rotmilan-Brutplätzen im relevanten Umkreis um die geplanten WEAn Siesbach 1 bis 5 liefern keine neuen Erkenntnisse welche eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Rotmilane erwarten ließen sondern sie bestätigen vielmehr die bekannten Daten und Bewertungen der Gutachter zu Rotmilanbruten im relevanten Umkreis um die WEAn Siesbach 1 bis 5.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Immissionsschutzbehörde folgen den grundsätzlichen Aussagen zum Rotmilan in den Antragsunterlagen und gelangen somit zu der gesicherten Erkenntnis, dass das geplante Vorhaben mit den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmung nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Rotmilane führen wird.

Einwender/innen haben im UVP-Verfahren auch auf die angeblich notwendige Auswertung von Daten aus „Ornitho.de“ hingewiesen. Die Antragstellerin hat trotz entsprechender Hinweise keine Ergebnisse von Recherchen im Internet wie beispielsweise auf Ornitho.de vorgelegt. Fehlende Datenrecherchen seitens der Antragstellerin im Internet und speziell auf Seiten wie Ornitho.de, welche nicht frei zugänglich sind, konnten hier angesichts der Fülle der vorliegenden Daten zum Rotmilan jedoch nicht zu einer Ablehnung des Antrags führen.

Bewertung:

WEAn Le 1, Le 2 und Si 6

Bezüglich der WEAn Le 1, Le 2 und Si 6 ergeben sich keine Restriktionen bezüglich Rotmilan.

WEAn Si 1 bis Si 5

Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Daten zum Rotmilan im Verfahren kann den Ausführungen zur möglichen Beeinträchtigung des Rotmilans im von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten "Außergerichtliche Einigung...naturschutzfachlicher Beitrag zum geplanten Windpark Siesbach-Süd" vom 18.02.2022 gefolgt werden. Die Genehmigung kann danach in Bezug auf den Rotmilan erteilt werden, wenn (wie geschehen) entsprechende Maßnahmen (unter anderem die in den o.g. Antragsunterlagen vom 18.02.2022 als V1 und V3 - V6 benannten Maßnahmen) im Bescheid als Nebenbestimmungen mit konkreten Maßnahmen und konkreten Flächen inkl. einem Monitoring der Maßnahmendurchführung festgesetzt werden.

8.2 Teilbereich: Schwarzstorch

Zusammenfassende Darstellung

In den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen werden die Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange als unerheblich eingestuft und somit auch die Auswirkungen auf den Schwarzstorch.

Innerhalb des Genehmigungsverfahrens und innerhalb der UVP hat es zahlreiche Hinweise auf Sichtungen von Schwarzstörchen gegeben.

In ca. 850 m Entfernung nordöstlich der geplanten WEA Si 6 hatte es im Januar 2014 einen Hinweis auf einen Horst gegeben, welcher von der Bauart her ein Schwarzstorchhorst hätte sein können. Bei Überprüfung in der darauf folgenden Brutperiode wurde dieser Horst jedoch von einem Mäusebussard bebrütet. Später ist dieser Horst aus ungeklärter Ursache zerstört worden.

Innerhalb der Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren wurden viele Hinweise zur Sichtung von Schwarzstörchen gegeben. Ein Schwarzstorch-Brutplatz im kritischen Bereich wurde nicht benannt.

Es bleibt festzuhalten, dass eine Brut von Schwarzstörchen im kritischen Umkreis um die geplanten WEA der Kreisverwaltung gegenüber bisher nicht bekannt wurde.

Bewertung

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich derzeit keine Restriktionen bezüglich Schwarzstorch.

Bei Bewertung der Auswirkungen der beiden WEAn Le 1 und 2 auf die natürlichen Lebensräume und auf die Tierarten sind allerdings auch die besonderen Schutzvorschriften des Staatsvertrags zum Nationalpark zu beachten (siehe Ziffer 8.9).

8.3 Teilbereich: Haselhuhn

Zusammenfassende Darstellung

WEA Si 6

Im 1000 m-Radius um die WEA Si 6 befinden sich die Haselhuhn-Eignungsflächen 293 (1,14 ha), 280 (1,84 ha), 282/283 (10,11 ha), 227 (1,86 ha), 269 (3,68 ha) und (abgelegen) z.T. 263.

Die größte zusammenhängende Fläche ist dabei also die Fläche 282/283 mit 10,11 ha (6,49+3,62). Insgesamt befinden sich dort (Fläche 263 nicht mitgerechnet) somit 18,63 ha mit „gut“ bewerteter Haselhuhn-Eignungsflächen.

Die Flächen 293, 280, 282/283, 227 und 269 sind dabei von den übrigen im Verfahren ermittelten Haselhuhn-Eignungsflächen ca. 1 km entfernt.

Die (kleine) Fläche 227 liegt ca. 400m von der WEA Si6 entfernt, die übrigen o.g. Haselhuhn-Eignungsflächen liegen 600 bis 750 m von der geplanten WEA Si6 entfernt.

Ein gesicherter Nachweis über das Vorkommen von Haselhühnern aus dem Umkreis von 1000 m um den geplanten Standort der WEA Si 6 liegt der UNB nicht vor. Die älteren bekannten Haselhuhn-Nachweise und Haselhuhn-Verdachtsflächen liegen insbesondere im Umfeld von Siesbach-Süd, also in der Nachbarschaft der WEAn Si 1 bis 5.

WEAn Si 1 bis 5

Insbesondere für den Bereich Siesbach-Süd haben die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen keine eindeutigen Erkenntnisse zum möglichen Vorkommen von Haselhühnern erbracht. Im Bereich Siesbach Süd ist nach den vorgelegten Gutachten u.a. der Haselhuhn-Eignungsbereiche 361/370 vorhanden, welcher für sich alleine nach Tabelle 5 der vorgelegten Antragsunterlagen vom Oktober 2015 bereits eine Größe von 27,3 ha aufweist. Damit erreicht diese Eignungsfläche alleine bereits fast die in den Unterlagen genannte Mindesthabitatgröße für ein Brutpaar von 30 ha. Zusammen mit den nahe gelegenen Eignungsbereichen 363 (1,38 ha) und 352 (2,75 ha) wird hier die Mindesthabitatgröße von 30 ha überschritten. Es ist anhand der Unterlagen auch nicht erkennbar, warum Haselhühner im Flug nicht die Distanzen zwischen den Eignungsgebieten 361/370, 352 und 363 überwinden sollen. Große Teilflächen der Haselhuhn-Eignungsflächen

im Bereich Siesbach Süd liegen im 500m-Umkreis der dort geplanten WEA.

WEAn Le 1 und 2

Auch im Bereich Leisel sind mit den Eignungsflächen 145 (13,36 ha) und 133 (14,19 ha) zwei große Haselhuhn-Eignungsflächen im Umkreis der WEA vorhanden von denen die größte Eignungsfläche Nr. 133 deutlich in den 500- Umkreis der WEA hineinragt. Außerdem sind dort die Eignungsflächen Nr. 106, und 120/124 vorhanden, welche zu großen Teilen im 500m-Umkreis der WEA liegen.

Innerhalb der UVP wurden Einwendungen zur möglichen Beeinträchtigung von Haselhühnern vorgebracht und auch im Erörterungstermin thematisiert.

Innerhalb des Naturschutzgroßprojekts „Bänder des Lebens“ wurde innerhalb der darin beauftragten Fachgutachten festgestellt, dass im Gebiet des Großprojekts keine Haselhühner mehr leben. Daher ist davon auszugehen, dass auch im Bereich des hier geplanten Windparks keine Haselhühner mehr leben.

Bewertung

WEA Si 6

Für die WEA Si 6 kann den Gutachtern gefolgt werden, dass hier der Verbotstatbestand einer potenziellen Störung der Vogelart Haselhuhn nicht erfüllt ist.

WEAn Si 1 bis 5 sowie Le 1 und Le 2

In der Gesamtschau aller aktuell vorliegenden Daten zum Haselhuhn, insbesondere auch der Erkenntnisse aus den Aufnahmen zum Haselhuhn im Naturschutzgroßprojekt "Bänder des Lebens" ist eine Beeinträchtigung von Haselhühnern beim Bau und Betrieb der WEAn Si 1 bis 5 sowie Le 1 und Le 2 nicht zu erwarten.

8.4 Teilbereich: Kraniche und Vogelzug

Zusammenfassende Darstellung

In den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen werden die Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange als unerheblich eingestuft und somit auch die Auswirkungen auf die Kraniche und den Vogelzug.

Im Erörterungstermin hat der Gutachter auf die „unterdurchschnittliche Nutzung des Bereichs“ verwiesen und mitgeteilt, dass der Kranichzug nicht von den Anlagen tangiert werde.

Es gab mehrere Einwendungen zum Vogelzug, welche die Einschätzung der von der Antragstellerin beauftragten Fachbüros zum Kranich und zum Vogelzug jedoch nicht entkräften konnten.

Bewertung

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Restriktionen bezüglich Kranichen und Vogelzug. Ein Kranichmonitoring und eventuelle Abschaltungen zum Schutz ziehender Kraniche sind aufgrund aktueller Rechtsprechung nicht notwendig.

8.5 Teilbereich: Weitere heimische Vogelarten inkl. Waldschnepfe

Zusammenfassende Darstellung

In den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen werden die Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange als unerheblich eingestuft und somit auch die Auswirkungen auf die „sonstigen Vogelarten“ und auf die Waldschnepfe.

Es wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen zu sonstigen Vogelarten vorgebracht und diese wurden auch im Erörterungstermin besprochen. Im Erörterungstermin wurde auch speziell die mögliche Gefährdung der Waldschnepfe angesprochen.

Konkrete Daten zu einer Gefährdung der Waldschnepfe bei Realisierung des Windparks Siesbach-Leisel liegen der Genehmigungsbehörde bisher nicht vor.

Bewertung

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Restriktionen bezüglich „weiteren heimischen Vogelarten“ inkl. Waldschnepfe.

Bei Bewertung der Auswirkungen der beiden WEAn Le 1 und 2 auf die natürlichen Lebensräume und auf die Tierarten sind allerdings auch die besonderen Schutzvorschriften des Staatsvertrags zum Nationalpark zu beachten.

8.6 Teilbereich: Fledermäuse

Zusammenfassende Darstellung

Es gab mehrere Einwendungen zu möglichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen. Innerhalb des Erörterungstermins wurden umfangreiche Ausführungen sowohl von Einwendern als auch vom Gutachter (Büro BG Natur) zu möglichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen gemacht.

Der Gutachter hat im Erörterungstermin zum Schutzgut Fledermäuse u. a. ausgeführt, der Kollisionsgefährdung könne durch Abschaltregelungen nach erfolgtem Monitoring begegnet werden. Das Tötungsrisiko sei nur über die Festsetzung eines Höhenmonitorings zu bewältigen. Ein entsprechendes Monitoring sei notwendig.

In den Antragsunterlagen ist insbesondere ein Monitoring mit Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen vorgeschlagen und es sind außerdem Kontrollen von „Potenzialbäumen“ vor deren Fällung auf Besatz mit Fledermäusen vorgesehen.

In den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen werden die Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange als unerheblich eingestuft und somit auch die Auswirkungen auf die Fledermäuse.

Bewertung

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Restriktionen bezüglich des Schutzguts Fledermäuse, wenn u. a. wie in den Antragsunterlagen vorgeschlagen, ein Fledermausmonitoring mit Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen ab dem ersten Betriebsjahr und eine Kontrolle von Potentialbäumen vor der Fällung auf Besatz mit Fledermäusen festgesetzt wird.

Bei Bewertung der Auswirkungen der beiden WEAn Le 1 und 2 auf die natürlichen Lebensräume und auf die Tierarten sind allerdings auch die besonderen Schutzvorschriften des Staatsvertrags zum Nationalpark zu beachten (siehe Ziffer 8.9).

8.7 Teilbereich: Wildkatze

Zusammenfassende Darstellung

Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zum Artenschutz ist die Errichtung der acht geplanten Windenergieanlagen unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange als unbedenklich einzustufen.

Zur Wildkatze schreibt der Gutachter im Fazit des „Fachbeitrags Naturschutz: Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze“ vom Februar 2014: „Für Wildkatzen liegen keine Erkenntnisse zum Vorkommen im Bereich der 8 WEA vor“. In gleicher Abhandlung schreibt der Gutachter u.a. dass für den Untersuchungsraum zahlreiche Einzelbeobachtungen aus dem Zeitraum 1988 bis 2012 existieren. Weiterhin ist im o.g. Fachbeitrag dargelegt, die Eingriffsbereiche der geplanten 8 WEAn im Bereich Hochwald würden bezüglich Wildkatzen keine geeigneten Habitatqualitäten aufweisen. Nach dem o.g. Fachbeitrag ist im Vorhabensgebiet großräumig mit dem Vorkommen von Wildkatzen zu rechnen, die Kontrollen an den konkreten Stellen für die Errichtung aller acht geplanten WEA im Bereich Hochwald hätten aber nirgends Hinweise auf Ruhe- und Liegeplätze für die Wildkatze ergeben. Es sei

anzunehmen, dass die Errichtung der geplanten WEAn keine negativen Auswirkungen auf das allgemeine Vorkommen der Wildkatze in dieser Region habe.

Nach dem Eingang von Meldungen zu Wildkatzenbeobachtungen aus August und September 2016 bei der Genehmigungsbehörde hat der Gutachter in seiner Stellungnahme vom 29.09.2016 ausgeführt, dass das Vorkommen von Wildkatzen nie strittig war, durch die aktuellen Sichtbeobachtungen aber auch keine planungsrelevante neue Bewertung findet.

Die Sichtbeobachtungen von Wildkatzen aus August und September 2016 liegen alle im Umfeld der WEAn Si 1 bis 5. Eine einmalige Beobachtung lag dabei in nur 150 - 200m Abstand zu den WEAn Si 1 bis 5.

Herr Fuhrman schreibt in der Abhandlung vom 29.09.2016: „In Anbetracht des aktuellen einmaligen Fundes einer jagenden Wildkatze nahe zu den WEA-Standorten Si1 und Si5 ist es überlegenswert, zwei derartige Astschnitthaufen auch zusätzlich im räumlichen-funktionalen Bereich anzulegen, wobei ein Mindestabstand von 150 m zu den WEA-Standorten aber anzustreben ist.“

Bewertung

Unter der Gesamtschau aller aktuell vorliegender Daten zur Wildkatze ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Wildkatzen bei Bau und Betrieb der geplanten WEAn Si 1 bis 6 nicht zu erwarten.

Bei Bewertung der Auswirkungen der beiden WEAn Le 1 und 2 auf die Wildkatzen und deren natürliche Lebensräume sind allerdings auch die besonderen Schutzvorschriften des Staatsvertrags zum Nationalpark zu beachten (siehe Ziffer 8.9).

8.8 Teilbereich: Sonstige Säugetiere inkl. Haselmaus

Zusammenfassende Darstellung

Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zum Artenschutz ist die Errichtung der acht geplanten Windenergieanlagen unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange als unbedenklich einzustufen.

Bezüglich Haselmäusen sind gemäß den Antragsunterlagen Vorkommen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Haselmäusen soll durch entsprechende Festsetzungen von Minimierungsmaßnahmen in der Genehmigung vermieden werden.

Bewertung

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Restriktionen bezüglich des Schutzguts „sonstige Säugetiere“ inkl. Haselmäuse, wenn für den Schutz der Haselmäuse entsprechende Minimierungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Bei der Bewertung der Auswirkungen der beiden WEAn Le 1 und 2 auf die natürlichen Lebensräume und auf die Tierarten sind allerdings die besonderen Schutzvorschriften des Staatsvertrags zum Nationalpark zu beachten (siehe Ziffer 8.9).

8.9. Teilbereich: Tiere und deren Lebensräume im Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Zusammenfassende Darstellung

Der geplante Standort der WEA Le 1 befindet sich in ca. 70 m Abstand zur Nationalparkgrenze, der Standort der WEA Le 2 in etwa 350 m. Schallimmissionen wirken in das Nationalparkgebiet hinein (siehe Ziffer 4.1.2). Ebenso sind auch Immissionen durch Schattenwurf der Anlagen auf das Nationalparkgebiet zu erwarten.

Durch Schallimmissionen und Schattenwurf der WEAn ist eine Störung (Beunruhigung, Verscheuchen) von Tieren im Nationalparkgebiet sowie insgesamt negative Folgen die Schutzgüter des § 4 StaatsV zu erwarten.

Bewertung

Der Zweck des Nationalparks ist in § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV festgelegt. Danach ist dieser, in einem überwiegenden Gebiet des Nationalparks den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik

zu gewährleisten. Zweck ist es auch, einen günstigen Erhaltungszustand der im Nationalparkgebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nach der Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelarten nach der Richtlinie 2009/147/EG zu schützen, zu bewahren oder wiederherzustellen. Den in § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV genannten Zwecken sind die weiteren Zwecke nach § 4 Abs. 3 StaatsV nachgelagert.

Der Umsetzung des Schutzzweckes gem. § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV dienen weiter auch die Gebotsvorschriften in § 13 StaatsV und die Verbotsvorschriften in § 14 StaatsV. Gem. § 14 Abs. 1 StaatsV sind im Nationalpark alle Nutzungen und Handlungen unzulässig, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. Zur Erfüllung des Tatbestands des § 14 Abs. 1 StaatsV genügt es, dass die angeführten negativen Folgen für den Nationalpark und seine Schutzgüter „möglich“ sind. Die Handlung oder die Nutzung muss lediglich objektiv geeignet sein, eine der bezeichneten Folgen (hier „nachhaltig stören“) eintreten zu lassen. Das daraus resultierende Verbot beschränkt sich nicht auf Nutzungen und

Handlungen, die im Nationalparkgebiet selbst vorgenommen werden, sondern erfasst auch Nutzungen und Handlungen, die zwar außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden, aber in das Gebiet negativ hineinwirken (vgl. Klein/Schrenk/Stipp/Jäger/Münch, Staatsvertrag über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald, Kommentar, § 14, Rd.-Nr. 5f). In § 14 Abs. 2 StaatsV wird die vorgenannte Generalklausel durch typische Tatbestände konkretisiert, ohne dass diese Aufzählung abschließenden Charakter hat.

Aufgrund von windinduzierten Geräuschen speziell an den Rotorblättern und deren Turmdurchgang sowie den mechanisch induzierten Geräuschen sich bewegender Komponenten (z. B. Getriebe und Generator) einer Windenergieanlage kommt es zu Schallimmissionen (siehe Ausführungen zu Ziffer 4.1.2), die als mögliche negative Folgen auf die Schutzgüter des § 4 StaatsV zu berücksichtigen sind.

Eine Überschreitung des zu Grunde gelegten IRW ergibt sich tagsüber bis zu einer Tiefe des Nationalparkgebietes von 630 m und nachts bis zu einer Tiefe von 635 m. Aus dieser Überschreitung des IRW in den Einwirkungsbereichen ergeben sich schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG als unzulässige Immissionsbelastungen auf das Nationalparkgebiet.

Die Unzulässigkeit der Immissionsbelastung ergibt sich daraus, dass der StaatsV über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald Schutzvorschriften enthält, die schädliche Umweltauswirkungen auf sein Gebiet in dieser Form versagen.

Erschwerend tritt hinzu, dass sich die Schallimmissionen unmittelbar auf eine Naturzone des Nationalparks auswirken. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1a StaatsV sind die Naturzonen des Nationalparks Zonen für die natürliche Entwicklung. Zur Naturzone gehören Flächen, auf denen die Natur und Landschaft der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben (Wildnisbereiche).

Die im Nationalpark gelegenen Wälder im Umgriff der geplanten WEA Le1 (Abstand ca. 70 m) und Le2 (Abstand ca. 350 m) sind durchgängig der Naturzone zugewiesen. Diese Abstände entsprechen denjenigen zu dem Entwicklungsbereich der Naturzone (§ 3 Abs.1 Nr. 1 b StaatsV). Die Abstände der WEA Le 1 und Le 2 zu dem Wildnisbereich der Naturzone (§ 3 Abs.1 Nr. 1 a StaatsV) betragen 290 bzw. 490 m.

In den Wald-Abteilungen 115, 123, 125 und 135 liegen bereits heute Wildnisbereiche. Dort findet aufgrund der hohen Wertigkeit keine Nutzung statt. Die Entwicklungsziele sind bereits erreicht und es gilt die ungestörte Entwicklung zu sichern. Der Anteil über 120-jähriger Laubwälder im Umfeld der geplanten WEA Le1 und Le2 beträgt ausweislich der Forsteinrichtungsdaten (Wald-Abteilungen 115, 116, 118, 119, 120, 123, 125, 128, 129, 132, 135) etwa 22 Hektar.

Im Nationalpark ist es nach § 13 Nr. 1 StaatsV geboten, in der Naturzone durch geeignete Maßnahmen vorrangig die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern. Die

dargestellte Immissionsbelastung wirkt diesem Sicherungsauftrag stark entgegen.

Aufgrund der festgestellten Immissionsbelastung durch Schall auf eine besonders empfindliche Zone des Nationalparkgebiets (Naturzone, Wildnisbereich) im Umfeld der WEA Le1 und Le2 ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen des StaatsV nicht gegeben.

Ebenso sind Auswirkungen auf die Tierwelt durch den von den Anlagen verursachten Schattenwurf zu erwarten. Durch Schallimmissionen und Schattenwurf der WEA Le1 und Le2 ist eine Störung (Beunruhigung, Verscheuchen) von Tieren im Nationalparkgebiet zu erwarten.

Es wird daher durch die Errichtung und den Betrieb der WEAn Le 1 und 2 von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und biologische Vielfalt im Nationalparkgebiet ausgegangen.

8.10 Teilbereich Pflanzen, Wald und biologische Vielfalt

Zusammenfassende Darstellung

Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten ist bei Verwirklichung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

Das Forstamt hat dem Bau und Betrieb der WEAn Si 1 bis 6 mit Nebenbestimmungen zugestimmt. Bei Verwirklichung der WEAn Si 1 -6 werden Eingriffe in den Wald durch Nebenbestimmungen im Bescheid minimiert und verbleibende Beeinträchtigungen kompensiert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald sind beim Bau und Betrieb der WEAn Si 1 bis 6 nicht zu erwarten.

Unter der Gesamtschau aller aktuell vorliegender Daten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bei Bau und Betrieb der geplanten WEAn Si 1 bis 6 zu erwarten.

Bei der Bewertung der Auswirkungen der beiden WEAn Le1 und Le2 auf den Wald und auf die biologische Vielfalt sind allerdings die besonderen Schutzvorschriften des Staatsvertrags zum Nationalpark und die Ausführungen unter Ziffer 8.9 zu beachten.

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen auf Pflanzen, Wald oder biologische Vielfalt sind bei Bau und Betrieb der WEAn Si 1 bis 6 nicht zu erwarten.

Bei Bewertung der Auswirkungen der beiden WEAn Le 1 und Le 2 auf den Wald und auf die biologische Vielfalt sind allerdings die besonderen Schutzvorschriften des Staatsvertrags zum Nationalpark und die Ausführungen unter Ziffer 8.9 zu beachten.

8.11 Teilbereich: Jagd

Zusammenfassende Darstellung

In den Einwendungen wurde zum Ausdruck gebracht, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEAn Beeinträchtigungen der Jagdreviere eintreten. Jagdliche Belange sind im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren jedoch nicht zu berücksichtigen.

Bewertung

Jagdliche Belange sind im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung eines Schutzgutes ist nicht ersichtlich.

9. Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Bei Verwirklichung des geplanten Projekts unter Beachtung der Nebenbestimmungen sind keine gesteigerten negativen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter zu erwarten. So ist nicht zu erwarten, dass die festgesetzten artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu erheblichen negativen Wechselwirkungen bei den anderen Schutzgütern wie beispielsweise Wasser, Boden, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter oder Mensch führen werden oder umgekehrt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die festgesetzten Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen bei einzelnen Schutzgütern, wenn überhaupt, dann zu positiven Wirkungen bei den anderen Schutzgütern führen werden. So werden beispielsweise die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen neben den positiven Auswirkungen für die Tier- und Pflanzenarten auch positive Wirkungen auf den Erholungswert der Landschaft, auf den Wasserhaushalt und den Boden haben.

10. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei Genehmigung der WEAn Si 1 bis 6 sind signifikante Erhöhungen des Tötungsrisikos für geschützte Tierarten bei Beachtung der Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten. Vorhandene und benachbarte Schutzgebiete werden nicht in ihrem jeweiligen Schutzzweck beeinträchtigt. Alle im Verfahren von Dritten vorgebrachten Bedenken wurden geprüft. Die vorgebrachten Einwendungen stehen der Genehmigung der WEAn Si 1 bis 6 nicht entgegen. Es werden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter als Nebenbestimmungen in den Bescheiden festgesetzt. Wie oben unter den Ziffern IV B 1-9 beschrieben, sind nach Bewertung aller vorliegender Daten bei Bau und Betrieb der WEAn Si 1 bis 6 unter Beachtung der Regelungen in den Bescheiden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, auch bei Betrachtung der

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu erwarten, sodass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Nach Ermittlung aller maßgeblichen Belange wird somit durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass durch den Bau und Betrieb der WEAn Si 1 bis 6 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden beachtet werden.

C.) Fazit

Unter Beachtung aller in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung des Genehmigungsbescheids für die hier beantragten WEAn Si 1 bis 5 erfüllt. Der Antragsteller hat ein Recht auf Erteilung der Genehmigung.

VII. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

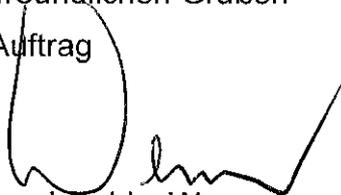
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis: Gemäß § 63 BlmschG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Hans-Joachim Werner)

Anlagen

1. Rodungstabelle
2. Schreiben des LBM vom 14.12.2022 inkl. Anlagen 1, 1.2, 2 und 3

Anlage 1
Bescheid v. 10.01.23

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs-	
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5a)	(Spalte 5b)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m²	Kranstell- fläche m²	Kranaus- legerfläche m²	Zuwegung m²	Zuwegung ab Straße bis WEA m²	Zufahrts- radien m²	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m² (Summe Sp. 2-6)	Arbeits- / Montage- fläche m²	Lager- fläche m²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² (Summe Sp. 8-9)	dauerhaft + temporär m² (Sp. 7 + 10)
Siesb. Süd					6.993 m²/5 WEA						
WEA SI 1	795	682	955	405	1.399	0	4.236	709	1.600	2.509	6.745
WEA SI 2	795	818	1.055	621	1.399	0	4.688	818	1.645	2.463	7.151
WEA SI 1 u. 2	1.590	1.500	2.010	1.026	2.798	0	8.924	1.527	3.445	4.972	13.896
WEA SI 3	0	0	0	4	1.399	0	1.403	0	0	0	1.403
WEA SI 4	0	0	35	0	1.399	0	1.434	0	201	201	1.635
WEA SI 5	795	818	1.101	465	1.399	0	4.578	814	2.353	3.167	7.745
Siesb. Nord											
WEA SI 6	738	10	717	549	1.567	295	3.876	514	1.204	1.718	5.594
Summe 1 (reiner Baumbesta- nd):	3.123	2.328	3.863	2.044	8.562	295	20.215	2.855	7.203	10.058	30.273
WEA SI 1 u. 2 Schlagflur	1	0	0	0	0	0	1	0	325	325	326
WEA SI 6 Schlagflur	58	808	291	175	0	0	1.332	303	945	1.248	2.580
Summe 2 (mit Schlagflurflä- chen)	3.182	3.136	4.154	2.219	8.562	295	21.548	3.158	8.473	11.631	33.179

Hinweis: Kranauslegerflächen gehören zu den dauerhaften Rodungsflächen, ebenso Zufahrtsradien und Zuwegung

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

1)
Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 9,
z. Hd. Herrn Werner
Postfach 12 40
55760 Birkenfeld



Ihre Nachricht
vom 05.12.2022
per E-Mail

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
WE-B269-L175/2022-IV-
IV 45

Ihre Ansprechpartnerin:
Katrin Boeringer
E-Mail:
katrin.boeringer
@lbm-badkreuznach
.rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-1421
Fax:
(0261) 291 41-4118

Datum:
14.12.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen 1-5, B269, L175 Siesbach;
Antragstellerin: GERES EnergieSysteme GmbH & Co. KG, An den Bergen 28, 60437 Frank-
furt**

Entwurf des Bescheides zu o. g. Betreff

Sehr geehrter Herr Werner, sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die **Besprechung vom 10.11.2022** im LBM KH sowie ihre Mail vom 05.12.2022 mit der Sie uns den Entwurf des Bescheides nach dem BImSchG zugeleitet hatten.

Ihr Entwurf deckt sich nicht mit den Vorgaben unserer Stellungnahme vom 11.11.2022 (gl. AZ).

Mit unserem vorgenannten Schreiben hatten wir die Ausnahme vom Bauverbot sowie auch eine Sondernutzung genehmigt.

Ziel unseres Hauses ist es, eine Lösung zu finden, so dass von der verkehrlichen Seite her eine tragfähige Konzeption möglich wird.

Die momentan bestehenden Schwierigkeiten lassen sich im Kern darauf zurückführen, dass weder die Firma GERES bezüglich des Windparks noch wir bezüglich des Planfeststellungsverfahrens und des Baus der B269 verbindliche zeitliche Aussagen treffen können.

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2003
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

Um in der Sache eine Lösung zu finden, erörterten wir die verschiedenen Möglichkeiten am **13.12.2022** nochmals telefonisch mit der Firma GERES. Für die Firma GERES, hatte Herr Schäfer als Projektleiter an dem Gespräch teilgenommen. Unser Haus wurde durch Herrn Lohner (FGL IV) vertreten.

In dem Gedankenaustausch kristallisierte es sich heraus, dass es für **die Firma GERES wichtig ist, auch für die Bauphase Festlegungen im BlmSch-Bescheid** zu treffen. Hier besteht zwischen GERES und uns Einvernehmen.

Darüber hinaus erläuterte Herr Schäfer, dass sein Unternehmen, auch für den Fall, dass der Fortschritt der Bauarbeiten an der B269 eine Zufahrt für die Windenergieanlagen (Bauphase) nicht mehr zulässt, ein **alternatives Erschließungskonzept** hat.

Dieser Punkt ist für uns von **besonderer Bedeutung** weil damit ein Konflikt zwischen den beiden Projekten, also der Errichtung der WEA 1-5 auf der einen und dem Ausbau der B269 auf der anderen Seite, nicht anzunehmen ist.

Aufgrund der zu vor beschriebenen Situation modifizieren wir unsere Stellungnahme wie folgt:

Wie die Firma GERES im Rahmen verschiedener Besprechungen darlegte, ist momentan noch nicht absehbar, wann mit einer Realisierung des Windparks zu rechnen ist. Das Unternehmen plant das laufende Verfahren zum Abschluss zu bringen. Da allerdings die dem Verfahren zu Grunde liegenden Windenergieanlagentypen nicht mehr auf dem Markt zur Verfügung stehen, könnten diese dann nicht auf der Basis des von Ihnen zu erlassenden Bescheides realisiert werden.

Daher plant die Firma GERES auf der Grundlage des noch zu erlassenden Bescheides ein ergänzendes Verfahren durchzuführen, dem dann andere Anlagentypen, die aktuell auf dem Markt verfügbar sind, zu Grunde gelegt werden sollen.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Situation sah sich die Firma GERES außerstande dem LBM einen verbindlichen Zeitpunkt zu nennen, wann mit der Umsetzung zu rechnen ist.

Wie Sie wissen, gibt es in unserem Haus Planungen für den **dreistreifigen Ausbau der B269** zwischen den Knotenpunkten B269/L174 - Hambachtal und B269/K049 – Hüttgeswasen. Momentan laufen die Vorbereitungen für die Durchführung eines straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Anbindung der 5 WEA an das klassifizierte Straßennetz soll gemäß den damals vorgelegten Unterlagen über die **B269 von Netzknoten (NK) 6208 030 nach Netzknoten 6208 031 bei Station 2,121** erfolgen. Das heißt der Anbindungspunkt liegt **innerhalb** der zuvor von uns beschriebenen Ausbaustrecke.

Straßenrechtlich erfüllt diese Zufahrt den Tatbestand des Bauverbotes. Aufgrund der bereits mehrmals angesprochenen Baumaßnahme wird die heute noch vorhandene Wirtschaftswegeanbindung bei **Station 2.121 entfallen**. Alternativ wird für den Rad- und Fußgängerverkehr der auch über diesen Wirtschaftsweg führt, ein Unterführungsbauwerk vorgesehen.

Somit kann die alte Wirtschaftswege-Anbindung für **die spätere Betriebsphase** nicht genutzt werden.

Grundsätzlich muss aus unserer Sicht verkehrstechnisch und sondernutzungsrechtlich zwischen 1.) der **Bauphase** und 2.) der **Betriebsphase** unterschieden werden.

Für die **Betriebsphase** hat die Firma GERES zwischenzeitlich ein alternatives Erschließungskonzept vorgelegt. Danach soll die Zufahrt zu den 5 WEA über die **L175** von NK 6209002 nach 6209 003 bei Station **0.906** erfolgen

Für die Betriebsphase wird daher im laufenden Verfahren unsere Zustimmung erteilt. Dabei sind die Bedingungen aus den Anlagen 1, 1.2 und 2 zu beachten.

Bezüglich der Bauphase hatten wir bereits auf den dreistreifigen Ausbau der B269 hingewiesen.

Die Firma GESRES plant die **Bauphase** nicht über die L175, sondern über die **B269** abzuwickeln. Der geplante Anbindungspunkt zwischen von Netzknoten 6208 030 nach Netzknoten 6208 031 Station **2,121** liegt dabei innerhalb unserer Planung.

In der Vergangenheit wurden für diesen Verknüpfungspunkt Planunterlagen einvernehmlich abgestimmt. Durch die fast 10-jährige Verzögerung des Projektes konnte bedauerlicherweise diese abgestimmte Bauphase noch nicht umgesetzt werden.

Der LBM beabsichtigt etwa **Mitte 2023** das **Planfeststellung für die B269** von Netzknoten 6208 030 nach Netzknoten 6208 031 bei Station 2,121 einzuleiten. **Bezüglich dieses Termins sind allerdings noch zeitliche Variabilitäten möglich. Bis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens stimmen wir daher der Bauphase zu. Unsererseits besteht auch eine grundsätzliche Bereitschaft nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, längstes jedoch bis zum Beginn der Ausbaumaßnahme eine verkehrliche Anbindung der Bauphase an die B269 mitzutragen.** Gegebenenfalls bedarf es wegen der rechtlich geltenden Veränderungssperre noch eine einvernehmliche Abstimmung mit Planfeststellungsbehörde.

Grundsätzlich sind für die Bauphase die Bedingungen der **Anlagen 1-3** zu beachten und mit in den Bescheid aufzunehmen.

Gestatten Sie uns abschließend noch folgenden Hinweis:

Links und rechts der B269 befindet sich ein **Wasserschutzgebiet II**. Die jetzt vorgelegte Schleppkurvenplanung für die Bauphase (Telesattel) liegt teilweise in diesen Wasserschutzgebiet II. Die sich daraus ergebenden genehmigungsrechtlichen Konsequenzen für die Umsetzung des Projektes muss die Antragstellerin in eigener Zuständigkeit im Vorfeld mit den zuständigen Behörden abklären.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wagner
Leiter der Dienststelle

Anlage 1

Für die von der GERES EnergieSysteme GmbH & Co. KG geplante Errichtung und den Betrieb der 5 WEA mit einer Zufahrt im Zuge der freien Strecke der **B 269** und der **L175** wird die Zustimmung zur Erteilung der Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)/§ 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG/§ 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehenden Bauverbot **für die Bau- und Betriebsphase – unter Beachtung unseres Schreibens vom 14.12.2022**, AZ: WE-B269-L175/2022-IV-IV 45- unter nachfolgenden **Bedingungen** erteilt:

1. Die 5 Anlagen des Typs ENERCON E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,40 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Gesamthöhe von 185,90 m sind - wie in dem damals vorgelegten Lageplan-topographische Karte mit Abständen u. Zuwegung vom 25.03.2013, M 1:10.000 (WP Siesbach Süd/P-B024) dargestellt - zu errichten.
2. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Zustimmung:
Anlage 1.1 + 1.2 (Bedingungen für die Freigabe der Zufahrten),
Anlage 2 (Allgemeine Bedingungen),
Anlage 3 (Hinweise).
3. Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (5 WEA) wird über die Zufahrt im Zuge der freien Strecke der

Straße: B269
von Netzknoten: 6208 030
nach Netzknoten: 6208 031
Station: 2,121
Lagebezeichnung: zwischen Einmündungen K 49 und K 15

Straße: L175
von Netzknoten: 6209 002
nach Netzknoten: 6209 003
Station: 0,906 (Kreuzen für die Bauphase; sowie Betriebsphase)
Lagebezeichnung: zwischen Leisel und Siesbach

zugelassen und die erforderlichen **Sondernutzungen** werden unter Beachtung der Anlage 1.1 + 1.2 + 2 sowie den sonstigen Bedingungen dieses Schreibens für diese zwei Zufahrten erteilt.

Die Freigabe der Bauarbeiten an den o. g. Zufahrten gilt für die Fahrbeziehungen, für die in der Anlage 1.1 + 1.2 eine Zustimmung ausgesprochen wurde. Alle anderen Fahrbeziehungen sind nicht erlaubt und auch nicht Bestandteil der erteilten Sondernutzung.

Die Zufahrten sind gemäß diesem Schreiben sowie den Anlagen 1.1 + 1.2 und 2 für die **Bauphase entsprechend auszubauen** und nach Abschluss diese vollständig zurückzubauen.

Zufahrt B269 bei Station 2,121 (→ Anlage 1.1):

Die im Lageplan Zufahrt - Bauphase – E101, Telesattel 56,00 m, als „Auffüllung“ dargestellte Fläche östlich der B269 (überfahrener Bereich neben der Bundesstraße parallel zu deren Fahrbahnrand) ist für die Dauer der Bauphase **bituminös** zu befestigen. Zur Ausführung der Befestigung siehe Anlage 2.

Die Entwässerungseinrichtungen im Straßenseitenraum der B269 (beidseitig) sind in ihrer Funktion und Leistungsfähigkeit durch geeignete Maßnahmen (z. Bsp. Verrohrung, Muldenverlegung) dauerhaft aufrecht zu erhalten. Diese Maßnahmen sind dann einvernehmlich mit der Straßenmeisterei Birkenfeld (Kontaktaten siehe unten) abzustimmen.

Der vorgelegte Sichtweitennachweis ist für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h ausgelegt. Somit sollte eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf **60** oder **50 km/h** erfolgen. Somit hat seitens der Antragstellerin eine **einvernehmliche Abstimmung** mit der unteren Verkehrsbehörde/Abt. 3 Ordnung und Verkehr der Kreisverwaltung Birkenfeld, Herrn Kupke, Tel.: Tel. 06782 803-15321, zu erfolgen, ob eine **Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit** auf 60 oder 50 km/h und/oder eine **Gefahrenbeschilderung** erforderlich ist.

Die Kosten für eine eventuelle verkehrsrechtliche Anordnung sowie für deren Umsetzung sind von den Antragstellern zu tragen.

Kreuzen der L175 bei Station 0,906 (→ Anlage 1.2):

Beide Wirtschaftswegeeinmündungen sind an der Querungsstelle der L 175 entsprechend der vorgelegten Schleppkurvennachweise (Telesattel 56,00 m und Telesattel 23,85 m) in der **Bauphase** auf die **gesamte Breite** in einer Tiefe von **10 m** bituminös zu befestigen. (s. Anlage 2)

Ansprechpartner gemäß der Anlage 2 ist die örtlich zuständige **Straßenmeisterei Birkenfeld**, Tel.: 06782/9981-11 oder-12.

Für technische Rückfragen kann sich der Antragsteller gerne an unseren Verkehrsingenieur Herrn Schuck, Tel.: 0671 804-1450 wenden. Für alle anderen Verfahrensfragen, welche die Straßenbaubehörde betreffen, sprechen Sie bitte Frau Boeringer, Tel.: 0671 804-1421 an.

Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt:

Straße: B269
von Netzknoten: 6208 030
nach Netzknoten: 6208 031
Station: 2,121
Lagebezeichnung: zwischen Einmündung K 49 und K 15

Freigabe der Zufahrt zur Bauausführung: JA

Bauphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug):

Teilzustimmung Rechtsabbieger: JA
Teilzustimmung Linkseinbieger: JA
Teilzustimmung Linksabbieger: JA
Teilzustimmung Rechtseinbieger: JA

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Zielverkehr, Fahrzeuglänge (56,00 m):

Teilzustimmung Rechtsabbieger: NEIN
Teilzustimmung Linksabbieger: JA

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Quellverkehr, Fahrzeuglänge (ca. 23,85 m):

Teilzustimmung Rechtseinbieger: JA
Teilzustimmung Linkseinbieger: JA

Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Plänen zu erfolgen:

Planersteller: GERESWind Power GmbH
Plandatum: 07/2013+Ergänzungen vom 16.10.2013
Planbezeichnungen bzw. -nummern:

- Lageplan Zufahrt – Bauphase – E115 (M 1:250),
- Lageplan Einfahrt - Bauphase – (M 1:250),
- Lageplan Ausfahrt Endausbau (M 1:250),
- Lageplan Endausbau E 115 (M 1:250)

Die Bedingungen in unserem Schreiben vom 14.12.2022, AZ: WE-B269-L175/2022-IV-IV 45, sind zu beachten.

Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt:

Straße: L175
Von Netzknoten: 6209 002
Nach Netzknoten: 6209 003
Station: 0,906
Lagebezeichnung: zwischen Leisel und Siesbach

Freigabe der Zufahrt zur Bauausführung: JA

Bauphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug):

Teilzustimmung Rechtsabbieger: NEIN
Teilzustimmung Linkseinbieger: NEIN
Teilzustimmung Linksabbieger: NEIN
Teilzustimmung Rechtseinbieger: NEIN
Teilzustimmung Kreuzen: JA

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Zielverkehr, Fahrzeuglänge (56,00 m)

Teilzustimmung Rechtsabbieger: NEIN
Teilzustimmung Linksabbieger: NEIN
Teilzustimmung Kreuzen: JA

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Quellverkehr, Fahrzeuglänge (23,85 m)

Teilzustimmung Rechtseinbieger: NEIN
Teilzustimmung Linkseinbieger: NEIN
Teilzustimmung Kreuzen: JA

Betriebsphase, Transporter bis 7,5 to

Teilzustimmung Rechtsabbieger: NEIN
Teilzustimmung Linkseinbieger: NEIN
Teilzustimmung Linksabbieger: JA
Teilzustimmung Rechtseinbieger: JA

Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Plänen zu erfolgen:

Planersteller: GERES Wind Power GmbH

Plandatum: 19.07.2013

Planbezeichnungen bzw. - nummern:

- Lageplan Einfahrt - Bauphase - E101 mit Schleppkurve Telesattel 56,00 m (M 1:250),
- Lageplan Ausfahrt – Bauphase - E101 mit Schleppkurven Telesattel 23,85 m (M 1:250),
- Lageplan Nachweis - Sichtweiten (M 1:500)

- Lagepläne Ein- und Ausfahrt v. 08.07.2022, überarbeitet; per Mail am 12.09.2022 für die Betriebsphase der L175)

Die Bedingungen in unserem Schreiben vom 14.12.2022, AZ: WE-B269-L175/2022-IV-IV 45, sind zu beachten.

Allgemeine Bedingungen:

Diese allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil unseres Schreibens vom **14.12.2022** mit **Az.: WE-B269-L175/2022-IV-IV 45**.

Mit einer Zustimmung zur beantragten Windenergieanlage (WEA) wird auch gleichzeitig die **Ausnahme vom Bauverbot** an Bundesstraßen/Landes- und Kreisstraßen nach § 9 Absatz 1 Ziffer 2. i. V. m. § 9 Absatz 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)/§ 22 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt, wenn die Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegt. Die Ausnahme begründet sich in dem Wohl der Allgemeinheit, dem das Vorhaben dient.

Grundsätzlich wird aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die **Einhaltung der Kipphöhe (= 1/2 Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser)** der WEA zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen empfohlen.

Die Anlage 1 „**Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt**“ ist zu beachten.

Bezüglich der **Verkehrsströme** an der Zufahrt (siehe Anlage 1) gelten folgende Definitionen:

Rechts- und Links**ab**bieger sind diejenigen Verkehrsströme, die von der bevorrechtigten Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße = B/L/K) in die untergeordnete Zufahrt fahren (abbiegen).

Rechts- und Link**sein**bieger sind diejenigen Verkehrsströme, die von der untergeordneten Zufahrt in die bevorrechtigte Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) fahren (einbiegen).

Die Zufahrt ist in der **Bauphase** für das größte relevante Bemessungsfahrzeug **über die gesamte Breite** in einer Tiefe von **10 m** bituminös zu befestigen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die **Zufahrt, sofern sie für die Betriebsphase genehmigt ist**, auf die **Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen**. Die zurückgebauten Flächen sind wieder **zeitnah zu bepflanzen**. **Durchlässe** sind ebenfalls auf das für die Betriebsphase notwendige zurückzubauen und der vor der Bauphase vorhandene Zustand ist **wiederherzustellen**. Genehmigte Zufahrten der Bauphase, die nicht für die Betriebsphase freigegeben sind, müssen vollständig zurückgebaut werden (ursprünglicher Zustand).

Die Zufahrt ist in der **Betriebsphase** auf einer Tiefe von **30 m** bituminös dauerhaft zu befestigen.

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist in der Bau- und in der Betriebsphase mit **Fugenband** oder durch nachträgliches **Schneiden und Vergießen** herzustellen.

Der v. g. **bituminöse Oberbau** ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer **Tragschicht** von $d = 10$ cm und einer **Deckschicht** von $d = 4$ cm herzustellen. Die **Frostschuttschicht** ist 41 cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ sind zu beachten.

Schottertragschichten sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostempfindlichkeitsklasse F1 erfüllen. Der Verformungsmodul E_{v2} hat 120 MN/m² zu entsprechen.

Vor einer Inbetriebnahme ist die Zufahrt von der zuständigen Straßenmeisterei abzunehmen.

Vor dem Beginn der Bauphase ist im Rahmen einer **Beweissicherung** der Zustand des **Fahr-
bahnoberbaus** im Zufahrtsbereich einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher-Situation). Nach
Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher-Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen.
Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind
nach der Vorgabe des Straßenbulasträgers vom Antragsteller zu beseitigen. Soweit in unserer
Stellungnahme nichts Anderes ausgeführt ist, erfolgt die Beweissicherung mit der örtlich zuständigen
Straßenmeisterei. Die relevanten Kontaktdaten sind unserer Stellungnahme zu entnehmen.

Alle Großraum- und Schwertransporte sind der Polizei zur Kenntnis zu geben.

Durchzuführende Absicherungsmaßnahmen haben grundsätzlich durch Begleitfahrzeuge privater Begleitfirmen zu erfolgen.

Eine abschließende Entscheidung über die Begleitung von Sondertransporten verbleibt bei den Verkehrsbehörden als zuständiger Erlaubnisbehörde für die Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten gemäß der Straßenverkehrsordnung.

Die Bepflanzung/Bebauung etc. im Zufahrtsbereich darf nicht sichtbehindernd und verkehrsfährdend sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrt sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

Der öffentlichen Straße, insbesondere den Entwässerungseinrichtungen, dürfen **keine Abwässer**, auch kein gesammeltes **Oberflächenwasser**, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss** der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der Bundesstraße **weder eingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf **weder behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Ausgenommen hiervon sind Einschränkungen, die sich aus verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörde für die Bauphase ergeben, sofern der Straßenbulasträger im Rahmen des Anhörverfahrens für die verkehrsrechtliche Anordnung ordnungsgemäß beteiligt wurde.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, **unverzüglich** auf seine Kosten zu beseitigen.

Sondernutzung:

Die als Sondernutzung geltende Erschließung wird gemäß § 8 Abs. 1+2 FStrG i. V. m. § 8a Abs. 1+6 FStrG i/§§ 41,43 Abs. 1 LStrG im Zuge der freien Strecke der **B 269** bei Station **2,121** für die **Bauphase** und der **L175 (Bauphase nur Queren; Betriebsphase)** bei Station **0.906** **widerruflich** zugelassen.

Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstückes sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ist für die Ausübung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

Bei Neuanlegen einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes von 10.11.1993 (GVBl. S.595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1997 (BGBl. I, S.602) finden entsprechend Anwendung.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/ Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrungen, Änderungen oder Einbeziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

Das **Ende der Nutzung der Zufahrt für die Bauphase** zur Errichtung der WEA ist uns **schriftlich mitzuteilen**. Die Bauphase endet mit der Fertigstellung v. g. Bauarbeiten für die WEA. Sobald die Errichtung der WEA abgeschlossen ist, setzt die Betriebsphase ein.

Der **Umbau der Zufahrt für die Betriebsphase** ist rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen.

Ab dem Beginn der Bauphase werden jährlich **Gebühren** für die Sondernutzungserlaubnis erhoben. Diese werden nach Anzeige des Baubeginns in einem gesonderten Bescheid des LBM KH festgesetzt.

Hinweise:

Im Zuge der Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (B/L/K) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt wird.

Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinel unter der Tel.-Nr.: 0761 804-1428 wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die jeweilige **Straßenmeisterei** zu stellen.

Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

Wichtig: Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass bei einem positiven Abschluss des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) **nicht abgeleitet** werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, eine Zustimmung zu den möglichen Schwertransporten zu erhalten.

Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlage abgewickelt werden können.

Leider sehen die Genehmigungsbehörden nach BImSchG keine Möglichkeit, diesen Aspekt im Rahmen ihres Rechtsverfahrens mit zu behandeln, wie dies von der Straßenbaubehörde angefragt wurde. Daher erlauben wir uns, im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, bereits in diesem frühen Stadium auf diesen Punkt hinzuweisen.

Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhanden Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmete Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Weeginfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.